

Allgemeine Bedingungen

**Generali ON
HAUS & HEIM
PREMIUM**



Generali ON HAUS & HEIM PREMIUM

GNA10HPM_L_0424

ÜBERSICHT DECKUNGEN

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND DECKUNGEN PREMIUM	GEBÄUDE	HAUSRAT
Brand, Explosion und Blitzschlag	100 %	100 %
Wasserschäden	100 %	100 %
	600 €* Schadensfall/ Jahr	
Rohrreinigung		
	600 €* Schadensfall/ Jahr	
Rohrbruch ohne sonstige Schäden		
	1.000 €* Schadensfall/ Jahr	
Übermäßiger Wasserverbrauch		
Erweiterte Risiken		
Naturgefahren (atmosphärische Phänomene)	100 %	100 %
Überschwemmung	100 %	100 %
Vandalismus und böswillige Handlungen	100 %	100 %
Rauch und Ruß	100 %	100 %
Einschlag, Aufprall, Absturz von Luftfahrzeugen und Schallwellen	100 %	100 %
Bruch von Fensterscheiben, Spiegeln und Glas	100 %	100 %
Bruch von Marmor, Granit und Sanitärkeramik	100 %	
Acrylmöbel, Glaskeramikkochfelder und Glaselemente von Haushaltsgeräten	-	100 %

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND DECKUNGEN PREMIUM	GEBÄUDE	HAUSRAT
Glaselemente von Sonnenkollektoren	100 %	
Ästhetische Wiederherstellung von Gebäude/Hausrat	10 % max. 6.000 € Schadensfall	10 % max. 6.000 € Schadensfall
Schäden mit elektrischer Ursache	100 %	100 %
Kühlwaren		500 €* Schadensfall/ Jahr
Schwerer Diebstahl und Überfall		
1. Raub, Schäden durch Raub und Überfall (in der Wohnung)	100 %	100 %
2. Kosten für den Ersatz von Schlüsseln und Schlössern		100 %
3. Wertgegenstände: Bis zu 20 % des Hausrats sind Wertgegenstände mit Einzelwert unter 3.000 € automatisch inbegriffen		20 %
4. Bargeld		500 €* 10 % max. 1.500 € pro Gegenstand
5. In Abstellräumen und Anbauten aufbewahrte Gegenstände		25 % max. 3.000 € Schadensfall/ Jahr Diebstahl außerhalb der Wohnräume 300 €
6. Diebstahl		

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND DECKUNGEN PREMIUM	GEBÄUDE	HAUSRAT
Diebstahl von Wertgegenständen		300 €*
Diebstahl außerhalb der Wohnräume		300 €
7. Raubüberfall außerhalb der Wohnräume – Persönliche Gegenstände		1.200 € Schadensfall/ Jahr
Raubüberfall außerhalb der Wohnräume – Bargeld		300 €
Verschiedene Kosten		
1. Feuerwehreinsatz	100 %	100 %
2. Rettung, Löschung, Abriss- und Aufräumarbeiten	100 %	100 %
3. Wiederbeschaffung von Dokumenten		10 %
4. Unbewohnbarkeit der Wohnung	100 % Max. Zeitraum 12 Monate	
5. Verlust von Mieteinnahmen	100 % Max. Zeitraum 12 Monate	15 % max. Höchstgrenze/ Schadensfall 3.000 € 300 €*
6. Vorübergehender Umzug des Hausrates (max. 3 Monate)		
Bargeld		
Grünanlagen		
Wiederherstellung von Grünanlagen	10 %	
Neupflanzung Baumbestand/ Garten	600 €* pro Baum	

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND DECKUNGEN PREMIUM	GEBÄUDE	HAUSRAT
Gartenmöbel		3.000 € Schadensfall/ Jahr
Völlige Zerstörung des Gebäudes	100 %	
Unbeabsichtigtes Auslaufen von Flüssigkeiten (außer Wasser)	2.000 €*	
Haftpflichtdeckung/Kautionen	300.000 €	
Unternehmenshaftpflicht	100.000 €	
Haus & Heim-Betreuung/Notfälle/Handwerker-Service	Vereinbart	
Rechtsbeistand Familie/Schadenersatzforderungen	Vereinbart	
Rechtsbeistand/ Prozessbürgschaften	6.100 €	
Informatik-Service	Vereinbart	
Rechtsbeistand Internet	Vereinbart	

* Gedeckter Höchstbetrag (Erstrisikoversicherung)

AUSKUNFTSNOTIZ

Der Mitgliedstaat, dem die Überwachung des Versicherungsunternehmens obliegt, ist Spanien. Die Aufsicht obliegt der Generaldirektion für Versicherungen und Pensionspläne (Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones), die dem spanischen Wirtschaftsministerium.

Auf den Vertrag findet die spanische Gesetzgebung Anwendung, konkret das Versicherungsvertragsgesetz 50/80 vom 8. Oktober und das Gesetz 20/2015 vom 14. Juli über die Ordnung, Aufsicht und Solvenz von Versicherungsgesellschaften und Rückversicherern und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Generali Seguros y Reaseguros, S.A.U. verfügt über einen **Kundenservice** und einen **Kunden-Ombudsmann** zur Bearbeitung und Beantwortung von Beschwerden und Reklamationen, die im Zusammenhang mit dem Handeln der Versicherungsgesellschaft selbst bzw. ihrer Versicherungsvermittler oder Bankversicherungsvermittler vorgebracht werden. Vorgehen gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung ECO 734/2004 vom 11. März.

Versicherungsnehmer, Versicherte, Begünstigte, geschädigte Dritte und Rechtsnachfolger derselben können ihre Beschwerden und Reklamationen an folgende Stellen richten:

- Schriftlich an den **Kundenservice** von Generali unter der Anschrift Paseo de las Doce Estrellas 4, 28042 Madrid, oder per E-Mail an: **reclamaciones@generalion.es**
- In zweiter Instanz an den **Kunden-Ombudsmann** von Generali unter der Anschrift C/ Velázquez 80, 28001 Madrid, oder per E-Mail an: **reclamaciones@da-defensor.org**

Die von den Kunden eingereichten Beschwerden und Reklamationen werden innerhalb von maximal einem Monat nach Eingang bearbeitet und beantwortet.

Im Falle des Nichteinverständnisses mit der von den zuvor genannten Stellen getroffenen Entscheidung bzw. nach Ablauf der Frist von einem Monat ohne Rückantwort kann sich der Beschwerdeführer schriftlich an den Beauftragten für den Schutz des Versicherten und des Einzahlers in Pensionsplänen wenden: per Briefpost an die Anschrift: Servicio de Reclamaciones, Dirección General de Seguros y Fondos de Pensiones, Paseo de la Castellana 44, 28046 Madrid, oder über die Webseite www.dgsfp.mineco.es/reclamaciones

Neben den zuvor genannten Beschwerdeverfahren können Streitigkeiten auch auf gerichtlichem Weg vor den zuständigen Richtern und Gerichten geregelt werden.

Die Verordnung über den Kundenschutz, welche die interne Bearbeitung von Beschwerden und Reklamationen regelt, steht den Kunden in den Zweigstellen von Generali zur Verfügung. Des Weiteren erhalten Sie Zugang zur genannten Verordnung über die Webseite **www.generalion.es** oder über Ihren Versicherungsvermittler.

Die Versicherungsgesellschaft **Generali Seguros y Reaseguros, S.A.U.** hat ihren Gesellschaftssitz unter der Anschrift **Paseo de las Doce Estrellas 4, 28042 Madrid, Spanien.**

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die Aktiengesellschaft.

INHALT

0	Präambel – Definitionen	11
1	Gegenstand der Versicherung	16
2	Versicherte Güter	17
3	Deckungen	21
4	Bei allen Versicherungsleistungen nicht gedeckte Risiken	107
5	Automatische Neubewertung	111
6	Versicherungskonkurrenz	113
7	Risikoerklärungen	113
8	Informationen bei Abschluss der Versicherung, Vorbehalte oder ungenaue Angaben	114
9	Informationen und Besuche	115
10	Bei Risikoerhöhung	115
11	Befugnisse des Versicherers bei Risikoerhöhung	115
12	Folgen bei Unterlassung der Mitteilung einer Risikoerhöhung	116
13	Bei Risikominderung	117
14	Bei Übertragung	117
15	Abschluss und Wirksamkeit des Vertrags	118
16	Versicherungsdauer	119
17	Zahlung der Prämie	119
18	Schadensfälle – Bearbeitung	121
19	Verpflichtungen im Schadensfall	123
20	Benennung von Sachverständigen	125
21	Schadensschätzung	127
22	Festsetzung der Entschädigung	128

23	Zahlung der Entschädigung	130
24	Forderungsübergang	131
25	Regressansprüche	132
26	Erlöschen und Nichtigkeit des Vertrags	133
27	Verjährung	133
28	Schiedsgerichtsbarkeit	133
29	Mitteilungen und Gerichtsbarkeit	133
30	Entschädigungsklausel	134

Im Rahmen dieses Vertrages gelten folgende Definitionen:

■ **Versicherer:** Die Versicherungsgesellschaft ist **Generali Seguros y Reaseguros, S.A.U.**, die den Versicherungsvertrag zusammen mit dem Versicherungsnehmer unterschreibt und sich mit der Entgegennahme der entsprechenden Prämie verpflichtet, die entsprechenden Zahlungen für die Versicherungsleistungen, die in den Privatbedingungen des Versicherungsvertrags enthalten sind, zu den dort genannten Bedingungen zu leisten.

■ **Versicherungsnehmer:** Die natürliche oder juristische Person, die zusammen mit dem Versicherer diesen Vertrag unterschreibt, und welche die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen betreffen, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen, die aufgrund ihrer Natur vom Versicherten zu erfüllen sind.

■ **Versicherter:** Die natürliche oder juristische Person, die Inhaber des in dieser Versicherung geregelten Interesses ist und welche in Ermangelung des Versicherungsnehmers die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Rechte treffen, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen und Rechte, die aufgrund ihrer Natur beim Versicherungsnehmer liegen.

Die folgenden Personen werden ihm, **sofern sie mit ihm zusammenleben, gleichgestellt:**

- Ehepartner bzw. Personen mit vergleichbarer Stellung.
- Kinder des Paares, für die dieses die Verantwortung trägt. Ebenfalls als Versicherter angesehen werden Minderjährige, Geschäftsunfähige oder Behinderte, für welche die Partner die Personensorge tragen.
- Die Vorfahren des Paares, für die dieses die Verantwortung trägt. Es wird davon ausgegangen, dass dies der Fall ist, wenn die für den Abzug von der spanischen Einkommenssteuer vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wenn im Folgenden der Begriff „Versicherter“ verwendet wird, so bezieht sich dies auf alle in diesem Absatz erwähnten Personen.

■ **Versicherungsvertrag (Police):** Das Dokument, das die Bedingungen des Versicherungsvertrags enthält. Folgende Dokumente sind Bestandteil des Versicherungsvertrags: Die Allgemeinen Bedingungen, der Versicherungsschein, die Sonderbedingungen, sämtliche zur Ergänzung bzw. Änderung des Versicherungsvertrags ausgestellten Ergänzungen und Anhänge sowie der Fragebogen/Versicherungsantrag, welcher als Grundlage für den Abschluss der Versicherung dient.

12

■ **Preis der Versicherung (Prämie):** Die entsprechende Rechnung enthält darüber hinaus die gesetzlich anwendbaren Zuschläge und Steuern.

■ **Versicherungssumme:** Die Summe, die für jede im Versicherungsvertrag zugesicherten Versicherungsleistung festgelegt wird. Sie stellt die im Schadensfall vom Versicherer auszahlende Höchstentschädigung dar.

■ **Schadensfall:** Jedes Ereignis, dessen Schadensfolgen ganz oder teilweise durch diesen Versicherungsvertrag gedeckt sind. Als ein einzelner Schadensfall wird die Mehrzahl von Schäden und/oder Nachteilen angesehen, welche auf denselben Grund oder dasselbe Ereignis zurückzuführen sind.

■ **Verhältnisregel:** Berechnungsmethode zur Bestimmung der Entschädigung, falls die Versicherungssumme unter dem Wert des versicherten Gutes liegt.

■ **Sachschäden:** Die Zerstörung, die Verschlechterung oder das Verschwinden der versicherten Güter an dem im Versicherungsvertrag angegebenen Ort.

■ **Selbstbeteiligung:** Der im Versicherungsvertrag vereinbarte Betrag, Prozentsatz oder sonstige Wert, der von der bei jedem Schadensfall an den Versicherten zu zahlenden Entschädigung abgezogen wird.

■ **Hauptwohnsitz:** Der Wohnsitz, der vom Versicherten gewöhnlich bewohnt wird.

■ **Zweitwohnsitz:** Der Wohnsitz, der vom Versicherten nicht gewöhnlich bewohnt, sondern von ihm gelegentlich wie z. B. am Wochenende oder während der Ferien genutzt wird.

■ **Mietwohnung:** Eine Immobilie, die dazu bestimmt ist, mittels eines verlängerbaren Mietvertrags vermietet zu werden.

■ **Vermietete Ferienwohnung:** Ein Hauptwohnsitz, der dazu bestimmt ist, mittels eines nicht verlängerbaren Mietvertrags vermietet zu werden.

■ **Touristische Mietwohnung:** Eine dauerhaft für die Vermietung an Touristen bestimmte Immobilie, die über alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt.

■ **Wohnung/Apartment:** Die einzelnen Abteilungen eines Gebäudes, die dazu bestimmt sind, ein von den anderen Abteilungen desselben Gebäudes unabhängiges familiäres Heim zu bieten.

■ **Alleinstehender Bungalow/Einfamilienhaus:** Einzelne und von anderen Wohnungen unabhängige Immobilie, die als Einfamilienwohnung bestimmt ist.

■ **Reihenhaus/Doppelhaus:** Individuelle Wohnung, die an einer Seite oder an der Hinterwand an andere Wohnungen angrenzt, aber über einen unabhängigen Zugang verfügt.

■ **Traditionelles Dorfhaus:** Einfamilienhaus im ländlichen Stil, das an eine oder mehrere andere Immobilien angrenzt und üblicherweise in Dörfern und dörflichen Wohnvierteln gelegen ist.

■ **Wohngebäude in dünn besiedeltem Gebiet:** Ein Gebäude jeglicher Art, das mehr als 1 km von der Grenze der nächstgelegenen Ansiedlung entfernt ist. Zur Messung der Entfernung wird der Weg über öffentliche Straßen herangezogen.

■ **Wohnsiedlung:** Eine Wohnsiedlung ist ein Ortsgebiet, in dem mindestens zwei Drittel der Oberfläche bebaut sind und das über eine asphaltierte Zufahrt für den Straßenverkehr, Bordsteinkanten, Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung, Telefonleitungen und Stromversorgung verfügt.

■ **Gebäudegruppe:** Ansammlung von Gebäuden, die Teil einer Siedlung sind, in der mindestens 50 Gebäude stehen und/oder die von mindestens 500 Personen bewohnt wird.

■ **Zeitraum der Nichtbewohnung:** Vorübergehender Zeitraum, während dem der Versicherte nicht in den versicherten Wohnräumen übernachtet.

■ **Erstrisikoversicherung:** Versicherungsform, bei der die gedeckten Schäden unabhängig vom Gesamtwert des Schadens bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ersetzt werden und bei der die Verhältnisregel nicht angewandt wird.

■ **Neuwertversicherung:** Versicherungsform, bei der die versicherten Güter zum allgemeinen Verkaufswert versichert werden, ohne Abzug aufgrund von Alter, Abnutzung oder Überalterung (es gelten die Einschränkungen gemäß Artikel 21 der Allgemeinen Bedingungen).

■ **Tatsächlicher Wert:** Diesen Wert erhält man, wenn man vom Neuwert das Alter oder den Wertverlust durch Zustand, Gebrauch oder Alter abzieht.

■ **Geldschrank:** Als Geldschrank gelten Geldschränke mit einem Gewicht von weniger als 100 kg, sofern diese fest eingebaut oder an feststehenden baulichen Elementen verankert sind, sowie nicht eingebaute oder verankerte Geldschränke mit einem Gewicht von über 100 kg. Als Schließmechanismus haben Geldschränke über ein Schloss und eine Zahlenkombination bzw. zwei Schlösser oder zwei Zahlenkombinationen zu verfügen. Ferner müssen sie aus gegen gewaltsames Öffnen widerstandsfähigem und feuerfestem Material gefertigt sein.

■ **Sanitärkeramik/Sanitärelemente:** Die Gesamtheit der Gegenstände aus Terrakotta, Porzellan oder Kunstharz, die in Bädern, WCs und/oder Küchen eingebaut und am Boden und/oder den Wänden befestigt sind, wie z.B. Waschbecken, Sockel, Bidets, Badewannen, Duschkabinen, Toiletten und Spülbecken, die Teil der versicherten Wohnung sind.

■ **Brand:** Brandentwicklung und Verbrennung mit Flamme, die sich von einem Gegenstand auf andere Gegenstände, die nicht dazu bestimmt waren, an diesem Ort und zu dem Moment, an dem sich der Brand ereignet, verbrannt zu werden, ausbreiten kann.

■ **Rauch:** Gasförmiges Produkt, das bei der Brandentwicklung entsteht.

■ **Explosion oder Implosion:** Plötzliche und heftige Einwirkung von Druck oder Unterdruck von Gasen, Dämpfen oder Staub.

■ **Bergungskosten:** Kosten durch den Einsatz von Hilfsmitteln, um die Folgen eines Schadensfalls zu vermindern.

■ **Blitzschlag:** Gewalttätige Entladung durch Störung im elektrischen Feld der Atmosphäre.

■ **Schwerer Diebstahl:** Die im Inneren der versicherten Wohnräume oder deren Anbauten erfolgte Wegnahme oder ungesetzliche Inbesitznahme von im Versicherungsvertrag benannten Gütern gegen den Willen des Versicherten und durch Einsatz von Gewalt gegenüber Sachen.

■ **Überfall:** Die Wegnahme oder ungesetzliche Inbesitznahme von im Versicherungsvertrag benannten Gütern gegen den Willen des Versicherten und durch Einsatz von Gewalt gegenüber oder Einschüchterung der Personen, welche diese Güter verwahren oder bewachen.

■ **Diebstahl:** Entwendung oder Aneignung der im Versicherungsvertrag genannten Güter gegen den Willen des Versicherten sowie ohne Bedrohung von Personen und ohne Einsatz von Gewalt gegen Sachen oder Personen.

■ **Wertgegenstände:** Als Wertgegenstände gelten:

a. Schmuck und Juwelen:

- Gegenstände aus Gold, Silber und Platin mit oder ohne eingefasste Perlen und Edelsteine. Sowie Modeschmuck mit einem Einzelwert über 3.000 Euro,
- Armbanduhren aus Gold, Silber oder Platin sowie Uhren aller Art, sofern ihr Einzelwert 3.000 Euro übersteigt,

- Gold- und Silbermünzen,
- Perlen und Edelsteine bzw. Halbedelsteine,
- Edelmetallbarren.

b. Wertgegenstände:

- Gemälde, Silberbesteck, Skulpturen, Kunstwerke, Antiquitäten, Waffen und Gegenstände aus Elfenbein,
- Boden- und Wandteppiche mit einem Einzelwert von über 3.000 Euro,
- Pelze,
- Briefmarken- und Münzensammlungen,
- Bücher mit Sammlerwert, Frühdrucke oder Manuskripte.

■ **Bargeld:** Dies beinhaltet Bargeld, Devisen, ausgewiesene Schecks, Stempelmarken, Briefmarken, Prepaid-Karten (Telefon), Lotterielose und jedes andere Wertpapier, das einen Anspruch auf Geld darstellt.

■ **Kredit- und Debitkarten:** Alle von einem Finanz- oder Kreditinstitut aufgrund eines von den Parteien unterzeichneten Vertrags auf den Versicherten ausgestellten Karten.

■ **Grünanlagen:** Flächen, auf denen Pflanzen/Bäume von Menschenhand zur Zierde angepflanzt wurden und nicht auf natürliche Weise dort gewachsen sind. **Waldgebiete gelten, auch wenn sie zum versicherten Grundstück gehören, im Sinne des Vertrags nicht als Grünanlagen.**

1

GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Mittels des vorliegenden Versicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherer, als Gegenleistung zur Zahlung der Prämie im Falle eines durch die gemäß Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsleistungen gedeckten Schadensfalls die in den Vertragsbedingungen festgelegten Leistungen zu erbringen.

Sofern ein Versicherungswert im Versicherungsschein festgelegt ist, sind folgende Güter durch diese Versicherung gedeckt:

GEBÄUDE

Als Gebäude gilt:

- Folgende Elemente zählen zum Gebäude: Fundamente, tragende Wände, Böden, Wände, Trennwände, Abdeckungen oder Dächer, Türen, Fenster, Einbauschränke sowie darin eingebaute Glasscheiben, Markisen und Jalousien.
- Anbauten, wie die private Garage oder der Kfz-Parkplatz und Abstellraum, auch wenn diese außerhalb des von den Wohnräumen selbst begrenzten Raumes liegen. Voraussetzung ist, dass sie Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich die Wohnräume befinden, oder auf demselben Grundstück liegen, auf dem sich die Wohnräume befinden, und ähnliche bauliche Eigenschaften aufweisen wie das Hauptgebäude.
- Feste Anlagen, wie z. B. Anlagen für Wasser, Heizung, Abwasser, Klimaanlage, Strom und Gas, einschließlich der Anschlüsse an das allgemeine Versorgungsnetz, Solarenergie-, Windenergie- und Telefonanlagen, und **sofern sie sich innerhalb des Grundstücks befinden, auf dem die Wohnräume liegen.**
- Elemente, die für den Betrieb der Heizungs-, Kühl-, Klima- und Sanitäreinrichtungen erforderlich sind, wie z.B. Heizkessel, Akkumulatoren, Heizkörper, Apparate zur Kühlung und Kälteerzeugung, **sofern sie dauerhaft und fest in das Gebäude eingebaut sind.**
- Einrichtungen wie Treppen, Fahrstühle und Radio- und Fernsehantennen.
- Auf jeden Fall werden feste Dekorations- und Zierelemente, die an Böden, Decken und/oder Wänden befestigt und Bestandteil der Wohnräume sind und dem Versicherten gehören, wie z.B.

Bemalung, Tapeten, Stoffe, Teppich oder Parkett usw., als Bestandteil des Wohngebäudes angesehen.

- Eventuelle Zäune, Grünflächen und Stützmauern für vom Gebäude unabhängige Oberflächen sowie Sportanlagen, Schwimmbecken und deren feste Einrichtungen sowie eine Schwimmbadabdeckung sind ebenfalls mit inbegriffen.
- Ist der Versicherte Miteigentümer, umfasst die Versicherungsdeckung ferner den Faktor, der ihn aufgrund der Teilung von Baueigentum beim ungeteilten Eigentum betreffen könnte.
- Private Garagen oder private Kfz-Stellplätze, die im Eigentum des Versicherten stehen und an einem anderen Ort liegen als den versicherten Wohnräumen bzw. dem Gebäude, in dem sich diese befinden, können unter den Gebäudebegriff fallen, **wenn dies ausdrücklich im Versicherungsvertrag festgelegt wird und sie sich im selben Gemeindebezirk befinden.**
- Eingeschlossen sind Veränderungen an der Immobilie zur Anpassung derselben an die Bedürfnisse von Behinderten.

18

ALS GEBÄUDE GILT NICHT:

- a. Elektrische Übertragungs- und Verteilungsleitungen, die nicht dazu bestimmt sind, den Versicherten mit Strom zu versorgen, sowie Leitungen, die kein Eigentum des Versicherten sind bzw. sich außerhalb des versicherten Grundstücks befinden.
- b. Dauerhaft installierte und fest mit dem Gebäude verbundene elektrische Ladegeräte, die speziell zum Aufladen von durch einen oder mehrere Elektromotoren angetriebenen Fahrzeugen dienen und nicht die Anlagen der Wohnräume wie Heizung, Kühlung, Klimaanlage und Sanitäranlagen versorgen.
- c. Schwimmbadüberdachungen, sofern sie nicht dauerhaft und fest installiert sind.
- d. Das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet.

GEBÄUDE/RENOVIERUNGSARBEITEN

Ist der Versicherte Mieter und/oder Nießbraucher, so gelten feste Dekorations- und Zierelemente, die an Böden, Decken und/oder Wänden befestigt sind, wie z.B. Bemalung, Tapeten, Stoffe, Teppich oder Parkett usw., sowie feste Einrichtungen für den privaten Gebrauch, die Bestandteil der Wohnräume sind und auf Kosten des versicherten Mieters mit der Zustimmung des Eigentümers der Wohnräume eingebracht wurden, bis zu der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme als in der Gebäudeversicherung mit inbegriffen.

HAUSRAT

19

Als Hausrat werden die Güter angesehen, die sich im Gebäude befinden und Eigentum des Versicherten sind.

Eingeschlossen sind die Güter anderer Personen als des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, die nicht gewöhnlich mit ihm zusammenleben, sofern sich die Güter in der im Versicherungsschein beschriebenen Immobilie befinden und unabhängig davon, ob sie einem oder mehreren Eigentümern gehören. Eingeschlossen sind auch die Mieter, falls die versicherte Immobilie vermietet ist.

Diese Güter Dritter sind bis zu einer Höchstsumme von 1.500 Euro pro Schadensfall und Jahr auf Erstrisikobasis abgedeckt.

Zum Hausrat zählen folgende Elemente:

1. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände

Wobei als solche die Küchenmöbel sowie Möbel im Allgemeinen und die persönlichen Ausstattungsgegenstände der versicherten Wohnräume, die nicht als Wertgegenstände angegeben sind, angesehen werden, einschließlich folgender Gegenstände:

- Elektrische Haushaltsgeräte, elektrische und elektronische Anlagen.
- Bild – und Tongeräte, Personalcomputer, Fotokameras.

- Tragbare Radio – und/oder Fernsehantennen.
- Glaselemente, mit Ausnahme der Elemente, die in der Definition von Gebäude enthalten sind.
- Dekorationsgegenstände und – elemente, Lampen.
- Kleidung, Geschirr, Besteck, Glasgeschirr, Gegenstände für den persönlichen Gebrauch, Lebensmitteln sowie häuslicher Vorrat und Nahrungsmittel.
- Fahrräder, Rollschuhe, Rollstühle und Ski.

Gegenstände, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen, sind bis zu maximal 20 % der Versicherungssumme für Mobiliar und Einrichtungsgegenstände versichert. Ausgeschlossen sind Software-Programme.

2. Wertgegenstände (Schmuck, Juwelen und besondere Wertgegenstände).

Schmuckstücke, Juwelen und Gegenstände mit besonderem Wert sind **bis zu einer Höchstgrenze von 20 % der Versicherungssumme für Hausrat versichert, sofern ihr Einzelstückwert bzw. der Wert des Paares, des Sets oder der Sammlung unter 3.000 Euro liegt.**

Falls diese Höchstgrenze von 20 % überschritten wird, hängt die Deckung durch den Versicherungsvertrag davon ab, ob dieser Umstand angegeben, die entsprechende Prämie gezahlt und die Versicherungssumme im Versicherungsschein festgehalten wurde.

Alle Wertgegenstände, deren Einzelwert über 3.000 Euro liegt, müssen aufgelistet und bewertet werden, um zu ihrem Wert durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt zu sein. Erfolgt diese Auflistung und Bewertung nicht, kommt das System der Minimalbewertung (d. h. eine Entschädigung von maximal 20 % der als Hausrat angegebenen Versicherungssumme mit einer Höchstgrenze pro Einzelstück von 3.000 Euro) zur Anwendung.

Schmuckstücke mit einem deklarierten Einzelstückwert von über 6.000 Euro sind nur dann zu ihrem angegebenen Wert versichert, wenn sie in einem Tresor gemäß Definition in der Präambel der

vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwahrt werden, der ordnungsgemäß verschlossen ist. **Wurden die Schmuckstücke nicht in einem Tresor verwahrt, so gilt ein Einzelstückwert von max. 6.000 Euro.**

Gegenstände mit besonderem Wert, Schmuckstücke und Juwelen werden nach dem tatsächlichen Wert geschätzt, den sie zum Zeitpunkt vor dem Schadensfall haben. Der Versicherer ersetzt bei Wertgegenständen, die zu Sammlungen oder Gruppen von Gegenständen gehören, nur den Wert des beschädigten Anteils oder des beschädigten Gegenstandes. Der Versicherte hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz der Wertminderung, die sich daraus ableiten könnte, dass die Sammlung oder Gruppe von Gegenständen nun nicht mehr vollständig ist.

3. Bargeld.

Bargeld wird als Erstrisikoversicherung bis max. 500 Euro pro Schadensfall gedeckt.

FOLGENDE SACHEN WERDEN NICHT ALS HAUSRAT ANGESEHEN:

a. Lebende Tiere aller Art.

b. Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote sowie ihr Zubehör, es sei denn, dies wird in den Sonderbedingungen festgelegt.

c. Gegenstände und Waren, die Teil von zum Verkauf bestimmten Musterkollektionen oder Katalogen sind.

3

DECKUNGEN

SACHSCHÄDEN AN BZW. VERLUST VON GEBÄUDE UND/ODER HAUSRAT

Die Höchstgrenze für die Entschädigung vonseiten des Versicherers für Schadensfälle im Zusammenhang mit den Deckungen der Abschnitte A.1 bis A.7 ist im Abschnitt der jeweiligen

Versicherungsleistung angegeben. Die Entschädigungsgrenzen dürfen insgesamt höchstens 100 % der Versicherungssummen für Gebäude und/oder Hausrat betragen, auch wenn sich ein und derselbe Schadensfall auf mehrere Versicherungsleistungen bezieht. Innerhalb der im Versicherungsvertrag festgelegten Grenzen und Bestimmungen werden unmittelbare Sachschäden und Verluste an Gebäude und/oder Hausrat aufgrund folgender Ursachen gedeckt:

A.1. Brand, Explosion und Blitzschlag

22

1. Brand

Es sind unmittelbare Sachschäden an den versicherten Gütern, die als unvermeidbare Folge eines Brandes entstehen, versichert, sofern dieser zufällig, durch Einwirken von Fremden oder durch Fahrlässigkeit des Versicherten selbst oder der Personen, für die dieser haftet, hervorgerufen wird.

2. Explosion

Es sind unmittelbare Sachschäden an den versicherten Gütern durch Explosion versichert, auch wenn danach kein Brand entsteht, unabhängig davon, ob die Explosion innerhalb der Wohnräume oder in der nahen Umgebung hervorgerufen wird. Inbegriffen ist auch die spontane Explosion von Heizungen, Warmwasserbereitern, festen Anlagen und Leitungen.

3. Blitzschlag

Es sind unmittelbare Sachschäden an den versicherten Gütern durch die direkte Einwirkung eines Blitzschlages versichert, auch wenn danach kein Brand entsteht.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistungen liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. **Unfälle von Rauchern, Unfälle im Haushalt oder einzelner Fall von Gegenständen ins Feuer**, es sei denn, durch die genannten Vorfälle wird ein Brand verursacht.
- b. **Schäden infolge von einfacher Hitzeeinwirkung, direktem oder indirektem Kontakt mit Heizungs-, Klima- oder Beleuchtungsgeräten, Kaminen oder Öfen**, es sei denn, diese Schäden treten aus Anlass eines Brandes im engeren Sinne ein.
- c. **Explosionen von Geräten, Anlagen oder anderen als den bekannten und üblicherweise im Haushalt verwendeten Substanzen.**
- d. **Schäden durch Überspannung oder Induktion aufgrund eines Blitzeinschlags, die durch die Deckung für Schäden mit elektrischer Ursache gedeckt sind.**

A.2. Wasserschäden

1. **Undichte Leitungen und Überlaufen:** Es sind unmittelbare Sachschäden versichert, die unvorhergesehen und unbeabsichtigt durch undichte Leitungen, Durchsickern, Überlaufen, Leitungsbruch oder -platzen mit Wasser aus den Leistungssystemen der versicherten Wohnräume oder durch versicherte Apparate und Einrichtungen hervorgerufen werden. Dies schließt den Bruch von Aquarien und anderen festen Zier- und/oder Dekorationseinrichtungen, die Wasser enthalten, ein.
2. **Ortung und Reparatur des Defekts:** Bei Versicherung des Wohngebäudes sind die Kosten für die Ortung des den gedeckten Schadensfall verursachenden Defekts sowie die Reparatur und/oder der Ersatz des kaputten Gegenstandes gedeckt, **vorausgesetzt, es handelt sich um feste und eigene Leitungen der Wohnräume.**

Sind die Rohre oder Leitungen der Wohnräume allgemein verrostet oder beschädigt, so ist die Leistungspflicht des

Versicherers auf die Entschädigung für die punktuelle Reparatur des Teilstückes der Leitung bzw. des Rohres, welches den Schaden an den Wohngebäuden verursacht hat, begrenzt. Spätere Schäden, die auf derselben Ursache beruhen, sind vollständig ausgeschlossen.

3. Schäden durch aus anderen Wohnungen herrührendes Wasser: Es sind unmittelbare Sachschäden infolge von Wasser versichert, das aus Wohnungen stammt, die neben oder über der betroffenen Wohnung liegen und im Eigentum von Dritten stehen. Schäden durch Einsickern sind ebenfalls inbegriffen.

24

4. Vergessen oder Unterlassen: Es sind unmittelbare Sachschäden versichert, die durch Wasser entstehen, wenn es unterlassen oder vergessen wird, Wasserhähne, Absperrventile und ähnliches zu schließen.

5. Pannen der Feuerlöschinstallationen: Es sind Sachschäden versichert, die durch unbeabsichtigtes Auslaufen, Undichtigkeiten, Lecks, Brüche, Herabfließen, Ausströmen oder Austritt von Wasser oder anderen Substanzen, die zum Feuerlöschen eingesetzt werden, hervorgerufen werden.

6. Rohrreinigung: Bei Versicherung des Wohngebäudes sind die Kosten einer Rohrreinigung durch Drucksysteme, Tankwagen oder ähnliches infolge von Verstopfungen von Trinkwasser-, Regenwasser- oder Abwasserleitungen, die Teil der privaten Anlagen der versicherten Wohnung sind, gedeckt, auch wenn keine Schäden verursacht wurden und die Rohrreinigung zur Vermeidung eines durch diese Versicherungsleistung gedeckten Schadensfalls erfolgt ist.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 600 Euro, und die Deckung ist auf einen Einsatz pro Versicherungsjahr begrenzt.

Nicht gedeckt ist: der auf den Versicherten entfallenden Anteil als Miteigentümer an den Kosten für die Reinigung von Rohren oder eines gemeinschaftlichen Elements.

7. Rohrbruch ohne sonstige Schäden: Bei Versicherung des Wohngebäudes sind die Kosten für Ortung und Reparatur des Schadens oder der sichtbaren undichten Stellen an fest eingebauten, eigenen Unterputzrohren gedeckt, sofern es zum Austreten von Wasser kommt, auch wenn keine im Rahmen dieses Versicherungsvertrags zu ersetzenden Schäden entstanden sind.

Sind die Rohre oder Leitungen der Wohnräume allgemein verrostet oder beschädigt, so ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die Entschädigung für die punktuelle Reparatur des Teilstückes der Leitung bzw. des Rohres, welches den Schaden an den Wohngebäuden verursacht hat, begrenzt. Spätere Schäden, die auf derselben Ursache beruhen, sind vollständig ausgeschlossen.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 600 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr.

8. Übermäßiger Wasserverbrauch in den versicherten Wohnräumen: Gedeckt sind mit einer Entschädigungsgrenze von 1.000 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr die Kosten, die dem Versicherten aufgrund eines übermäßigen Wasserverbrauchs in den versicherten Wohnräumen infolge eines durch die Deckung von Wasserschäden gedeckten Schadensfalls entstehen. Zur Bestimmung des übermäßigen Wasserverbrauchs wird die Differenz des Betrags der Wasserrechnung für den Zeitraum, in dem der Schadensfall eingetreten ist, und dem Durchschnittsbetrag der drei vorhergehenden und nachfolgenden Wasserrechnungen aus dem Jahr vor Eintritt des Schadensfalls herangezogen. Zeiträume, in denen die versicherten Wohnräume nicht bewohnt waren bzw. sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistungen liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Schäden, die sich aufgrund des offenkundigen Unterlassens von Reparatur-, Erhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen an den Wohnräumen oder Einrichtungen ereignen, das ganz oder teilweise dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zuzurechnen ist, mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 „Ortung und Reparatur des Defekts“ und Absatz 7 „Rohrbruch ohne sonstige Schäden“.**
- b. Ortung und Reparatur des Schadens, wenn der Versicherte nicht die für die sachgemäße Wartung der Einrichtungen erforderlichen Reparaturen vorgenommen hat, obwohl er aufgrund eines vorhergehenden Schadensfalles über den allgemein verrosteten und kaputten Zustand der Rohre in Kenntnis ist.**
- c. Kosten für die Reparatur oder Anpassung von Wasserhähnen, Absperrventilen, Sanitärelementen oder sanitären Einrichtungen und ihrem Zubehör, Heizungen, Heizungsgeräten, Akkumulatoren, Heizungskörpern, Klimaanlage und elektrischen Haushaltsgeräten sowie der Ersatz von Stücken im Zusammenhang mit der Erhaltung der Einrichtungen.**
- d. Kosten für die Reparatur von Fassaden oder Dächern, auch wenn es zu Wasserschäden und undichten Stellen gekommen ist, die durch den Versicherungsvertrag gedeckt sind.**
- e. Die erforderlichen Kosten für die Korrektur von Bau- oder Planungsfehlern am Wohngebäude.**

- f. Schäden, die durch das Feuerlöschsystem oder in den Feuerlöscheinrichtungen selbst entstanden sind, sowie Schäden, die sich infolge des Einsatzes des Systems zu Zwecken, zu denen es nicht entworfen wurde, ereignet haben, oder das Austreten von Flüssigkeiten oder anderen Substanzen.
 - g. Die Kosten für die Reparatur von Aquarien.
 - h. Die Kosten für die Reparatur und Schadensortung bei Klärgruben, Abwasserkanälen und Kanalisationsanlagen.
 - i. Schäden, Kosten für die Reparatur und Schadensortung aufgrund von Kondensationsfeuchtigkeit.
 - j. Schäden oder undichte Stellen infolge von meteorologischen Erscheinungen, es sei denn, diese sind auf Lecks in den Regenrinnen zurückzuführen.
 - k. Schäden durch vorhandene Schwimmbecken auf den Terrassen oder im Inneren der versicherten Wohnräume.
-

A.3. Erweiterung der Deckung

1. Naturgefahren

Gedeckt sind Sachschäden, die als direkte Folge von Regen, Sturm, Hagel, Schnee und Eis und durch diese Wetterphänomene geschleuderte Gegenstände entstehen, **sofern die hervorgerufenen Schadensfälle laut der geltenden Gesetzgebung nicht als (für die jeweilige Jahreszeit und das Gebiet, in dem sich die versicherte Immobilie befindet) außergewöhnlich eingestuft werden und auf außergewöhnliche Art und Weise hervorgerufen wurden.**

Der außergewöhnliche Charakter dieser atmosphärischen Erscheinungen muss durch die von den zuständigen öffentlichen Behörden ausgestellten Berichte oder, in Ermangelung solcher Berichte, durch die Beibringung von Beweisen durch

den Versicherten nachgewiesen werden. In diesem Sinne wird die Tatsache, dass andere Gebäude in der Nähe der versicherten Wohnräume mit soliden baulichen Eigenschaften von derselben atmosphärischen Erscheinung betroffen sind, als Beweis angesehen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird in Übereinstimmung mit Art. 20 der vorliegenden allgemeinen Bedingungen vorgegangen.

Darüber hinaus sind Schäden aufgrund von durchsickerndem Regenwasser durch Dächer, Mauern und Wände der Wohnräume gedeckt, **sofern die Ursachen, welche die Schäden hervorgerufen haben, repariert wurden. Der Betrag für die Reparatur der Schadensursache ist auf jeden Fall ausgeschlossen.**

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

2. Überschwemmung

Es sind unmittelbare Sachschäden an den versicherten Gegenständen versichert, die sich anlässlich oder infolge der direkten Einwirkung von Wasser ergeben, das sich aufgrund der folgenden Ursachen auf der Oberfläche fortbewegt:

- Überlauf oder Umleitung des Laufes von Gewässern ohne natürlichen Abfluss, Stauseen, Flüssen, Kanälen, Bewässerungsgräben, Sümpfen oder anderen Oberflächengewässern, die von Menschen gebaut wurden.
- Überlaufen des Abflusssystems, des öffentlichen Abwassernetzes, von Sammlern und anderen analogen Leitungssystemen.

Ebenso versichert sind die Kosten für die Entfernung von Schlamm und Erde infolge von Überschwemmung aufgrund eines hierdurch abgedeckten Schadensfalls.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT DURCH DIE DECKUNGEN A.3.1. UND A.3.2. WERDEN:

- a. Schäden an den versicherten Gütern Regen, Schnee, Sand oder Staub, der durch Türen, Fenster oder andere vorhandene, nicht geschlossene oder mit fehlerhaftem Verschluss versehene Öffnungen eingedrungen ist.
- b. Schäden infolge von Bau- oder Reparaturarbeiten an den versicherten Wohnräumen.
- c. Schäden durch Flutwellen oder Hochwasser aus dem Meer, selbst wenn diese Phänomene durch Wind verursacht wurden.
- d. Schäden durch direkte Einwirkung von Flusswasser, selbst wenn dieser Fluss nicht ganzjährig fließt, bei Austreten aus seinem natürlichen Bett, sowie Schäden durch Zerstörung von Wehren oder Deichen.
- e. Schäden durch Einsickerung sowie in Form von nach und nach entstandenen undichten, rostenden oder feuchten Stellen.
- f. Schäden aufgrund von Bau- oder Erhaltungsmängeln sowie infolge offensichtlich mangelnder Instandhaltung des Wohngebäudes und/oder seiner Einrichtungen.
- g. Kosten für Reparatur, Ersatz oder Klärung von Abflüssen oder ähnliche Leistungen, sowie Schäden an den Versorgungsleitungen oder Abwasserleitungen, Rohrsystemen oder Tanks.
- h. Schäden an Werbeschildern jeder Art.
- i. Schäden an Pflanzen, Bäumen, weiteren Grünanlagen und im Allgemeinen jedem versicherten Gut unter

freien Himmel, auch wenn diese durch flexible Materialien, Planen, Folien geschützt sind oder sich im Inneren offener Baustrukturen befinden.

3. Vandalismus und böswillige Handlungen

Es sind unmittelbare Sachschäden versichert, die infolge von Vandalismus oder böswilligen Handlungen an den versicherten Gegenständen entstehen. Voraussetzung ist, dass diese:

- Einzelnen oder gemeinschaftlich durch andere Personen als den Versicherungsnehmer, den Versicherten oder deren Angestellte oder Personen, die mit ihnen zusammen wohnen, begangen wurden.
- Hervorgehen aus tumultartigen Handlungen während Versammlungen und Demonstrationen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden, oder während rechtmäßigen Streiks, **es sei denn, diese Handlungen werden als Volksaufstand oder Volksaufruhr eingestuft.**

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Handlungen, die den Charakter eines Volksaufstandes bzw. von öffentlicher Aufruhr, Unruhen, Sabotage oder Terrorismus haben.**
- b. Verluste durch Diebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände.**
- c. Schäden, die von legalen oder illegalen Mietern oder Besetzern der Wohnräume verursacht wurden.**
- d. Glasbruch.**
- e. Schäden an Gegenständen, die sich auf Terrassen, Veranden, Grünflächen, Parkplätzen oder allgemein im Freien bzw. außerhalb der Wohnräume befinden, sowie**

Schäden und Unkosten infolge von Wandbemalungen, Kritzeleien, Aufkleben von Plakaten oder ähnlichen Handlungen.

f. Schäden, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet wurden

4. Rauch und Ruß

Es sind unmittelbare Sachschäden an den versicherten Wohnräumen durch die unbeabsichtigte direkte Einwirkung von Rauch und Ruß versichert, unabhängig davon, ob die Ursache innerhalb der Wohnräume oder in der nahen Umgebung liegt.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

31

NICHT GEDECKT SIND:

Schäden, die durch die kontinuierliche Einwirkung von Rauch oder Ruß hervorgerufen werden oder die nicht auf einer zufälligen oder außergewöhnlichen Ursache beruhen.

5. Einschlag, Aufprall, Absturz von Luftfahrzeugen und Auswirkungen von Schallwellen

Es werden Schäden aufgrund folgender Ursachen versichert:

- Zusammenstoß oder Aufprall von Landfahrzeugen und/oder Tieren oder den von diesen Fahrzeugen oder Tieren beförderten Waren auf die versicherten Gegenstände.
- Absturz von Luftfahrzeugen, Raumschiffen oder Satelliten bzw. sich von diesen ablösenden Gegenständen oder Bestandteilen, Bäumen, Masten und Radio- Fernsehantennen.
- Schallwellen, die durch Luftfahrzeuge, Raumschiffe und/oder Satelliten hervorgerufen werden, die die Schallmauer durchbrechen.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

A.4. Bruch von Glas, Spiegeln, Marmor, Granit, Sanitärkeramik/Sanitäre Einrichtungen

Es sind Schäden durch unbeabsichtigten Bruch sowie die Kosten für den Transport und den Einbau in den folgenden Fällen gedeckt:

1. Bei Versicherung des Wohngebäudes

- Alle Arten von Fensterscheiben, Spiegeln oder Glas, die fest mit dem Wohngebäude verbunden sind.
- Sanitärkeramik und sanitäre Einrichtungen, die sich im Wohngebäude befinden.
- Feste Arbeitsflächen aus Marmor, Granit oder sonstigem Naturstein oder künstlichem Stein in Küchen und Badezimmern.
- Bruch von Glaselementen von Sonnenkollektoren.

2. Bei Versicherung des Hausrates

- Alle Arten von Fensterscheiben, Spiegeln oder Glas, die fester Bestandteil des Hausrates oder eines seiner Elemente sind.
- Marmor, Granit oder sonstiger Naturstein oder künstlicher Stein, der Bestandteil von Möbeln oder Tischen ist.
- Falls der Versicherte Mieter der Wohnung ist, die Glasscheiben von eigenen Türen und Fenstern.
- Fest installierte Glaselemente von Haushaltsgeräten und Acrylmöbeln.
- Bruch von Glaskeramik- oder Induktionskochfeldern.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Schäden, die anlässlich eines Umzuges oder Maler-, Dekorations-, Erhaltungs- oder Renovierungsarbeiten in der versicherten Wohnung hervorgerufen werden.**
Diese Schäden werden nur dann gedeckt, wenn die Arbeiten von einem Dritten ausgeführt werden. In diesem Fall muss diese Tatsache durch die Vorlage der entsprechenden Rechnung, aus der die Angaben der ausführenden Person ersichtlich sind, bewiesen werden.
 - b. Schäden infolge von Mängeln bei der Aufstellung der versicherten Gegenstände und ihrer jeweiligen Halterungen.**
 - c. Kratzer, abgebröckelte Stellen, Abschabungen und sonstige Mängel der Oberfläche bzw. ästhetische Mängel.**
 - d. Bruch von Lampen, Glühbirnen, Glasgeschirr, Bildern, Handgegenständen, Gegenständen aus Glas und Dekorationsgegenständen, Brillen, Monokeln, Ferngläsern, tragbaren Apparaten, Bild- und Tongeräten, Personalcomputern, Glas oder Marmor mit künstlerischem Wert sowie Glas, das kein fester Bestandteil der Möbel oder des Gebäudes ist.**
 - e. Glas, das Bestandteil von Wintergärten oder ähnlichen Elementen ist.**
 - f. Marmor, Granit oder sonstiger Naturstein oder künstlicher Stein auf dem Boden, an den Wänden oder Decken im Inneren oder außerhalb der Wohnräume.**
 - g. Schäden in Form von Rissen und Spalten infolge der Abnutzung, dem Alter oder des Gebrauchs.**
 - h. Funktionsmechanismen von Glaskeramik- oder Induktionskochfeldern, es sei denn, es handelt sich um nicht ausbaubare Teile.**
-

A.5. Ästhetische Wiederherstellung von Gebäude und Hausrat

Versichert sind die notwendigen Kosten zur ästhetischen Wiederherstellung des durch einen Schadensfall beschädigten und durch den Versicherungsvertrag gedeckten Gegenstands, wenn eine Reparatur des betroffenen Teils durch Materialien mit identischen oder ähnlichen Eigenschaften wie die beschädigten Materialien nicht möglich ist und die ursprüngliche optische Harmonie der Gesamteinheit darunter leidet.

34

Die genannten Kosten umfassen die Reparatur oder Ersetzung, ganz oder teilweise, der geschädigten Güter. Dabei werden die gleichen Materialien verwendet oder andere Materialien, deren Eigenschaften denen der ursprünglichen Materialien ähneln.

Die Existenz und Einschätzung ästhetischer Schäden erfolgt durch die für die Schadensbewertung eingesetzten Sachverständigen.

Die Entschädigung im Rahmen dieser Deckung ist an die Reparatur des Schadens gebunden.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 10 % der Versicherungssumme, wobei ein Höchstbetrag von 6.000 Euro pro Schadensfall und Jahr für versicherte Güter des Gebäudes und/oder Hausrats gilt.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Wertgegenstände.
- b. Kosten der ästhetischen Wiederherstellung an anderen Räumen oder Zimmern als den direkt vom Schadensfall betroffenen Elementen.
- c. Motorfahrzeuge.
- d. Schäden durch Kratzer, Abrieb und Abbröckeln.
- e. Ästhetische Wiederherstellung von Fassaden, Schwimmbecken und Sportanlagen, Bäumen, Pflanzen, Grünanlagen und Zäunen oder Mauern

sowie alle sonstigen außerhalb der Wohnräume angebrachten Teile des Gebäudes.

f. Hausrat, der sich außerhalb der Wohnräume befindet.

g. der verhältnismäßige Anteil als Miteigentümer.

A.6. Schäden mit elektrischer Ursache

Es werden bei Versicherung des Wohngebäudes die Kosten für die Reparatur der Schäden und/oder den Ersatz der elektrischen Einrichtung sowie bei Versicherung des Hausrats die Kosten für die elektrischen Haushaltsgeräte oder elektrischen oder elektronischen Apparate und ihr Zubehör versichert. Voraussetzung ist, dass der Schadensfall auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- Überspannung oder Induktion infolge eines Blitzschlages.
- Überlaststrom, Kurzschluss oder Verbrennen, auch wenn diese Vorfälle keinen Brand hervorrufen.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Versicherungsgesellschaft die Schadensnummer oder eine Kopie des Schreibens, mit dem er den Energieversorger über den Vorfall oder Störung informiert hat, sowie eine Kopie der letzten vorhandenen Rechnung des Energieversorgers vorzulegen.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT SIND:

a. Schäden an Wohnräumen mit elektrischen Einrichtungen, die provisorischer Art sind oder nicht die gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

b. Schäden infolge der allmählichen Abnutzung oder Verschlechterung der elektrischen Apparate oder Einrichtungen aufgrund der normalen Nutzung oder

Funktionsweise, Verschleiß, Verrosten, Oxidation, Kavitation, Rost oder Wasserstein.

- c. Schäden in Form von einfachen ästhetischen Schäden, die keinen Einfluss auf die Funktionsweise des Apparats haben.**
 - d. Schäden an Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Lampen, Elektronen- und Kathodenstrahlröhren sowie an Beleuchtungseinrichtungen.**
 - e. Schäden, die von der Gewährleistung des Herstellers oder des Lieferanten gedeckt sind, einfache notwendige Arbeiten, Wartungsarbeiten und Betriebsausfälle.**
 - f. Elektrische Einrichtungen sowie elektrische und/oder elektronische Apparate mit einem Neuwert unter 60 Euro, es sei denn, bei demselben Schadensfall wurden anderen Geräte der versicherten Wohnung mit einem höheren Wert beschädigt.**
-

Kühlwaren

Bei Versicherung des Hausrates sind Lebensmittel, Medikamente und Arzneimittel gedeckt, die in einem an das Stromnetz angeschlossenen Kühl- bzw. Gefrierschrank zum Hausgebrauch aufbewahrt werden und infolge eines durch die Deckung für Schäden mit elektrischer Ursache gedeckten Schadensfalls sowie aus den folgenden Gründen nicht mehr verwendbar sind:

- Anstieg der Temperatur des Kühl- bzw. Gefrierschranks aufgrund einer Störung des Geräts.
- Zufälliger Austritt von Kühlflüssigkeit oder Kühlgasen.
- Störungen der Stromversorgung, die länger als 6 Stunden andauern.

Im Fall einer Störung der Stromversorgung muss ein entsprechender Nachweis des Versorgungsunternehmens

und im Fall einer Betriebsstörung die Reparaturrechnung vorgelegt werden.

Die Entschädigungsgrenze bei dieser Deckung beträgt 500 Euro als Erstrisikoversicherung pro Schadensfall und Jahr, sofern der Hausrat versichert ist.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. **Raub oder Diebstahl, der in Räumlichkeiten wie Abstellräumen, Garagen oder Kellerabteilen begangen wurde, welche nicht mithilfe eines individuellen Schlosses gesichert, jedoch vollständig geschlossen und ohne eine offene, im Freien liegende Stelle sind.**
- b. **Verluste durch Betriebsstörung bei Apparaten, die über 10 Jahre alt sind.**
- c. **Schäden am Kühlschrank oder an der Tiefkühltruhe selbst.**
- d. **Schäden infolge der Nichtbeachtung der Gebrauchsanweisung des Herstellers des Kühlschranks oder der Tiefkühltruhe bei der Benutzung.**

A.7. Schwerer Diebstahl

Es sind die Sachschäden versichert, die der Versicherte infolge des Verschwindens, der Zerstörung oder der Beschädigung der versicherten Güter erleidet, sowie Schäden oder Mängel am Wohngebäude gemäß folgenden Bedingungen:

1. Schwerer Diebstahl, Schäden durch schweren Diebstahl, Überfall

Bei schwerem Diebstahl oder Überfall innerhalb der Wohnräume werden die Verluste und Schäden an den versicherten Gütern gedeckt (mit Ausnahme von Wertgegenständen und Bargeld, für die spezielle Regelungen gelten).

Gebäude

Es sind bis zu 100 % der Versicherungssumme für das Wohngebäude versichert.

Wird das Gebäude nicht versichert, werden Schäden am Gebäude infolge von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl **bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10 % der Versicherungssumme für Hausrat mit einer Höchstgrenze von 1.800 Euro pro Schadensfall gedeckt.**

Hausrat

38

Es sind bis zu 100 % der Versicherungssumme für Hausrat versichert.

2. Schlüssel und Schlösser

Bei Versicherung des Hausrats ist bei Raub, Diebstahl, Überfall oder Verlust von Schlüsseln in den Wohnräumen und außerhalb der Ersatz der Schlüssel und Schlösser von Außentüren, Geldschränken und Alarmanlagen der versicherten Wohnräume durch Schlüssel und Schlösser mit ähnlichen Eigenschaften gedeckt.

■ **Versicherungssumme:** 100 % der Versicherungssumme für Hausrat.

3. Wertgegenstände (Schmuck, Juwelen und besondere Wertgegenstände)

Bei schwerem Diebstahl und Überfall innerhalb der Wohnräume sind Schmuckstücke, Juwelen und Gegenstände mit besonderem Wert **bis zu einer Höchstgrenze von 20 % der Versicherungssumme für Hausrat versichert, sofern ihr Einzelstückwert bzw. der Wert des Paares, des Sets oder der Sammlung unter 3.000 Euro liegt.**

Falls diese Höchstgrenze von 20 % überschritten wird, hängt die Deckung des Überschusses davon ab, ob dieser Umstand angegeben, die entsprechende Prämie gezahlt und die Versicherungssumme im Versicherungsschein festgehalten wurde.

Alle Wertgegenstände, deren Einzelwert über 3.000 Euro liegt, müssen aufgelistet und bewertet werden, um zu ihrem Wert durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt zu sein. Erfolgt diese Auflistung und Bewertung nicht, kommt das System der Minimalbewertung (d. h. eine Entschädigung von maximal 20 % der als Hausrat angegebenen Versicherungssumme mit einer Höchstgrenze pro deklariertem Einzelstück mit Wert über 3.000 Euro) zur Anwendung.

Schmuckstücke mit einem deklarierten Einzelstückwert von über 6.000 Euro sind nur dann zu ihrem angegebenen Wert versichert, wenn sie in einem Tresor gemäß Definition in der Präambel der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen verwahrt werden, der ordnungsgemäß verschlossen ist. Wurden die Schmuckstücke nicht in einem Tresor verwahrt, so gilt ein Einzelstückwert von max. 6.000 Euro.

Gegenstände mit besonderem Wert, Schmuckstücke und Juwelen werden nach dem tatsächlichen Wert geschätzt, den sie zum Zeitpunkt vor dem Schadensfall haben. Der Versicherer ersetzt bei Wertgegenständen, die zu Sammlungen oder Gruppen von Gegenständen gehören, nur den Wert des beschädigten Anteils oder des beschädigten Gegenstandes. Der Versicherte hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz der Wertminderung, die sich daraus ableiten könnte, dass die Sammlung oder Gruppe von Gegenständen nun nicht mehr vollständig ist.

4. Bargeld

Bei Versicherung des Hausrats wird der Verlust von Bargeld durch schweren Diebstahl oder Überfall innerhalb der Wohnräume gedeckt. Bargeld wird als Erstrisikoversicherung bis max. 300 Euro pro Schadensfall gedeckt.

5. Gegenstände, die in Abstellkammern oder Anbauten aufbewahrt werden

Bei Versicherung des Hausrats ist der schwere Diebstahl von versicherten Gegenstände gedeckt, die in Abstellkammern,

Garagen oder angrenzenden Anbauten aufbewahrt werden, welche sich in demselben Gebäude wie die versicherten Wohnräume befinden, **sofern die genannten Räumlichkeiten ausschließlich vom Versicherten genutzt werden, mithilfe eines individuellen Schlosses gesichert sind und nicht über Bereiche verfügen, die sich im Freien befinden.**

Die vorliegende Versicherungsleistung ist auf maximal 10 % der Versicherungssumme für Hausrat mit einer Höchstgrenze von 1.500 Euro pro Gegenstand begrenzt.

NICHT GEDECKT SIND:

a. Schwerer Diebstahl von Schmuck oder speziellen Wertgegenständen und Geld aus Abstellräumen, Garagen oder Kellerabteilen.

6. Diebstahl

Bei Versicherung des Hausrates wird der Diebstahl versicherter Güter gedeckt, der im Inneren der Wohnräume verübt wird, durch Personen, die:

- nicht mit dem Versicherten und/oder dem Versicherungsnehmer zusammenleben.
- weder Mieter noch Nießbraucher der versicherten Wohnräume sind.

Falls der Diebstahl von Hausangestellten verübt wird, ist er gedeckt, sofern ein Arbeitsvertrag, der mindestens 6 Monate vor dem Diebstahl in Kraft getreten ist, besteht und der Angestellte aufgrund des Diebstahls gekündigt wird.

■ **Versicherungssumme:** Bis 25 % der Versicherungssumme für Hausrat mit einer Höchstgrenze von 3.000 Euro pro Schadensfall und Jahr. Der Diebstahl von Gegenständen mit besonderem Wert, Schmuckstücken, Juwelen sowie Bargeld ist auf Erstrisikobasis bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Schadensfall versichert.

Diebstahl (außerhalb der Wohnräume)

Gedeckt wird Diebstahl außerhalb der Wohnräume, sofern er innerhalb der versicherten Einrichtungen in ordnungsgemäß eingezäunten Terrassen, Innenhöfen, Balkons, Gärten und Veranden, die ausschließlich von den Bewohnern der versicherten Wohnräumen benutzt werden, begangen wird, bis zu einer Höchstgrenze von 300 Euro pro Gegenstand und Schadensfall (von Gegenstände, die Teil des Hausrats des versicherten Risikos sind). Ausgeschlossen sind besondere Wertgegenstände, Schmuck, Juwelen und Bargeld.

7. Überfall außer Haus

41

Bei Versicherung des Hausrates werden vom Versicherten erlittene Schäden und Verluste infolge eines Überfalls durch eine dritte Person auf öffentlichen Straßen oder in Räumen außerhalb seines Hauptwohnsitzes gedeckt.

Der Umfang dieser Deckung ist auf die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und die Schweiz begrenzt und setzt voraus, dass der Versicherte seinen Wohnsitz in Spanien hat.

Diese Deckung erstreckt sich auch auf Güter, Gegenstände und Bargeld, die Eigentum von Hausangestellten des Versicherten sind bzw. die Eigentum des Versicherten sind und Hausangestellten vorübergehend (während der Arbeitszeiten) zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten im Namen des Versicherten anvertraut wurden.

Außerdem gedeckt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von beim Überfall entwendeten amtlichen Dokumenten.

■ **Versicherungssumme:** Die Entschädigungsgrenze beträgt 1.200 Euro pro Schadensfall auf Erstrisikobasis, mit einem Höchstbetrag von 300 Euro für Bargeld, auch bei Vorhandensein mehrerer betroffener Versicherter.

BEI ALLEN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN AUS A.7. SCHWERER DIEBSTAHL NICHT GEDECKTE RISIKEN:

Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges im Zusammenhang mit der jeweiligen Versicherungsleistung vereinbart wurde, ist Folgendes nicht gedeckt:

- a. Schäden, die durch den Versicherten, einen Familienangehörigen, seine Angestellten und/oder die Personen, die rechtmäßig oder unrechtmäßig in den versicherten Wohnräumen wohnen, verursacht werden.
- b. Schäden infolge von schwerem Diebstahl, Diebstahl und/oder versuchtem Diebstahl im Fall der Nichtbewohnung, die länger als der in den Privatbedingungen angegebene Zeitraum andauert.
- c. Einfacher Verlust, Abhandenkommen und Verschwinden, mit Ausnahme der Deckung für Schlüssel und Schlösser.
- d. Schwerer Diebstahl, Überfall und Diebstahl, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt werden.
- e. Schmuck, Gegenstände mit besonderem Wert und Bargeld im Inneren des vom Versicherten benutzten Transportmittels.
- f. Schwerer Diebstahl, Überfall und Diebstahl, die nicht bei den zuständigen Behörden angezeigt werden.

A.8. Verschiedene Kosten

Es werden die ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten und/oder Schäden versichert, die der Versicherte infolge eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfalls notwendigerweise auf sich nehmen musste, für die folgenden Leistungen und bis zu den im Folgenden angegebenen Höchstgrenzen:

1. Feuerwehreinsatz

Erstattet werden die Gemeindegebühren für den Einsatz der Feuerwehr aufgrund eines Schadensfalls, der durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt wird.

Ebenfalls gedeckt sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz, sofern ein Notfall innerhalb der Wohnräume das Einschreiten der Feuerwehr erforderlich macht, auch wenn es sich um einen nicht durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfall handelt.

2. Rettung, Löschung, Abriss- und Aufräumarbeiten

Es sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen durch die zuständige Behörde oder den Versicherten, um einen Brand zu unterbinden, zu löschen oder die Ausbreitung zu verhindern, gedeckt. Dies schließt den Transport der versicherten Gegenstände, um sie vor dem Brand zu schützen, sowie die eventuellen Schäden, welche die Gegenstände während den Rettungsarbeiten erleiden, ein.

Außerdem sind die erforderlichen Kosten für Abriss- und Aufräumarbeiten aufgrund eines Schadensfalls, der durch den vorliegenden Vertrag gedeckt wird, versichert.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistungen 1 und 2 liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

3. Wiederbeschaffung von Dokumenten

Gedeckt werden die Kosten für die Wiederbeschaffung von von offiziellen Stellen ausgestellten Privatdokumenten. Diese Kosten müssen durch die Ausstellung der entsprechenden Zweitausfertigungen ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 10 % der Versicherungssumme für Hausrat.

4. Unbewohnbarkeit der Wohnung

a. Bei Versicherung des Wohngebäudes

Gedeckt werden die Kosten für die erzwungene Räumung der Wohnung infolge eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadenfalls zum Zwecke der Anmietung einer Wohnung mit ähnlichen Eigenschaften für den Zeitraum der Reparatur der Schäden mit **einer Höchstgrenze von zwölf Monaten**.

b. Bei Versicherung des Hausrates

Gedeckt sind die Kosten für die Miete von Mobiliar mit ähnlichen Eigenschaften wie das versicherte Mobiliar für den Zeitraum, der für die Reparatur der durch den Schadensfall entstandenen Schäden erforderlich ist, **mit einer Höchstgrenze von 12 Monaten**.

Dabei sind die Kosten für den Umzug des gesamten versicherten Hausrates in die neue gemietete Wohnung inbegriffen, wobei der gesamte Hausrat am neuen Standort zu denselben Bedingungen versichert ist.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

c. Hotelkosten bei Unbewohnbarkeit der versicherten Wohnung

Falls die versicherten Wohnräume infolge eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadenfalls unbewohnbar geworden sind, übernimmt der Versicherer **für maximal zehn Tage** die Hotel-, Restaurant- und Wäschereikosten für den Versicherten und dessen Familienmitglieder, die gewöhnlich mit ihm in den betroffenen Wohnräumen zusammenleben, sofern die vorübergehende Anmietung einer anderen Wohnung nicht notwendig ist bzw. bis eine vorübergehende Wohnung verfügbar ist. **Für die Übernahme der Kosten gilt eine Entschädigungsgrenze von 10 % der Versicherungssumme**

für Hausrat mit einer Höchstgrenze von 3.000 Euro und einem Tageshöchstsatz von 100 Euro pro Person.

5. Verlust von Mieteinnahmen

Sollte der Versicherte als Vermieter handeln, zahlt der Versicherer 100 % der Mieteinnahmen, die der Versicherte während der Dauer der in den versicherten Wohnräumen durchgeführten Reparaturarbeiten nach einem durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfall nicht vom Mieter erhält.

Die Entschädigungsgrenze beträgt 100 % der Versicherungssumme für Gebäude mit **einer Höchstgrenze von 12 Monatsmieten.**

45

6. Vorübergehender Umzug des Hausrats

Innerhalb der im Versicherungsvertrag festgelegten Grenzen und Bedingungen werden Sachschäden und Verluste von Kleidungsstücken, persönlichen Gegenständen und beweglichen Sachen des Versicherten gedeckt, die sich während einer Reise **von höchstens drei Monaten Dauer** nicht in der im Versicherungsschein genannten Wohnung befinden und sofern der Schaden auf Brand, Explosion, Blitzschlag, Wasserschäden, schweren Diebstahl oder Überfall zurückzuführen ist und gedeckt wäre, wenn er sich in den versicherten Wohnräumen ereignet hätte.

Für die Gültigkeit dieser Deckung ist es erforderlich, dass sich die Gegenstände zum Schadenszeitpunkt vorübergehend in einem Privathaus, zeitweilig gemieteten Raum oder in einem Hotel- oder Pensionszimmer befinden, in dem der Versicherte übernachtet. Diese Räume müssen dieselben Eigenschaften und Sicherheitsbedingungen wie die versicherte Wohnung aufweisen.

Diese Deckung erstreckt sich bei Schadensfällen infolge von Brand, Explosion, Blitzschlag, Wasserschäden, Diebstahl oder Überfall sowie bei Verkehrsunfällen auf den vorübergehenden Transport des Hausrats an den Urlaubsort mit normalen Fortbewegungsmitteln **(mit Ausnahme von Motorrädern).**

Diese Deckung kommt in Spanien, der restlichen Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und der Schweiz zur Anwendung und setzt voraus, dass der Versicherte seinen Wohnsitz in Spanien hat.

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 15 % der Versicherungssumme für Hausrat mit einem Höchstbetrag von 3.000 Euro pro Schadensfall.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Einfacher Verlust oder Abhandenkommen.**
- b. Güter, die verkauft oder ausgestellt werden oder sich in Möbelspeichern befinden.**
- c. Diebstahl.**
- d. Da die vorliegende Deckung eine Erweiterung der Versicherung auf andere als die im Versicherungsschein angegebenen Orte darstellt, kommen alle anderen Begrenzungen oder Ausschlussstatbestände, die in den Deckungen des Versicherungsvertrags festgelegt sind, ebenfalls zur Anwendung.**
- e. Schmuck, Gegenstände mit besonderem Wert und Bargeld im Inneren des vom Versicherten benutzten Transportmittels.**

A.9. Grünanlagen

1. Wiederherstellung von Grünanlagen. Neupflanzung Baumbestand/Garten

Es sind die Kosten für die Wiederherstellung der Grünanlagen der versicherten Wohnräume sowie für den Abtransport von Bäumen aufgrund folgender Ursachen gedeckt:

- Brand, Explosion und Blitzschlag (Deckung A.1.).
- Naturgefahren (atmosphärische Erscheinungen) (Deckung A.3.1.).

- Überschwemmung (Versicherungsleistung A.3.2.).
- Vandalismus und böswillige Handlungen im Rahmen der Versicherungsleistung A.3.3.
- Rauch (Versicherungsleistung A.3.4.).
- Einschläge (Versicherungsleistung A.3.5.).
- Rettung, Löschung, Abriss- und Aufräumarbeiten (Versicherungsleistung A.8.).

Die Entschädigungsgrenze für diese Versicherungsleistung liegt bei 10 % der Versicherungssumme für Gebäude mit einem Höchstbetrag von 600 Euro pro Baum/Pflanze für den Ersatz.

47

2. Gegenstände im Garten

Bei Versicherung des Hausrats ist im Fall eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfalls der Wert der Möbel und Gegenstände, die zum Hausrat gehören und sich im zu den versicherten Wohnräumen gehörenden Garten, auf Terrassen und Balkonen befinden, gedeckt.

Pro Schadensfall kommt ein Selbstbehalt von 150 Euro zur Anwendung.

■ **Versicherungssumme:** Die Entschädigungsgrenze beträgt pro Schadensfall und Jahr 3.000 Euro auf Erstrisikobasis.

NICHT GEDECKT SIND:

a. Besondere Wertgegenstände, Schmuck und Bargeld.

b. Mobiltelefone, Computer und Tablet-PCs.

A.10. Völlige Zerstörung des Gebäudes

Gedeckt werden Sachschäden durch völlige Zerstörung der versicherten Wohnräume als unmittelbare Folge von Bauarbeiten, die von Dritten auf angrenzenden Grundstücken bzw. in angrenzenden Gebäuden durchgeführt werden, sowie als unmittelbare Folge von Bauarbeiten der öffentlichen Hand, die

in den angrenzenden Straßen oder im Untergrund durchgeführt werden. Diese Deckung gilt für den Überschuss bzw. bei Nichtvorhandensein der Versicherung für die zehnjährige Gewährleistung des Bauunternehmers.

Bei Schäden, die durch während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags durchgeführte Bauarbeiten entstanden sind und bis zum Ende der Versicherungslaufzeit nicht bekannt wurden, gilt die Deckung bis 12 Monate nach Ablauf der Versicherung.

■ **Versicherungssumme:** Bis zu 100 % der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Hausrat.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Schäden, die nicht zur völligen Zerstörung des Gebäudes führen.
- b. Schäden infolge von Bauarbeiten, die vor Inkrafttreten des Versicherungsvertrags ausgeführt wurden, auch wenn diese Schäden erst während der Gültigkeit des Vertrags bemerkbar wurden.

A.11. Unbeabsichtigtes Auslaufen von Flüssigkeiten (außer Wasser)

Gedeckt werden Sachschäden, die unmittelbare Folge des Auslaufens von Flüssigkeiten (außer Wasser) infolge des unbeabsichtigten und sich plötzlich ereignenden Platzens, Bruchs oder Überlaufens von Tanks sind, die zu den versicherten Wohnräumen oder angrenzenden Wohnungen gehören.

■ **Versicherungssumme:** Die Entschädigungsgrenze beträgt pro Schadensfall 2.000 Euro auf Erstrisikobasis.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Reparatur von Leitungen, Anlagen, Tanks und Behältern, an denen das Auslaufen bzw. Leck vorlag.

b. Schäden und Kosten, die durch die Entfernung, das Einsammeln oder den Ersatz der ausgelaufenen Flüssigkeiten entstehen.

A.12. Haftpflichtversicherung

Im Sinne der vorliegenden Deckung gelten folgende Definitionen:

■ **Haustiere:** Hunde einer nicht gefährlichen Rasse, Katzen, Vögel, Nagetiere in Käfigen und Aquarienfische, die im Eigentum des Versicherten stehen, **sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:**

- Sie haben den Zweck, Gesellschaft zu leisten, und sind nicht für kommerzielle Tätigkeiten bestimmt.
- Sie erfüllen die gültigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Impfungen und/oder Sicherheitsvorschriften.

Giftige Spezies sowie Spezies, die gesetzlich geschützt oder deren Verkauf verboten ist, sind ausgeschlossen.

■ **Ausschluss der Haftpflichtdeckung für potenziell gefährliche Hunde**

Die Haftpflichtdeckung für den Versicherten als Halter von Hunden potenziell gefährlicher Rassen ist ausgeschlossen.

Folgende Rassen gelten als potenziell gefährlich:

Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Akita Inu sowie Rassen, die alle oder einen Großteil der folgenden Merkmale aufweisen:

1. **Kräftige Muskulatur, robustes, kraftvolles Erscheinungsbild, athletischer Körperbau, flink, energisch und widerstandsfähig.**
2. **Ausgeprägter Charakter und großer Mut.**
3. **Kurzes Fell.**

4. **Brustumfang 60-80 cm, Widerristhöhe 50-70 cm und Gewicht über 20 kg.**
5. **Großer, eckiger, robuster Kopf, breiter, großer Schädel, kräftig entwickelte, markante Backenmuskeln.**
6. **Großer, kräftiger Kiefer, robustes, breites und tiefes Maul.**
7. **Breiter, muskulöser und kurzer Hals.**
8. **Breiter, massiver, kräftiger und tiefer Brustbereich, ausgeprägte Rippenwölbung, muskulöser, kurzer Lendenbereich.**
9. **Parallele, gerade und robuste Vorderläufe, sehr muskulöse Hinterläufe, relativ lange Pfoten in leichtem Winkel.**

■ **Dritte:** Jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von:

- **Versicherungsnehmer oder dem Versicherten.**
- **Familienmitglieder des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, unter denen verstanden wird: der Ehegatte (oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft), die Vorfahren oder Stiefvorfahren, leibliche und Adoptivnachfahren bis zum dritten Grad, sofern diese gewöhnlich mit dem Versicherten oder dem Versicherungsnehmer zusammen leben oder ein Unterhaltsverhältnis besteht.**
- **Personen, die gewöhnlich am Wohnsitz des Versicherungsnehmers und des Versicherten leben, ohne Einfluss einer finanziellen Leistung.**
- **Teilhaber, leitende Angestellte, Arbeitnehmer und Personen, die tatsächlich oder von Rechts wegen vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten abhängig sind, während sie im Bereich dieser Abhängigkeit tätig werden.**

■ **Schadensfall:** Jeder schädigende Vorfall, der durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist und aufgrund von Sachschäden,

Körperschäden und unmittelbaren Schäden, welche während des Versicherungszeitraums unbeabsichtigt an Dritten verursacht wurden, zu einer zivilrechtlichen Haftpflicht des Versicherten gemäß Artikel 1902 ff. des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches führen kann. **Die Gesamtheit der Schäden, die von derselben Ursache herrühren, wird als ein einziger Schadensfall betrachtet, unabhängig von der Anzahl der gestellten Forderungen.**

■ **Versicherungszeitraum:** Der Versicherungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem Datum, an dem der Versicherungsvertrag in Kraft tritt, und dem Datum, an dem er zum ersten Mal abläuft, bzw. zwischen zwei Ablaufterminen oder zwischen dem letzten Ablauftermin und der Kündigung des Versicherungsvertrags.

■ **Höchstbetrag pro Schadensfall:** Die Summe, die der Versicherer sich als Höchstsumme für alle Schadensersatzforderungen und einem Schadensfall zuzuordnenden Kosten zu zahlen verpflichtet, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten.

■ **Höchstbetrag pro Opfer:** Die Summe, die der Versicherer dem Geschädigten oder seinen Rechtsnachfolgern für alle entstandenen Schäden und Verluste maximal zahlen muss.

Sollte es bei einem Schadensfall mehrere Geschädigte geben, so gilt für jedes der Opfer die im Versicherungsvertrag festgelegte Höchstgrenze. Als Höchstbetrag pro Schadensfall gilt der zu diesem Zweck im Vertrag festgelegte Betrag.

■ **Höchstbetrag pro Versicherungszeitraum:** Die Summe, die der Versicherer für alle Entschädigungsleistungen und Kosten während eines Versicherungszeitraumes maximal zahlen muss, unabhängig davon, ob die geltend gemachten Schäden auf einen oder mehrere Schadensfälle zurückzuführen sind.

■ **Personenschaden:** Körperverletzung oder Tod, hervorgerufen an natürlichen Personen.

■ **Sachschaden:** Zerstörung oder Wertverlust von Sachen bzw. Tieren.

■ **Vermögensschaden:** Der wirtschaftliche Verlust als direkte Folge eines Personen- oder Sachschadens, der durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist und der durch den Geschädigten dieses wirtschaftlichen Verlusts erlitten wird.

Leistungen des Versicherers

In Übereinstimmung mit den Deckungsbedingungen des Versicherungsvertrags und dem im Versicherungsschein festgelegten Höchstbetrag für die Versicherungssumme übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

- Zahlung der Entschädigungen, die sich aus der Haftpflicht des Versicherten ergeben, an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger.
- Zahlung der gerichtlichen Sicherheitsleistungen, die vom Versicherten verlangt werden, um seine Haftung sicherzustellen.
- Zahlung von Gerichtsgebühren und -kosten.
- Zahlung der Honorare der Fachleute, die die Verteidigung des Versicherten gegenüber den Forderungen des Geschädigten übernehmen.
- Außergerichtliche Ausgaben, die sich aus dem Schadensfall ergeben und die der Versicherte tätigt, **sofern diese Ausgaben mit der Zustimmung des Versicherers gemacht werden.**

Sollten die Haftpflichtforderungen die vertraglich festgelegte Versicherungssumme überschreiten, ist der Versicherer nur zur Zahlung des Anteils der Gerichtsgebühren und -kosten verpflichtet, der dem Verhältnis des geforderten Gesamtbetrags zur Versicherungssumme entspricht. Dies gilt auch dann, wenn sich aus einem Schadensfall mehrere Gerichtsverfahren ergeben.

Territorialer Anwendungsbereich der Deckungen und Gerichtsstand

Die Deckung erstreckt sich und ist begrenzt auf Haftpflichtfälle, über die die spanischen Gerichte befinden

können bzw. die von ihnen anerkannt werden und die sich aus auf der ganzen Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ereigneten Schadensfällen herleiten.

Unabhängig von dem Ort, an dem sich der Schadensfall ereignet hat, wird die Entschädigung gemäß der Gesetzgebung des entsprechenden Landes geleistet, indem der Betrag bei einem spanischen Geldinstitut in Euro hinterlegt wird. Für die Umrechnung wird die Währungsumrechnungstabelle am Tag der Hinterlegung zum Ankaufskurs verwendet.

Liegt der Hauptwohnsitz des Versicherten im Ausland, so beschränkt sich die Deckung auf die Forderungen, die in Übereinstimmung mit der spanischen Gesetzgebung gestellt werden und die sich aus in Spanien eingetretenen Schäden ergeben.

Deckungszeitraum

Die Versicherung erstreckt sich auf die zivilrechtliche Haftung aus Schäden, die während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags auftreten und während der Gültigkeit des Vertrags oder in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung oder Kündigung des Vertrags gemeldet werden.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro pro Schadensfall. Im Versicherungsschein können andere Versicherungssummen vereinbart werden.

A.12.1. Bei Versicherung des Wohngebäudes

Der Versicherer verpflichtet sich gegenüber dem Versicherten in Übereinstimmung mit den im Versicherungsvertrag vereinbarten Begrenzungen und Bedingungen zur Zahlung der Entschädigungen, für die dieser gemäß der gültigen Gesetzgebung

zivilrechtlich haftbar ist infolge von Personen- oder Sachschäden, die er in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Miteigentümer der im Vertrag beschriebenen Wohnräume unbeabsichtigt Dritten zugefügt hat und die sich aus dem Eigentum oder Miteigentum ergeben.

Ebenfalls inbegriffen ist die Haftpflicht aufgrund von Wasserschäden wegen undichter Leitungen, Bruch, Platzen, Überlaufen oder Verstopfen der Leitungen, Einrichtungen oder festen Behältnissen der versicherten Wohnung.

Die Versicherung erstreckt sich auf die zivilrechtliche Haftung infolge unbeabsichtigter Kontamination durch Beschädigung von ausschließlich für die Nutzung für die versicherten Wohnräume bestimmten Dieseltanks gemäß den folgenden Bedingungen:

- Die Kontamination ist die Folge eines unbeabsichtigten, plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignisses.
- Die Verschmutzung ereignet sich während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags.
- Die Kontamination wird innerhalb von max. 72 Stunden nach Beginn der Emissionen festgestellt.
- Die geltenden Umweltschutzgesetze und -bestimmungen werden eingehalten.

Inbegriffen ist auch die Haftpflicht der Versicherten infolge von Renovierungs-, Reparatur-, Erweiterungs- oder Wartungsarbeiten an den versicherten Wohnräumen, **sofern diese Arbeiten als kleinere Arbeiten angesehen werden, welche die Strukturelemente der Immobilie nicht betreffen.**

NICHT GEDECKT SIND:

Forderungen im Zusammenhang mit:

a. Vertragliche Haftpflicht sowie Schäden, die sich aus der Ausübung einer kommerziellen, industriellen oder beruflichen Tätigkeit in den versicherten Wohnräumen ergeben.

- b. **Haftpflicht, die direkt den Mietern oder Angestellten des Gebäudes zuzuschreiben ist.**
 - c. **Schäden, die durch Gebäude hervorgerufen werden, für die eine vollständige oder teilweise unmittelbare Baufälligkeitserklärung existiert.**
 - d. **Schäden am Gebäude, das Gegenstand der Versicherung ist, und seinen Einrichtungen.**
 - e. **Schäden durch Fahrstühle oder Lastenaufzüge, wenn die gültigen Normen bezüglich ihrer Erhaltung und Wartung nicht beachtet wurden, sowie die Haftpflicht, welche die mit der Erhaltung und Wartung beauftragten Unternehmen trifft.**
 - f. **Die Haftpflicht der Unternehmen, die mit dem Füllen und der Wartung der Dieselöl-, Heizöl- oder Propangas-Tanks und ähnlichen Tanks beauftragt sind.**
 - g. **Das Eigentum an einem anderen, nicht im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude.**
-

A.12.2. Bei Versicherung des Hausrates

Der Versicherer verpflichtet sich gegenüber dem Versicherten und den Personen, für die dieser gesetzlich haftet, zur Zahlung der Entschädigungen, für die dieser gemäß der gültigen Gesetzgebung zivilrechtlich haftbar ist infolge von Personen- oder Sachschäden, die er in den im Folgenden beschriebenen Eigenschaften durch Vorfälle in seinem Privatleben unbeabsichtigt Dritten zugefügt hat:

- **Nichtberufliche Tätigkeit:** Handlungen oder Unterlassungen außerhalb des Berufslebens.
- **Familienvorstand:** Handlungen oder Unterlassungen von einer Person, für die der Versicherte in seinem Privatleben zivilrechtlich haftbar ist, sowie Handlungen

oder Unterlassungen der Familienmitglieder, die mit dem Versicherten zusammenleben.

- **Hausangestellte:** Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherten arbeitenden Hausangestellten bei der Ausübung ihrer Arbeit.
- **Nutzer und/oder Mieter** der Wohnräume, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, **wobei die Forderungen, die sich aus der Erhaltung der Wohnräume ergeben, nicht gedeckt sind.**
- **Sportler:** Ausübung aller Sportarten als Amateur, **mit Ausnahme von Luftfahrtsportarten, Bogenschiessen und Jagd. Schäden infolge der Ausübung von Sportarten als Profi sind nicht gedeckt.**
- **Eigentümer von Haustieren:** In Übereinstimmung mit der im Rahmen dieser Versicherungsleistung festgelegten Definition, mit Ausnahme von Hunden gefährlicher Rassen, die jedoch durch eine wahlweise abzuschließende Deckung versichert werden können, wenn sie ausdrücklich einbezogen werden und die entsprechende Versicherungsprämie gezahlt wird.

Der Versicherungsschutz gilt unter der Bedingung, dass das Tier die Bestimmungen aus den Gemeindeverordnungen oder in den Vorschriften der Autonomen Region, in der das Tier lebt, bezüglich Impfungen und/oder Sicherheitsstandards erfüllt.

Auf jeden Fall ist der Versicherte, soweit es sich um Hunde nicht gefährlicher Rassen handelt, verpflichtet:

- 1. Den Hund an der Leine zu führen bzw. an der Kette zu halten. Der Hund darf nur in Bereichen und zu den Zeiten frei herumlaufen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften hierfür vorgesehen sind.**
- 2. Den Hund in das zu diesem Zweck eingerichtete Register eintragen zu lassen.**
- 3. Allgemein alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Allgemeinheit und anderer Tiere zu gewährleisten.**

Sollte der Versicherte eine der oben genannten oder nach geltendem Recht zutreffenden Anforderungen nicht erfüllen, wird der Versicherer von jeder Verpflichtung zur Entschädigung freigestellt.

- **Eigentümer von Freizeitbooten ohne Motor.** Als Freizeitboote ohne Motor werden schwimmende, zur Freizeit-Schiffahrt bestimmte Objekte angesehen, **sofern sie keinen Motor und eine Schiffslänge von unter 6 Metern haben und der gesetzmäßig vorgeschriebene Lotsentitel vorliegt.**
- **Eigentümer oder Benutzer von Fahrrädern** und Elektrofahrrädern (nicht berufsbedingte Nutzung), sofern für die Fahrräder nicht eine obligatorische Versicherung erforderlich ist.
- **Benutzer von elektrischen Rollstühlen für bewegungseingeschränkte Personen,** sofern für den Rollstuhl aufgrund seiner Merkmale keine obligatorische Versicherung erforderlich ist.
- **Führer von Motorfahrzeugen** bei Herunterfallen von Gütern, die zu privaten Zwecken transportiert werden, **sofern die Last ein Gewicht von 750 kg nicht überschreitet. Die Deckung gilt ebenso für das Be- und Entladen.**
- **Eigentümer von individuellen Radio- und/oder Fernsehantennen,** die in dem Wohngebäude, in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, installiert sind, **wobei die Forderungen infolge Wartung und Schäden an den Wohnräumen selbst nicht gedeckt sind.**
- **Haftpflicht des Mieters** gegenüber dem Eigentümer der Wohnräume aufgrund von Schäden an den Wohnräumen infolge eines dem Mieter zuzuschreibenden Brand- oder Explosionsfalles.
- **Haftpflicht für Angler.** Im Rahmen der Bestimmungen und Bedingungen des Versicherungsvertrags übernimmt der Versicherer die finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Haftpflicht, die sich für den Versicherten gemäß der

gültigen Gesetzgebung aufgrund von Personen-, Sach- und Folgeschäden, die er Dritten unbeabsichtigt während der Sportfischerei mit Angel zufügt, ergeben kann.

- Die Haftpflicht als Nutzer oder Mieter von Ferienwohnungen ist gedeckt, **sofern der Aufenthalts- oder Mietzeitraum nicht länger als 3 Monate beträgt.**

NICHT GEDECKT SIND:

Sowohl bei Versicherung des Hausrates als auch bei Versicherung des Gebäudes Forderungen aufgrund folgender Ursachen:

- a. Schäden, die sich infolge der Ausübung einer kommerziellen, industriellen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherten oder der versicherten Personen ergeben.
- b. Schäden infolge der Teilnahme des Versicherten oder der versicherten Personen an Wettbewerben, Wettrennen, Wetten oder Wettkämpfen aller Art bzw. den Vorbereitungen oder dem Training hierfür, es sei denn, die Teilnahme erfolgt in der Eigenschaft als Amateur.
- c. Die Nutzung oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art und Klasse.
- d. Schäden, die der Versicherte im betrunkenen Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln verursacht hat. Es wird als Trunkenheit angesehen, wenn der Versicherte die in der zum jeweiligen Zeitpunkt auf den Fahrzeugverkehr anwendbaren Gesetzgebung festgelegten Grenzwerte im Blut oder in der ausgeatmeten Luft überschreitet.
- e. Besitz oder Nutzung von Pferden oder anderen Reittieren.
- f. Vorfälle, die sich im Ausland ereignen, wenn der Hauptwohnsitz des Versicherten außerhalb Spaniens liegt.

- g. Schäden an Sachen oder Tieren, die sich aus irgendeinem Grund (Verwahrung, Nutzung, Reparatur, Bearbeitung, Änderung, Transport o. ä.) unter der Sachherrschaft, Verwahrung oder Kontrolle des Versicherten oder der Personen, für die dieser haftet, befinden.
- h. Eigentum, Besitz oder Nutzung des Versicherten von einem Boot mit einer Schiffslänge von mehr als 6 Metern.
- i. Eigentum, Besitz oder Nutzung durch den Versicherten von Kraftfahrzeugen und Elementen, die angehängt oder eingefügt sind, infolge des Verkehrs gemäß der gültigen Gesetzgebung über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.
- j. Eigentum, Besitz oder Nutzung von Elektrokleinst- und Elektrokleinfahrzeugen der Klassen A, B und C durch den Versicherten bzw. durch Familienmitglieder, die mit dem Versicherten zusammenleben.
- k. Schäden infolge von Risiken, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt werden müssen, auch wenn sich aus dem Vorfall ein finanzieller Haftpflichttatbestand ergibt, der die durch die erwähnte Versicherung festgesetzte Höchstgrenze überschreitet.
- l. Vertragliche Verpflichtungen des Versicherten, die die gesetzliche Haftpflicht überschreiten.
- m. Finanzielle Verluste, die nicht unmittelbare Folge von durch den Versicherungsvertrag gedeckten Personen- oder Sachschäden sind.
- n. Kosten, die vom Versicherten für die Verhütung von Schadensfällen oder für die Reparatur von Sachen und Einrichtungen, die infolge der freiwilligen Verletzung oder Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften zu Schäden führen, eingegangen werden.

- o. Persönliche Geldbußen und/oder Strafen jeglicher Art, die dem Versicherten oder den Personen, für die dieser haftet, auferlegt werden, sowie die Folgen der Nichtleistung.**
 - p. Schäden an Dokumenten, die einen Geldwert darstellen. Die Entschädigung beschränkt sich auf die Wiederbeschaffungskosten dieser Dokumente und umfasst nicht auf den von ihnen repräsentierten Wert.**
 - q. Bösgläubige Handlungen, Zweikämpfe und Streitigkeiten.**
 - r. Schäden infolge der Nichtbeachtung oder Verletzung gesetzlicher Vorschriften bzw. der Straßenverkehrsordnung.**
 - s. Übertragung von ansteckenden Krankheiten auf Menschen.**
 - t. Die Deckung aus Absatz A.12.2., wenn die versicherten Wohnräume vom Versicherten vermietet werden, er ihre Benutzung genehmigt oder wenn der Versicherte eine juristische Person ist.**
 - u. Jegliche Forderungen infolge der Verwendung von Drohen.**
-

A.12.3. Arbeitgeberhaftpflicht

Im Sinne dieser Versicherungsleistung gelten als Dritte alle Hausangestellten oder sonstigen Personen, die im Dienste des Versicherten stehen, sofern sich der Unfall während der normalen Ausführung der hauswirtschaftlichen Arbeiten, mit denen sie beauftragt sind, ereignet.

Umfang der Deckung

Unter Ausschluss aller gegenteiligen Bestimmungen übernimmt der Versicherer die Haftpflicht, welche den Versicherten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen infolge der Personenschäden, welche die Arbeitnehmer eventuell anlässlich der Ausübung ihrer Arbeit erleiden, treffen kann.

Versicherungssumme

Die Höchstgrenze für die Entschädigung pro Schadensfall wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

NICHT GEDECKT SIND:

Forderungen im Zusammenhang mit:

- a. Ereignisse, die nicht als Arbeitsunfälle eingestuft werden oder die von der Deckung der Arbeitsunfallversicherung ausgeschlossen sind.
- b. Arbeiter, die in der obligatorischen Arbeitsunfallversicherung nicht angemeldet sind.
- c. Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen arbeitsrechtlichen bzw. sozialrechtlichen Pflichten, die in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen.
- d. Entschädigungen für Unfälle im Zusammenhang mit Gebrauch und Verkehr von Fahrzeugen, Flugzeugen oder Schiffen.
- e. Unfälle, welche die Arbeiter auf dem Weg von ihrer Arbeitsstätte zu ihrem Wohnsitz bzw. bei Wegen aufgrund der Arbeit erleiden.
- f. Entschädigungen und medizinische Kosten für Berufskrankheiten oder andere Krankheiten, die der Arbeiter bei der Durchführung seiner Arbeiten erleidet, wie Herzinfarkte, Thrombose, Gehirnblutung und Krankheiten ähnlicher Ursache.
- g. Dem Versicherten auferlegte Buß- und Strafgelder sowie die Strafzuschläge gemäß der gültigen Gesetzgebung.
- h. Sachschäden, die durch Güter im Eigentum der Angestellten des Versicherten verursacht wurden.
- i. Haftung aufgrund eines Verhaltens, das von der Arbeitssicherheit als sehr schwerer Verstoß eingestuft wird, wie vorsätzliche und wiederholte Verstöße gegen Sicherheits- und Hygienevorschriften am Arbeitsplatz.

j. Haftpflicht, die auf Lieferanten und Subunternehmer zurückzuführen ist, die nicht als Versicherte im Sinne dieses Vertrags angesehen werden.

k. Mobbing am Arbeitsplatz oder jegliche Pathologie im Zusammenhang mit Mobbing, diskriminierender Behandlung oder unrechtmäßigen Arbeitspraktiken.

A.12.4. Rechtsschutz des Versicherten im Rahmen der Haftpflichtversicherung

Der Versicherer übernimmt in allen Gerichtsverfahren, die sich aus einem durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfall ergeben, auf seine Kosten die Leitung der Rechtsverteidigung gegenüber den Forderungen des Geschädigten. Er bestimmt die Rechtsanwälte und Prozessvertreter, die den Versicherten bei den gerichtlichen Handlungen im Rahmen von durch die Versicherungspolice gedeckten Haftpflichtforderungen verteidigen und vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Forderungen unbegründet sind.

Ebenfalls gedeckt ist die Verteidigung und Vertretung des Versicherten in Strafsachen.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Verteidigung, soweit erforderlich, Mitarbeit zu leisten, Vollmachten auszustellen und persönlich anwesend zu sein.

Unabhängig davon, wie das Urteil oder Ergebnis des Gerichtsverfahrens ausfällt, behält sich der Versicherer die Entscheidung vor, ob er die statthaften Rechtsbehelfe gegen dieses Urteil oder Ergebnis einlegen möchte oder ob er sich mit ihm zufrieden stellt.

Falls der Versicherer die Stellung von Forderungen oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs als undurchführbar ansieht, muss er dies dem Versicherten mitteilen. Dem Versicherten steht es nun frei, den Rechtsbehelf auf seine eigene Rechnung einzulegen. In diesem Fall ist der Versicherer verpflichtet, die Gerichtskosten

und die Kosten für den Rechtsanwalt und Prozessvertreter zurückzuerstatten, **falls der Rechtsbehelf Erfolg haben sollte.**

Sollte es zu einem Konflikt zwischen dem Versicherten und dem Versicherer kommen, der darauf beruht, dass der Versicherer in Bezug auf den Schadensfall der Verteidigung des Versicherten entgegenstehende Interessen verteidigen muss, so muss der Versicherer dies dem Versicherten mitteilen. Dies gilt unbeschadet der Pflicht, die Handlungen auszuführen, die aufgrund ihres Eilcharakters für die Verteidigung notwendig sind. **In diesem Fall kann der Versicherte zwischen der Beibehaltung der Rechtsverteidigung durch den Versicherer und der Beauftragung einer anderen Person mit seiner Verteidigung wählen. Im letzteren Fall ist der Versicherer verpflichtet, die Kosten dieses Rechtsbeistandes bis zu einem Betrag von 6.100 Euro pro Schadensfall zu zahlen.**

A.13. Assistenz im Haushalt / Notfallservice / Heimwerkerservice

A.13.1. Assistenz im Haushalt

Im Sinne der vorliegenden Versicherungsleistung gelten als:

■ **Versicherter:** Die natürliche Person, die Unterzeichner des Versicherungsvertrags oder Inhaber des in dieser Versicherung geregelten Interesses ist, der Lebenspartner, unabhängig davon, ob es sich um eine eheähnliche Gemeinschaft oder um eine Ehe handelt, Vorfahren und Nachkommen ersten Grades sowie sonstige Familienangehörige, die normalerweise mit dem Versicherten in den versicherten Wohnräumen leben.

■ **Schadensfall:** Jeder vom Versicherten unbeabsichtigte und zufällige Vorfall, der in oder im Zusammenhang mit den versicherten Wohnräumen stattgefunden hat und in den vorliegenden Deckungen enthalten ist.

Gedekte Versicherungsleistungen:

1. Entsendung von Fachkräften

Bei einem durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfall stellt der Versicherer die zur Durchführung der notwendigen Arbeiten qualifizierte Fachkraft zur Verfügung, um bis zum Eintreffen des Sachverständigen den Schaden zu begrenzen.

In jedem Falle übernimmt der Versicherer die Kosten der Beförderung der Fachleute zu den versicherten Räumen, **während der Versicherte alle sonstigen Kosten trägt, die sich durch die Arbeitsleistungen ergeben**, es sei denn, es handelt sich um einen Schadensfall, der durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist.

Sollten die Schäden die im Versicherungsvertrag festgelegten Höchstgrenzen überschreiten, trägt der Versicherte die Kosten für die Arbeitsstunden sowie die Materialkosten, die über die Höchstgrenze hinausgehen. Wurde vertraglich eine Selbstbeteiligung festgelegt, trägt der Versicherte die Kosten, falls diese den Betrag der Selbstbeteiligung nicht überschreiten.

2. Hotelkosten

Wenn die versicherten Wohnräume infolge eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfalls unbewohnbar geworden sind, organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für den Aufenthalt des/der Versicherten in einem Hotel in der Nähe des Wohnsitzes **bis zu einer Höchstgrenze von maximal 48 Stunden bzw. 181 Euro pro Schadensfall**.

3. Kosten für die Bewachung der Wohnräume.

Wenn die versicherten Wohnräume unbewohnbar geworden und ihre Zugänge **infolge eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfalls** unbewacht sind, organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für die Überwachung **bis zu einer Höchstgrenze von maximal 72 Stunden**.

4. Umzugs- und Lagerräume

Wenn die Wohnräume unbewohnbar geworden sind, organisiert und übernimmt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug des Mobiliars und der Einrichtung des Versicherten zu dem neuen, provisorischen und von ihm genutzten Wohnsitz **innerhalb derselben Gemeinde.**

Falls die Umstände es erfordern, übernimmt der Versicherer darüber hinaus die Kosten für den Umzug und die Unterbringung der Möbel und Einrichtungsgegenstände in einem Möbelspeicher **in derselben Gemeinde oder in der nächstgelegenen Gemeinde, die über einen Möbelspeicher verfügt, für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten.**

5. Vorübergehender Ersatz von Fernseher, Videorecorder und/oder DVD-Wiedergabegerät

Wenn der Versicherte aufgrund eines durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckten Schadenfalls nicht über seinen Fernsehapparat, Videorecorder und/oder DVD-Player verfügen kann, stellt ihm der Versicherer gratis und **für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen ein Gerät zur Verfügung, das in seinen Eigenschaften mit dem betroffenen Gerät vergleichbar ist. Diese Leistung wird werktags von 9 bis 18 Uhr erbracht.**

6. Überbringung dringender Mitteilungen

Der Versicherer sorgt für die Überbringung der Eilmeldungen aufgrund von durch den Versicherungsvertrag gedeckten Vorfällen, die ihm die Versicherten übergeben und die an ihre Familienangehörigen gerichtet sind.

7. Restaurant

Falls die Küche aufgrund eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfalls unbenutzbar ist, ersetzt der Versicherer die Kosten für Restaurantbesuche **bis zu einem Höchstbetrag von 125 Euro pro Schadensfall.**

8. Wäscherei

Sollte die Waschmaschine aufgrund eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfalls nicht mehr benutzt werden können, ersetzt der Versicherer Wäschereikosten **bis zu einem Höchstbetrag von 125 Euro pro Schadensfall**.

9. Information, Kontaktherstellung oder Entsendung von Fachkräften

Der Versicherer stellt dem Versicherten, wenn dieser es erfordert, das folgende qualifizierte Fachpersonal zur Verfügung:

- Klempner
- Haushaltsgerätetechniker
- Gärtner
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Techniker für
Gegensprechanlagen
- Gipser
- Fensterreiniger
- Fernseh- und
Videotechniker
- Antenneninstallateure
- Schlosserei
- Teppichleger
- Lackierer
- Bauunternehmer
- Tischler
- Rollladenschlosser
- Wachleute
- Parkettverleger
- Polsterer
- Kleine
- Elektriker
- Metalltischlerei
- Transportfahrten

Im Rahmen dieser Versicherungsleistung übernimmt der Versicherer ausschließlich die Kosten für die erste Beförderung der genannten Fachleute. Sollten die durchzuführenden Arbeiten weitere Anfahrten erfordern, so sind diese vom Versicherten zu tragen.

Der Versicherer übernimmt folgende Leistungen:

- Schnellstmögliche Bereitstellung der Fachleute innerhalb von 24 Stunden.
- Fester Tarif pro Arbeitsstunde. Dabei wird zwischen Tag- (von 08:00 bis 19:00 Uhr) und Nachtschicht (von 19:00 bis 08:00 Uhr) und Feiertagen unterschieden. Dieser Tarif wird jährlich angepasst.

- 3 Monate Garantie für die ausgeführten Arbeiten.
- Haftpflicht für die ausgeführten Arbeiten.

In jedem Falle übernimmt der Versicherer die Kosten der Beförderung der Fachleute zu den versicherten Räumen, **während der Versicherte alle sonstigen Kosten trägt, die sich durch die Arbeitsleistungen ergeben**, es sei denn, es handelt sich um einen Schadensfall, der durch den Versicherungsvertrag gedeckt ist.

10. Vorzeitige Rückkehr bei schweren Schadensfällen

Wenn sich der Versicherte nicht in den versicherten Wohnräumen, sondern auf einer Reise befindet, und sich währenddessen ein schwerer Schadensfall ereignet, der die Wohnräume unbewohnbar macht, stellt der Versicherer dem Versicherten ein Zug- oder Flugticket für die Rückkehr an seinen Wohnsitz zur Verfügung. Falls der Versicherte an den Ausgangsort zurückkehren muss, stellt der Versicherer ihm ebenfalls ein Zug- oder Flugticket mit denselben Eigenschaften zur Verfügung.

67

11. Entsendung eines Arztes bei einem Unfall

Wenn der Versicherte infolge eines schweren Unfalls, der sich in den versicherten Wohnräumen ereignet hat, verletzt wird, sendet der Versicherer so schnell wie möglich einen Arzt, damit dieser den Verletzten untersucht und die angemessenen fachlichen Entscheidungen trifft.

Der Versicherer übernimmt nur das Honorar und die Fahrtkosten für diesen ersten Besuch.

12. Krankentransport bei einem Unfall

Falls der Arzt, den der Versicherer aufgrund eines schweren Unfalls bereit gestellt hat, feststellt, dass der Versicherte in ein Krankenhaus eingewiesen werden sollte, organisiert und übernimmt der Versicherer den Transport im Krankenwagen **zum nächstgelegenen oder am besten geeigneten Arztzentrum innerhalb der Gemeinde der versicherten Wohnräume.**

In beiden Fällen übernimmt der Versicherer die Übermittlung der Eilmeldungen, die ihm die Versicherten übergeben und die an ihre Familienangehörigen gerichtet sind.

13. Bereitstellung von ausgebildetem Krankenpersonal

Falls der Versicherte infolge eines Unfalles, der sich in den versicherten Wohnräumen ereignet hat, aufgrund ärztlicher Anweisung bei Pflege durch eine Krankenschwester in seinem Wohnsitz das Bett hüten muss, ohne dass die Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich ist, organisiert und übernimmt der Versicherer die folgenden Leistungen:

- Bereitstellung des Krankenpersonals **für maximal 72 Stunden pro Schadensfall.**
- Bereitstellung eines Babysitters, wenn der Versicherte gewöhnlich für Minderjährige unter 14 Jahren sorgen muss, **für maximal 72 Stunden pro Schadensfall.**

14. Medikamentenversand

Falls der Versicherte infolge eines Unfalls, der zu der vorstehend genannten Versicherungsleistung führt, den Versand von ärztlich verschriebenen Medikamenten an seinen Wohnsitz benötigt, sorgt der Versicherer dafür, dass er diese so schnell wie möglich empfängt. **Die Kosten der Medikamente gehen auf Rechnung des Versicherten.**

15. Vorzeitige Rückkehr bei Krankenhausaufenthalt oder Tod eines Familienangehörigen

Falls es während einer Reise des Versicherten zur Einweisung in ein Krankenhaus oder zum Tod einer Person, die ebenfalls die Eigenschaft eines Versicherten im Rahmen dieser Deckung hat, in derselben Gemeinde, in der sich die versicherten Wohnräume befinden, kommt, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beförderung des Versicherten an seinen Wohnort sowie gegebenenfalls die erforderlichen Kosten, um an den Ausgangsort zurückzukehren, falls der Versicherte seine Reise fortsetzen oder sein Fahrzeug abholen muss.

16. Krankenwagen

Der Versicherer organisiert und übernimmt die kostenlose Beförderung in einem Krankenwagen aufgrund eines schweren Unfalls oder einer schweren Krankheit des Versicherten am Hauptwohnsitz. Auf jeden Fall wird diese Leistung bis zum **nächstgelegenen oder am besten geeigneten Krankenhaus innerhalb von 50 km** von dem Punkt, an dem der Kranke bzw. das Unfallopfer abgeholt wird, erbracht.

In diesem Fall übernimmt der Versicherer ebenfalls die Übermittlung der Eilnachrichten, die ihm die Versicherten zu diesem Zeitpunkt übergeben und die an ihre Familienangehörigen gerichtet sind.

A.13.2. Notfallservice

Bei einem nicht durch den Versicherungsvertrag gedeckten Schadensfall hat der Versicherte Anspruch auf die folgenden Leistungen:

1. Klempnerleistungen im Notfall

Wenn die festen Wasserleitungen der versicherten Wohnräume beschädigt sind, stellt der Versicherer dem Versicherten so schnell wie möglich einen Klempner zur Verfügung, der die erforderliche Notreparatur durchführt, um die Störung zu beseitigen. Die Fahrtkosten sowie die Kosten der Arbeitskraft für diese Notreparatur mit einer Begrenzung auf **maximal 3 Stunden** sind für den Versicherten kostenlos. **Der Versicherte muss nur die eventuell erforderlichen Materialkosten übernehmen.**

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Die Reparatur von Störungen der Wasserhähne, Zisternen oder Tanks selbst und allgemein aller Elemente, die nicht zu den Wasserleitungen der Wohnräume zählen.
- b. Die Reparatur von Schäden infolge von Feuchtigkeit oder durchsickerndem Wasser.

2. Schlüsseldienst

Wenn der Versicherte infolge eines ungewollten Umstandes (wie z. B. Verlust, Entwendung oder Raub der Schlüssel, Nichtbenutzbarkeit des Schlosses infolge versuchten Einbruchs oder eines sonstigen Umstandes, der die Öffnung unmöglich macht), die im Versicherungsvertrag angegebenen Wohnräume nicht betreten oder verlassen kann oder die Sicherheit der Wohnräume durch den Diebstahl eines Schlüsselbundes gefährdet ist, sendet der Versicherer dem Versicherten schnellstmöglich einen Schlosser, der die Notreparatur ausführt, um die Wohnräume zu öffnen und für ein sicheres Schloss zu sorgen. Die Fahrtkosten sowie die Kosten der Arbeitskraft für diese Notreparatur (mit einer Begrenzung auf maximal 3 Stunden) sind für den Versicherten kostenlos. **Der Versicherte muss nur die eventuell erforderlichen Materialkosten übernehmen.**

3. Notservice Elektrizität

Wenn aufgrund einer Störung in den privaten elektrischen Anlagen der versicherten Wohnräume in der gesamten Wohnung oder in einem Raum der Wohnung der Strom ausfällt, stellt der Versicherer dem Versicherten schnellstmöglich den Notdienst eines Elektrikers zur Verfügung, der die erforderliche Notreparatur durchführt, um die Stromversorgung wiederherzustellen, vorausgesetzt, der Zustand der Anlagen lässt dieses zu. Die Fahrtkosten sowie die Kosten der Arbeitskraft für diese Notreparatur mit einer Begrenzung auf **maximal 3 Stunden** sind für den Versicherten kostenlos. **Der Versicherte muss nur die eventuell erforderlichen Materialkosten übernehmen.**

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Die Reparatur von Störungen der Vorrichtungen selbst, wie Steckdosen, Leitungen, Schalter etc.
- b. Die Reparatur von Störungen der Beleuchtungselemente selbst, wie Lampen, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren etc.

c. Die Reparatur von Störungen der Heizungsgeräte und Haushaltsgeräte selbst, sowie allgemein jegliche Störung eines Gerätes, das durch Stromversorgung funktioniert.

4. Notfallreparaturen bei Diebstahl

Falls infolge eines Einbruchs oder eines gescheiterten Einbruchsversuches die Wohnräume ungeschützt und von außen leicht zugänglich sind, organisiert der Versicherer die sofortige Bereitstellung von Arbeitern, um die erforderlichen provisorischen Reparaturarbeiten zur Beseitigung dieser Zugänglichkeit vorzunehmen. Die Fahrtkosten gehen auf Rechnung des Versicherers.

71

5. Sicherheitspersonal

Wenn aufgrund eines Raubes, versuchten Raubes, Überfalls oder zufälligen Ereignisses von außen leicht in die Wohnräume eingedrungen werden kann und Sicherheits- und/oder Wachdienste notwendig sein sollten, stellt der Versicherer qualifiziertes Sicherheitspersonal zur Verfügung. Diese Leistung steht für einen Zeitraum von **nicht mehr als 48 Stunden** ab der Ankunft des Personals in den Wohnräumen zur Verfügung. Die Leistung gilt als beendet, sobald die Störung, die die Bereitstellung des Sicherheitspersonals nach sich zog, behoben ist.

6. Vorübergehender Ersatz von Fernsehapparat und/oder DVD-Player

Wenn der Versicherte infolge von schwerem Diebstahl, Blitzschlag, Brand, Überschwemmung oder Explosion nicht über seinen Fernsehapparat und/oder DVD-Player verfügen kann, stellt ihm der Versicherer gratis und **für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen ein Gerät zur Verfügung, das in seinen Eigenschaften mit dem betroffenen Gerät vergleichbar ist. Diese Leistung wird werktags von 9 bis 18 Uhr erbracht.**

BEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG DES ASSISTENZ- UND DES NOTFALLSERVICES

Für die Leistungen Betreuung im Haushalt und Notfall-Service Haus & Heim ist es unerlässlich, dass der Versicherte dem Versicherer den Schadensfall und die jeweiligen Umstände umgehend telefonisch mitteilt. Bei all diesen Versicherungsleistungen handelt es sich um **Dienstleistungen, und der Versicherer erstattet keine Ausgaben, die der Versicherte hierfür eventuell gemacht hat**, es sei denn, der Versicherer hat diesen zuvor ausdrücklich zugestimmt.

72

1. Anweisungen für die Beantragung der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen mit Eilcharakter, die den Versicherungsleistungen aus den Abschnitten Assistenz im Haushalt und Notfallservice entsprechen, können rund um die Uhr, einschließlich sonn- und feiertags, beantragt werden und werden so schnell wie möglich ausgeführt.

Dienstleistungen ohne Eilcharakter, die in Abschnitt 9 – Information, Kontaktherstellung oder Bereitstellung von Fachpersonal – enthalten sind, **müssen werktags zwischen 09:00 und 18:00 Uhr beantragt werden.**

Für die Versicherungsleistungen ist es unerlässlich, dass der Versicherte unmittelbar über die in den Allgemeinen Bedingungen/ im Versicherungsschein oder auf der Betreuungskarte angegebene Telefonnummer Kontakt aufnimmt und folgende Daten angibt:

- Name, Anschrift und Telefonnummer zur Kontaktaufnahme.
- Vertragsnummer.
- Art der erforderlichen Dienstleistung und deren Dringlichkeit.

2. Gewährleistung für die Dienstleistungen

In den Fällen, in denen die Versicherungsleistung die Leistung von Fachleuten umfasst, übernimmt die Versicherungsgesellschaft eine Garantie von sechs Monaten für die unter Berufung auf die vorliegenden Bedingungen ausgeführten Arbeiten und deckt folgende Kosten:

- Für die Reparatur erforderlicher Transport.
- Fahrtkosten der Arbeiter.
- Kosten der Arbeitskraft.
- Eingesetztes Material.

A.13.3. Heimwerkerservice

Diese Versicherungsleistung bietet professionelle Hilfe bei der Durchführung bestimmter Installations-, Wartungs- und Renovierungsarbeiten zuhause.

Es kann maximal ein Antrag pro Vertrag und Versicherungsjahr bearbeitet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Service **nur die Materialien umfasst**, die im Abschnitt „Mit der Serviceleistung bereitgestellte Materialien“ genannt werden. Die Leistung wird **von einem einzigen Handwerker erbracht**.

Kostenlose Anfahrt des entsprechenden Fachmanns zu den versicherten Wohnräumen und Arbeitsstunden des Fachmanns in den versicherten Wohnräumen **bis maximal 3 Stunden**.

Für alle ausgeführten Arbeiten besteht eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten.

Der Heimwerkerservice umfasst folgende Tätigkeiten, die im Inneren der Wohnräume und vom Inneren der Wohnräume ausgehend durchgeführt werden:

Enthaltene Leistungen:

- Aufhängen von Vorhängen (einschließlich Zubehör), Bildern, Wäscheleinen in Innenräumen, Badezimmerzubehör (Toilettensitz, Handtuchhalter usw.), Spiegel, Garderobenständer, Garderobenstangen
- Anbringung von:
 - Duschhalterung, Telefon und Anschluss
 - Bretter, Regale

- Thermofluid-Heizkörper oder Handtuchhalter, bei denen weder der Strom- noch der Wasseranschluss geändert werden muss
- Abschlusselemente:
 - Fußbodenverkleidung (Abdeckungsfugen an der Verbindung von 2 verschiedenen Bodenbelägen)
 - Wandeckenschutz
- Isolieren von Fenstern:
 - nur Anbringung von Dichtungen zwischen Flügel und Rahmen
 - Befestigung der Glasscheiben mit Silikon
- Änderung oder Einbau in Innentüren:
 - Knöpfe
 - Griffe
 - Klinke
 - Federn
 - kleine Türschlösser
- Wechsel der Scharniere an kleinen Türen von Küchen- und Badezimmermöbeln sowie an kleinen Holzmöbeln.
- Zusammenbau von kleinen Bausatzmöbeln **mit einem Verpackungsgewicht von weniger als 30 kg und nicht mehr als 150 cm Länge, vorausgesetzt, dass diese nicht beschädigt und alle Originalteile und Montageanleitungen vorhanden sind.**
- Verleimen von Stühlen, Tischen und Holzbetten. Einschließlich Schubladen von Tischen oder Betten (z.B. Ausziehbetten mit Schubladen), **sofern keine Druckelemente oder ein Transport in die Werkstatt für den Abbau erforderlich sind.**
- Platzierung oder Änderung von:

- Stecker, Steckdosen und Schalter, ohne Anbringung neuer Versorgungspunkte oder Änderungen an bestehenden Installationen
- Steckdosen- und Schalterabdeckungen
- Glühbirnen (einschließlich LED), Neonröhren, Leuchtstoffröhren und Primer.
- Punktuelle Reparatur von Rollläden, deren Einstellung und Wechsel von Gurt oder Rollladenseil mit Zugang zur Trommel von innen. **Dies beinhaltet nur Handseile, nicht jedoch mechanische Seile (Material nicht inbegriffen). Automatische Rollladenmechanismen sind ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen sowie der Austausch von Rollläden, Lamellen und Türjalousien.**
- Installation von Lampen, Wandleuchten oder Plafonds, solange keine Änderungen an der Verkabelung vorgenommen werden müssen.
- Installation oder Reparatur von:
 - Tankmechanismen, Winkelschlüsseln, individuellen Absperrventilen für Sanitärelemente und Absperrventilen im Nassbereich (Küche oder Bad), **sofern kein Aufreißen der Wand erforderlich ist. Diese Deckung umfasst nicht die Reparatur von kompakten Wassertanks oder solchen, bei denen die Toilette zur Reparatur ausgebaut werden muss. Ebenfalls ausgeschlossen sind geschweißte Tanks oder Tanks mit deutlicher Korrosion.**
 - Austausch oder Einstellungen von Wasserhähnen.
 - Austausch von Schläuchen.
 - Austausch des Deckels des Steigrohrs, **sofern der Boden nicht aufgebrochen werden muss.**
 - Reparatur oder Austausch der Gummiteile an Wasseranschlüssen und -abflüssen von elektronischen Haushaltsgeräten.

- Manuelle Rohrreinigung (**ohne Tank**) bei Spülbecken, Toiletten, Steigrohren und Abflussrohren von Küchenelektrogeräten (**Verstopfungen in Elementen des Geräts selbst sind nicht inbegriffen**). Gedeckt sind **bis zu zwei Stunden** manuelle Rohrreinigung mit Kabel oder Hochdruck.
- Entlüften von Heizkörpern. Reparatur von Lecks an Heizungskörpern ohne Schäden, wobei **nur die Reparatur, nicht jedoch der Ersatz** gedeckt ist.
- Abdichtung mit Silikon eines kompletten Stücks aus folgender Liste:
 - Badewanne oder Dusche
 - Waschbecken
 - Toilette
 - Bidet
 - Spülbecken
- Abdecken kleiner Löcher in einer nicht gefliesten Wand, die durch Bohren (zum Aufhängen von Bildern, Zubehör etc.) entstanden sind, **ohne die Wandfarbe**.
- Abdeckung von kleinen Löchern in Keramik- oder Marmorfliesen.
- Reinigung der Oberflächen innerhalb der versicherten Wohnräume nach einem Umzug oder Bauarbeiten bis zum Erreichen der maximalen Arbeitszeit. Der Leistungserbringer kann den Versicherten auffordern, die ausgeführten Arbeiten oder den Umzug nachzuweisen.
- Verschieben von leeren Möbeln (**die nicht untereinander zusammengeschraubt oder an der Wand festgeschraubt sind**) und Haushaltsgeräten, **wenn keine Änderung der Steckdosen oder Wasseranschlüsse erforderlich ist. Diese Leistung wird nur innerhalb desselben Stockwerks ausgeführt.**

- Installation von technologischen Geräten wie Fernsehern, DVDs, Computergeräten, Konsolen, Heimkino. Der Service umfasst die Installation von Wandhalterungen für diese Geräte, **sofern es sich nicht um eine elektrische oder Kabelinstallation oder deren Änderung handelt. Der Service umfasst nicht die Programmierung bzw. das Tuning.**
- Absperrventile von Heizungskörpern, da hierfür der Wasserkreislauf geleert werden muss. Diese Arbeiten sind im Rahmen des Handwerkerservices abgedeckt, **sofern die Ausführungszeit weniger als die festgelegten 3 Stunden beträgt. Bei Hausgemeinschaften mit Zentralheizung obliegt es dem Versicherten, die Hausverwaltung über die Änderung zu informieren und den Handwerkerservice erst dann durchzuführen, wenn alles für den Austausch des Absperrventils vorbereitet ist.**

Nicht enthaltene Leistungen:

- Installation von Lampen, Wandleuchten oder Plafonds, wenn ein neuer Stromanschluss erforderlich wird. Auch die Montage ist nicht abgedeckt.
- Installation von Halogenlampen.
- Austausch von Steckern, Stiften und Schaltern, wenn die Stromverkabelung betroffen ist.
- Reparatur von elektrischen Jalousien und des Jalousienmotors.
- Installation des Anschlusses eines Glaskeramikkochfelds.
- Installation von Fußleisten.
- Einbau oder Austausch von Glas.
- Verspachteln.
- Abdeckung von Einbuchtungen.
- Allgemeine Absperrhähne der Wohnräume.
- Reinigung von festeingebauten Fenstern von außen.
- Reibung an Fenstern oder Türen.

- Abbürsten von Türen.
- Reinigung von Filtern und Abflüssen von Haushaltsgeräten jeglicher Art (einschließlich Klimaanlage).
- Alle Arten von Arbeiten, die das Schweißen von Metall erfordern.
- Alle Arten von Klempnerarbeiten, unabhängig davon, ob sie von der Hausversicherung abgedeckt sind oder nicht.
- Jede Dienstleistung, die nicht ausdrücklich in der Liste der eingeschlossenen Arbeiten erwähnt wird bzw. für deren Ausführung mehrere Mitarbeiter erforderlich sind.

Mit der Serviceleistung bereitgestellte Materialien

Diese kleineren Materialien sind in der Deckung enthalten:

1. Dübel, Schrauben, Unterlegscheiben oder Nägel zur Befestigung von Bildern, Spiegeln oder Vorhängen.
2. Standardsilikon mit Deckung eines kompletten Stückes.
3. Holzleim bis zu 1 laufenden Meter.
4. Holzdübel für die Möbelmontage.
5. PVC-Kleber.
6. Schlauchverbindungen und Hähne.
7. Teflon, Zinn und Esparto.
8. Gips oder Mörtel zum Abdecken kleiner Löcher oder zur Befestigung kleiner Gegenstände wie Elektrokästen oder Fliesen.

Diese kleineren Materialien sind bis zu einem Betrag von 5 Euro in den Leistungen des Heimwerkerservices enthalten. Alle anderen Materialien oder diese Materialien in größeren Mengen müssen vom Versicherten vor Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Wenn der Handwerker das Material kaufen muss, wird die Zeit, die für die Suche und den Erwerb des Materials aufgewendet wird, von der Zeit für die Serviceleistung abgezogen.

Die Preise und das vom Handwerker zur Verfügung gestellte Material entsprechen marktüblichen Werten. Ein Mindestpreis wird nicht garantiert.

Beantragung der Dienstleistung

Der Versicherte kann die Leistung für das versicherte Risiko 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr anfordern. Die Handwerker werden sich innerhalb von maximal 48 Arbeitsstunden ab dem Zeitpunkt der Anfrage mit dem Versicherten in Verbindung setzen. Die Arbeiten werden montags bis freitags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr durchgeführt, wobei Datum und Uhrzeit jedoch mit dem Versicherten vereinbart werden.

Alle Dienstleistungen müssen telefonisch angefordert werden. Bei Telefonanrufen ist Folgendes anzugeben: Name des Versicherten, Policennummer, Adresse, Telefonnummer und Art der benötigten Leistung.

Die benötigten Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Beantragung angegeben werden. Einige zusätzliche Arbeiten können vor oder während des Besuchs des Handwerkers durch einen Anruf bei der Zentrale aufgenommen werden, damit das Assistenzunternehmen diese genehmigt. Für alle später angeforderten Arbeiten muss eine neue Referenz angelegt werden.

Serviceleistungen, die nicht beantragt wurden oder nicht vom Versicherer oder im Einvernehmen mit dem Versicherer organisiert wurden, führen zu keinem Anspruch auf nachträgliche Rückerstattung oder Ersatzleistung.

Erweiterung des Services

Falls bei Anforderung der Leistung davon ausgegangen wird, dass die auszuführende Arbeit länger als die in der Deckung vorgesehenen drei Stunden dauern wird, hat der Versicherte die Möglichkeit, die Serviceleistung um weitere zwei Stunden zu erweitern, **wobei die Kosten für die erweiterte Arbeitsleistung auf seine Rechnung gehen.**

Der Versicherte wird im Voraus über die Kosten dieser Erweiterung informiert, damit er sein Einverständnis erklären kann.

A.14 Rechtsbeistand Familie/ Schadenersatzforderungen/Informatik-Service/ Rechtsschutz Internet

A.14.1 Strafverteidigung und Schadenersatzansprüche Haus & Heim

80

1. Im Sinne dieser Versicherungsleistung gelten als:

1.1. Schadensfall: Jede unvorhergesehene Tatsache oder jedes unvorhergesehene Ereignis, das die Interessen des Versicherten verletzt oder seine rechtliche Stellung verändert.

Bei Straftaten wird davon ausgegangen, dass sich der versicherte Schadensfall in dem Moment ereignet hat, in dem die strafbare Handlung ausgeführt wurde.

Bei Forderungen nicht vertraglichen Ursprungs ereignet sich der Schadensfall in dem Moment, in dem der Schaden verursacht wird.

Bei Streitfällen über vertragliche Angelegenheiten wird davon ausgegangen, dass der Schadensfall in dem Moment vorgefallen ist, in dem der Versicherte, die Gegenpartei oder ein Dritter die Vertragsbestimmungen verletzt hat.

1.2. Karenzzeit: Zeitraum, während dem ein eventueller Schadensfall trotz Wirksamkeit der Versicherung nicht gedeckt ist.

In Bezug auf die vertraglichen Rechte beträgt die Karenzfrist drei Monate nach Inkrafttreten der Versicherung.

Es erfolgt keine Deckung, wenn der strittige Vertrag zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags oder während der Karenzfrist gekündigt wird oder seine Auflösung, Stornierung oder Änderung beantragt wird.

1.3. Versicherungssumme

Die Zahlungen, die der Versicherer aufgrund dieser Versicherungsleistung leisten muss, werden auf die folgenden Höchstsummen pro Schadensfall oder Vorfall begrenzt:

- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsbeistand oder Schadenersatzforderungen: **6.100 Euro.**
- Prozessbürgschaften: **6.100 Euro.**

1.4. Territorialer Anwendungsbereich der Deckungen

Diese Versicherungsleistung umfasst die versicherten Schadensfälle, die sich auf spanischem Gebiet ereignen und unter die Zuständigkeit der spanischen Gerichte fallen.

Andorra wird im Sinne der unter Vertrag genommenen Versicherungsleistungen Spanien gleichgestellt.

2. Deckungen

2.1. Versicherte Risiken

Der Versicherer verpflichtet sich, die Rechtsverteidigung für den Versicherten, seinen Lebenspartner, unabhängig davon, ob es sich um eine eheähnliche Gemeinschaft oder um eine Ehe handelt, sowie Vorfahren und Nachkommen ersten Grades, die mit ihm in den versicherten Wohnräumen leben, **ausschließlich für die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Streitfälle**, die aus dem Bereich des privaten Lebens herrühren, zu übernehmen.

Die Deckung hat dieselbe Wirkung, falls die Versicherten aus gesundheitlichen Gründen oder zum Zweck der Ausbildung zeitweilig nicht in den in der Versicherungspolice angegebenen Wohnräumen wohnen.

2.2. Schadenersatzforderungen.

Diese Versicherungsleistung beinhaltet die Verteidigung der Interessen des Versicherten bei Schadenersatzforderungen, die sich aus der nicht vertraglichen Haftpflicht eines Dritten für

Schäden ergeben, die der Versicherte in seiner Person oder an den beweglichen Sachen seines Eigentums erlitten hat und die fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Die vorliegende Versicherungsleistung erstreckt sich auch auf Ersatzforderungen für Schäden, welche der Versicherte als Fußgänger, Passagier eines Landfahrzeuges oder bei der Ausübung einer Sportart als Amateur, **die nicht mit Kraftfahrzeugen zusammenhängt**, erleidet.

Haustiere werden beweglichen Sachen gleichgestellt.

2.3. Rechtsschutz in Strafsachen.

Diese Versicherungsleistung umfasst die Verteidigung des Versicherten in Strafprozessen aufgrund von Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit, **die nicht durch die zivilrechtliche Haftpflichtversicherung dieser Versicherungspolice gedeckt sind.**

Die vorliegende Versicherungsleistung erstreckt sich auch auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten als Fußgänger, Passagier eines Landfahrzeuges oder bei der Ausübung einer Sportart als Amateur, **die nicht mit Kraftfahrzeugen zusammenhängt.**

2.4. Rechte im Zusammenhang mit den Wohnräumen

Diese Versicherungsleistung umfasst die Verteidigung der Interessen des Versicherten im Zusammenhang mit den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Wohnräumen.

2.4.1. Bei Mietern, Eigentümern oder Nießbrauchsberechtigten in Zusammenhang mit:

- **Schäden nicht vertraglichen Ursprungs**, die von Dritten an den Wohnräumen verursacht werden.
- Forderungen an die Nachbarn aufgrund Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über **Gas- oder Rauchemission, Hygiene, anhaltenden Lärm und lästige, schädliche oder gefährliche Tätigkeiten.**

Für die Zwecke dieser Versicherung dürfen Nachbarn nicht weiter als 100 Meter von den Wohnräumen des Versicherten entfernt liegen.

- **Schäden nicht vertraglichen Ursprungs**, die von Dritten an den in den versicherten Wohnräumen befindlichen beweglichen Sachen verursacht werden.
- Forderungen aufgrund der Nichterfüllung durch Dritte von Kaufverträgen, Hinterlegungsverträgen und ähnlichen Verträgen, die das Mobiliar und den sonstigen Hausrat betreffen.
- Verteidigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Versicherten in Prozessen aufgrund von Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit anlässlich der Bewohnung der versicherten Wohnräume.
- Forderungen aufgrund von Nichterfüllung der Verträge über Reparatur oder Wartung der Wohnungsanlagen, **wenn die Bezahlung dieser Leistungen vollständig zusteht und vom Versicherten erfüllt wurde.**
- Verteidigung bei Forderungen von Hausangestellten, die bei der Sozialversicherung angemeldet sind.

2.4.2. Bei Eigentümern oder Nießbrauchsberechtigten in Zusammenhang mit:

- Streitfälle mit den Nachbarn aufgrund von Rechtsfragen über Wegerechte, Lichtrechte, Aussichtsrechte, Grenzbaurechte, Grundstücksgrenzen, Grenzmauerdienstbarkeiten oder Anpflanzungen.
- Verteidigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Versicherten in Prozessen aufgrund von Unvorsichtigkeit, Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit als Mitglied der Miteigentümerversammlung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Wohnräume befinden.
- Die Verteidigung und Geltendmachung der Interessen gegenüber der Miteigentümergeinschaft, **vorausgesetzt**,

der Eigentümer oder Nießbrauchsberechtigte hat die gesetzlich festgelegten Beiträge rechtzeitig gezahlt.

2.4.3. Bei Mietern im Zusammenhang mit:

- Streitfällen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben.

2.5. Außergerichtliche Beratung

Im Rahmen dieser Versicherungsleistung kann der Versicherte den Versicherer um persönlichen oder telefonischen Rat ersuchen. Voraussetzung ist, dass es zu einer unvorhergesehenen Änderung bei der rechtlichen Situation des Versicherten gekommen ist, die sein Ersuchen als Vorfrage vor der Einleitung eines gedeckten Gerichtsverfahrens rechtfertigt.

Gedeckt sind Anfragen, die mündlich und sofort erledigt werden können, **jedoch nicht sonstige Anfragen, die aufgrund ihrer Art eine andere Vorgehensweise erfordern.**

Im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung können folgende Fragen gestellt werden:

Wohnraum

Immobilienkauf und -verkauf: Vertragsabschluss, Kauf einer Immobilie „ab Plan“, Immobilie des sozialen Wohnungsbaus, Hypothekenkredite, Formalitäten vor und nach dem Kauf/Verkauf.

Immobilienvermietung Anmietung/Vermietung einer Immobilie: Mietvertrag, Aktualisierung der Miete, gerichtliches Kündigungsverfahren.

Hausangestellte: Vertragsabschluss, Bedingungen und Anforderungen, Sozialversicherungsbeiträge, Lohn, Vertragsauflösung, Vertragsabschluss im Ausland, Arbeitserlaubnis.

Anwohnergemeinschaft: Anwohnerversammlung, Eigentümerpflichten und -rechte, Verwaltungsorgane der Gemeinschaft, Beschwerden an Eigentümer, Beschwerden an die Gemeinschaft, Bauarbeiten an der Immobilie, Besteuerung der Immobilie, Liquidierungssteuern wegen Immobilienübertragung.

Familie

Ehe: ehelicher Güterstand, Ehevertrag, Trennung und Scheidung, kinderreiche Familie, Besteuerung beim ehelichen Güterstand.

Recht von Minderjährigen: Haftpflicht für minderjährige und behinderte Kinder; Adoption und Pflege von Kindern, Institut des Kinderombudsmanns, Testament im Namen des minderjährigen und behinderten Kindes, Emanzipation, Vormundschaft, Aussetzung, Rechtsvertreter, Verkauf von Gütern von Minderjährigen.

Eingetragene Lebensgemeinschaft: Gemeinderegister für eingetragene Lebensgemeinschaften, Ordnung des partnerschaftlichen Güterstands, finanzielle Auflösung nach der Trennung, Möglichkeit eines Antrags auf Rente bei Trennung, Tod einer der Partner, finanzielle Rechte des Überlebenden, möglicher Erhalt einer Witwenrente.

Erbe: Arten des Testaments, zu ergreifende Schritte nach dem Tod einer Person, Aufteilung des Erbes mit und ohne Testament, Enterbung, Pflichtanteile, Foralrechte, Besteuerung des Erbes.

Strafsachen

Delikte oder Verstöße, sei es als Kläger/Privatkläger/Beschwerdeführer oder als Angeklagter, Anklage, Klage, Verhaftung, Festnahme, gerichtliche Verfahren.

Arbeit

Arbeitsvertrag: Vertragsarten, Gehaltsabrechnung, Verlängerung, zutreffender Tarifvertrag, Managervertrag, Urlaub, Arbeitszeiten, örtliche Verlegung und Versetzung, Vertragsbeendigung.

Kündigung des Arbeitnehmers: Entlassung (grundlos, begründet und nichtig), Verfahren vor dem SMAC (Service für Mediation, Schlichtung und Schiedsspruch), gerichtliche Verfahren.

Entschädigungen: Endauszahlung oder Entlassungsschein, gerichtliche Ansprüche von Beträgen, Übergangsgehalt, Firmenbankrott, Klage vor dem Sozialgarantiefond FOGASA, frühzeitige Rente.

Arbeitnehmersanktionen: Beschwerdeverfahren, Verstöße, Dienstenthebung und Sperrung der Bezüge, rechtmäßige Entlassung, Wirtschaftssanktionen.

Massenentlassungsverfahren: Vorgang, Intervention der Gewerkschaftsvertreter (Mitarbeitervertreter oder Betriebsrat), Intervention der Arbeitsbehörde.

Arbeitsunfall und Berufskrankheit: Unfälle, die sich am Arbeitsplatz oder auf Fahrten im Zusammenhang mit der Arbeitsstelle ereignen, Berufsunfähigkeit und Invalidität, gerichtliche Verfahren für ihre Erklärung.

Leistungen der Sozialversicherung.

Besteuerung.

Einkommenssteuererklärung

Freistellungen, gemeinsame oder individuelle Erklärung, Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Immobilienkapitalvermögen, Einkünfte aus mobilem beweglichem Vermögen, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Vermögensgewinne und -verluste, Abzüge des Staates und der autonomen Regionen, Pensionspläne, Formfragen zu Steuern.

Kraftfahrzeuge

Administrative Formalitäten: Zulassungen und Genehmigungen, Fahrzeugan- und -abmeldungen, TÜV.

Versicherungsgesellschaften: übernommene Pflichten, Reklamationen, Versicherungsverträge, missbräuchliche Klauseln, Ombudsmann für Versicherte.

Verkehrsunfälle: Vorsichtsmaßnahmen bei einem Unfall, Unfallbericht, Bearbeitung des Schadensfalls, gerichtliche Verfahren, Entschädigungen für Fahrzeugschäden und Körperverletzungen, mögliches Bestehen auf Reparatur, wenn die Versicherungsgesellschaft den Totalschaden des Fahrzeugs deklarieren will.

Alkoholspiegel: Pflicht, sich dem Alkoholtest zu unterziehen; Atemtest; Zeit, die zwischen beiden Tests vergehen muss;

Möglichkeit, einen Bluttest zu verlangen; Fälle mit Festnahme und Stilllegung des Fahrzeugs, gerichtliche Verfahren, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen.

Besteuerung. Zulassungssteuer. Steuerpflichten aus der Übertragung.

Ausgeschlossen von der Beratung sind Sanktionen für Verkehrsdelikte.

Reklamationen als Verbraucher

Information über Verbraucherrechte, missbräuchliche Klauseln.

Produktmängel. Produkte in Garantie, defekte Reparaturen, Vorgehensweise bei Reklamationen.

Reklamationen wegen unrechtmäßigem Zahlungseinzug oder Nichteinhaltung der Vertragspflichten bei Telefongesellschaften, Reinigungen, Werkstätten, Versicherungsgesellschaften, Hotels, Reisebüros, Pay-TV-Kanälen.

Reklamationen bei Banken: wegen unrechtmäßigem Zahlungseinzug, Nichteinhaltung der Vertragspflichten, missbräuchlichen Klauseln.

Schutz personenbezogener Daten: Vorgehensweise bei Reklamationen wegen unrechtmäßiger Nutzung der persönlichen Daten, Anzeigen bei der Datenschutzagentur, Recht auf Zugang, Löschung und Berichtigung, Schuldnerverzeichnis, Schuldnerlisten (RAI, ASNEF), Vorgehensweise bei Reklamationen wegen unrechtmäßiger Aufnahme, Antrag auf Löschung der Daten.

Teleshopping. Einkäufe per Telefon oder Internet, unrechtmäßiger Zahlungseinzug, Rückgabefristen, Produktlieferung, Mängel am gekauften Produkt, Vorgehensweise bei Reklamationen.

Für diese Versicherungsleistung kann der Versicherte über die in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrags, im Versicherungsschein oder auf der Rechtsschutzkarte angegebene Telefonnummer unter Angabe der folgenden Daten Kontakt aufnehmen:

- Name, Anschrift und Telefonnummer zur Kontaktaufnahme.
- Nummer dieser Versicherungspolice.
- Art der gewünschten Beratung.

NICHT GEDECKT SIND:

- Räumungsklagen wegen Nichtzahlung.
- Fragen, die sich aus der Ausübung einer freiberuflichen, beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit ergeben.
- Streitfälle im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges und seiner Anhänger als Eigentümer oder Fahrer.
- Jede Streitfrage, die mit vom Versicherungsnehmer oder Versicherten abgeschlossenen Versicherungspolicen zusammenhängt.
- Streitfälle, die ihren Ursprung in der Planung, dem Bau, der Umänderung oder dem Abriss der versicherten Wohnräume haben. Dasselbe trifft auf Ereignisse zu, die durch Steinbrüche, Bergbau und Fabriken verursacht werden.
- Forderungen, welche die Versicherten dieser Police eventuell gegeneinander selbst stellen, oder einer der Versicherten gegen den Versicherer der Police stellt.
- Streitfälle über Fragen des Urheberrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes, sowie die Gerichtsverfahren in Fragen des Baurechts, der Flurbereinigung und der Enteignung oder die Verfahren, die auf Verträge über Abtretung von Rechten zu Gunsten des Versicherten zurückzuführen sind.
- Zahlung von Geldbußen und Strafen verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Art.

- **Zahlung von Steuern und sonstige Zahlungen steuerrechtlicher Art, die sich aus der Vorlage von öffentlichen oder privaten Dokumenten vor den Behörden ergeben.**
 - **Finanzielle Verpflichtungen, die dem Versicherten im Rahmen einer gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Entscheidung als Strafe auferlegt werden.**
 - **Kosten, die sich aufgrund einer Widerklage ergeben, wenn sich diese auf nicht von der Versicherung gedeckte Angelegenheiten bezieht.**
-

3. Reklamationen im Zusammenhang mit Versorgungsverträgen

Im Rahmen dieser Versicherungsleistung stellt der Rückversicherer dem Versicherten eine rechtliche Beratung und Hilfe bei Schadenersatzforderungen (sowohl gütliche Einigungen als auch Klagen) zur Verfügung, um die Nichterfüllung von Verträgen mit Wasser-, Gas- oder Stromversorgungsunternehmen zu reklamieren (bei Zwischenfällen, die eine vollständige oder teilweise Unterbrechung der Versorgung zur Folge haben, und sofern der geforderte Betrag höher als 150 Euro ist).

Diese Versicherungsleistung deckt die oben genannten Versorgungsverträge nur dann, wenn diese das Privatleben des Versicherten betreffen, wenn sie auf den Namen des Versicherten lauten und wenn der Versicherte im Hinblick auf die vereinbarten Versorgungsdienste der Endverbraucher ist. Dabei ist zu beachten, dass vonseiten des Versicherten bei Eintritt des reklamierten Zwischenfalls keinerlei Zahlungsrückstände bestehen dürfen.

Als Zwischenfall in diesem Sinne gilt die ausdrückliche Anerkennung einer Störung der normalen Versorgung vonseiten des Versorgungsunternehmens.

4. Reklamationen im Zusammenhang mit Verträgen über bewegliche Güter:

Diese Versicherungsleistung erstreckt sich auf Schadenersatzforderungen (sowohl gütliche Einigungen als auch Klagen) innerhalb von Spanien und im Namen des Versicherten bei Nichterfüllung von Verträgen über bewegliche Güter, die Eigentum des Versicherten sind und sich in den versicherten Wohnräumen befinden, vonseiten von Dritten.

Als bewegliche Güter gelten in diesem Sinne ausschließlich folgende: Wohnungsausstattung und persönliche Gegenstände, Möbel, Kunstgegenstände, Haushaltsgeräte sowie Bild- und Tonwiedergabegeräte und Elektrogeräte.

5. Hilfe bei der Erstellung und Überprüfung von Verträgen

Im Rahmen dieser Versicherungsleistung stellt der Rückversicherer dem Versicherten eine rechtliche Beratung als Hilfeleistung bei der Erstellung von ausschließlich privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung (z. B. von Kaufverträgen für bewegliche und unbewegliche Güter, von Mietverträgen für Wohnraum und von sonstigen Verträgen, die in direktem Zusammenhang mit den versicherten Wohnräumen stehen).

In diesem Falle muss der Versicherte dem Versicherer sämtliche für den Zweck der Hilfeleistung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Inhalt der verfassten Verträge wird stets auf die vom Versicherten übermittelten Angaben und Unterlagen abgestimmt. Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung für den Fall, dass die Angaben des KUNDEN ungenau oder nicht wahrheitsgemäß sind.

Nach Erhalt sämtlicher für die Erbringung der Dienstleistung erforderlicher Angaben und Unterlagen sendet der Versicherer das beantragte Dokument bzw. den beantragten Vertrag innerhalb einer Frist von maximal 72 Stunden per Fax, E-Mail oder Briefpost an den Versicherten.

Die erstellten Schriftstücke werden vom Versicherten unterzeichnet und bei den entsprechenden Stellen eingereicht. Diese Schritte sind in keinem Falle Bestandteil der vom Versicherer erbrachten Dienstleistung.

Außerdem können Normverträge bzw. Verträge im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistungen für Wohnimmobilien überprüft werden. **Bei Verträgen dieser Art findet ausschließlich eine Überprüfung und/oder Beratung statt, ohne dass irgendein Dokument verfasst wird.**

6. Gedeckte Rechtskosten

91

Mit der Deckung RECHTSSCHUTZ werden folgende Kosten gedeckt:

1. Abgaben, Gebühren und Gerichtskosten, die aus der Bearbeitung von durch die Versicherung gedeckten Schritten resultieren.
2. Honorare und Auslagen eines Anwalts.
3. Die Gebühren und Auslagen des Prozessvertreters, wenn dessen Einsatz vorgeschrieben ist.
4. Notariatskosten und Kosten für die Erteilung von Prozessvollmachten, sowie die Kosten für die zur Verteidigung der Interessen des Versicherten erforderlichen Urkunden, Anträge und Dokumente.
5. Honorare für erforderliche Sachverständige.

7. Richtlinien für die Wahl eines Anwalts im Rahmen der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer trägt im Namen des Versicherten die Kosten für die Forderungen (freundschaftlich oder über ein gerichtliches Verfahren) gegenüber Dritten, die für die verursachten Schäden gemäß den oben dargelegten Deckungen verantwortlich sind.

Sollte sich der Versicherer mit dem Verursacher oder dessen Versicherungsgesellschaft auf freundschaftlichem Wege auf die Zahlung einer Entschädigung einigen und nicht glauben,

ein besseres Ergebnis auf juristischem Wege einklagen zu können, so wird er dies dem Versicherten mitteilen. **Sollte der Versicherte diese freundschaftliche Einigung nicht akzeptieren, so kann er die gerichtliche Einforderung auf seine Kosten fortsetzen. Damit gilt die Beteiligung des Versicherers als beendet. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherten die Prozesskosten sowie Anwalts- und Vertretungskosten zu erstatten, falls die gerichtliche Einforderung ein höheres Ergebnis als beim angebotenen Vergleich erzielen sollte.**

Sollte sich der Versicherte dafür entscheiden, seine Forderung mit einem gerichtlichen Verfahren und mithilfe von ihm bezeichneten Anwälte und/oder rechtlichen Vertreter durchzusetzen, so muss er dem Versicherer dies umgehend mit Angabe von Namen und Kontaktdaten der ausgewählten Anwälte mitteilen. **Sollte der Versicherte Anwälte ausgewählt haben, die nicht im Gerichtsbezirk wohnen, in dem der Prozess geführt wird, so gehen die diesbezüglichen Kosten zulasten des Versicherten.**

Der Versicherer zahlt die Honorare des Rechtsanwalts, der die Interessen des Versicherten vertritt, nach Maßgabe der Richtlinien, welche die oberste Vertretung der spanischen Anwaltschaft zu diesem Zweck festgelegt hat. Diese **gelten als Höchstgrenze** der Zahlungspflicht des Versicherers.

Die Gebühren des Prozessvertreters werden, wenn dessen Einsatz vorgeschrieben ist, gemäß Tarif beziehungsweise Gebührenordnung geleistet.

Der Versicherer trägt die Honorare der frei vom Versicherten ausgewählten Vertreter bis zu 6100 Euro, einschließlich der im Rahmen von Strafverfahren zu leistenden Sicherheiten.

8. Meinungsverschiedenheiten bei Bearbeitung des Schadensfalls

Sollte der Versicherer die Einleitung eines Gerichtsverfahrens aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten für nicht

angemessen halten, so teilt er dies dem Versicherten mit. Ebenso bleibt es dem Versicherer überlassen, über die Einlegung von Rechtsmitteln zu entscheiden.

Der Versicherte kann einen Vergleich über jede in Bearbeitung befindliche Angelegenheit abschließen, **muss jedoch die schriftliche Genehmigung des Versicherers einholen, sofern dies die vom Versicherer zu zahlenden Kosten und Gebühren betrifft.**

Der Versicherer erstattet dem Versicherten auf jeden Fall die Kosten für die ohne Zustimmung des Versicherers durchgeführten Gerichtsverhandlungen und Rechtsmittel, sofern im Rahmen der Höchstgrenzen der Police ein vorteilhaftes Ergebnis für den Versicherer erzielt wurde.

A.14.2. EDV-Betreuung (Helpdesk)

1. Definition

Die vorliegende Deckung gewährt dem Versicherten Beistandsdienstleistungen in EDV-Angelegenheiten, welche unter anderem die Unterstützung per Fernsteuerungsverbindung, Beistand vor Ort, die Wiederherstellung von Daten und Online-Backup beinhaltet.

Alle Dienste sind unter der eigens eingerichteten Service-Telefonnummer des EDV-Supports einzufordern, der 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zur Verfügung steht.

2. Deckungen

Bei Fragen des Versicherten zu Störungen im Zusammenhang mit EDV-Anlagen, die in seinem Eigentum stehen und sich in dem versicherten Haushalt befinden, oder wenn er Beistand zur Lösung derselben benötigt, stellt der Versicherer dem Versicherten über die vorliegende Deckung des EDV-Supports die folgenden Dienste zur Verfügung:

- Telefonischer Beratungsdienst.

Im Rahmen dieser Serviceleistung werden über die Rufnummer 93 485 76 12 Telefonberatung und -support angeboten.

- Online-Betreuung per Chat.

Bei diesem Service werden, sofern möglich, per Internet-Chat eine Online-Beratung und Online-Support geboten.

- Unterstützung durch Fernsteuerung.

Bei diesem Service werden, sofern möglich, per Internet und Remote-Zugriff eine Online-Beratung und Online-Support geboten. Voraussetzung ist, dass der Nutzer sich zuvor mit der folgenden Klausel über den Remote-Zugriff auf seinen Computer einverstanden erklärt:

„Sie stehen kurz davor, eine Remote-Control-Sitzung zwischen einem Computertechniker und einem Endnutzer (d. h. Ihnen) zu starten.

Wenn Sie auf „Einverstanden“ klicken, erklären Sie sich damit einverstanden, dass ein Remote-Operator Zugriff auf Ihren Computer erhält.

Es wird garantiert, dass ohne die vorstehend beschriebene ausdrückliche Einwilligung kein Zugriff auf Ihren Computer möglich ist. Wenn Sie mit den hier beschriebenen Bedingungen nicht einverstanden sind, klicken Sie auf „Schließen“.

Wenn Sie sich mit dem Eingreifen eines Technikers über eine Remote-Verbindung einverstanden erklären, genehmigen Sie auch die Verarbeitung der in Ihren Computerdateien enthaltenen Daten aus technischen oder operativen Gründen während der Dauer der Verbindung.

Wenn Viren entfernt oder sonstige Handlungen, Installationen oder Manipulationen an dem Gerät, auf das zugegriffen wird, vorgenommen oder Empfehlungen oder Anweisungen des Technikers befolgt werden, haften wir nicht für einen möglicherweise verursachten Datenverlust oder Schäden an den Computersystemen infolge des Remote-Zugriffs.

Weiterhin informieren wir Sie, dass wir nicht für einen eventuellen Datenverlust oder eventuelle Schäden haften, falls an Ihrem Computersystem andere Interventionen als die Serviceleistungen ausgeführt werden.

Um mit dem Remote-Support fortfahren zu können, müssen Sie die vorliegenden Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Ausgeschlossen ist der Support für nicht durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckte Geräte oder Programme sowie für Server und Software ohne CDs und Originallizenz.

Dieser Service beinhaltet keinen Support bei speziell für den Kunden angefertigten Anwendungen und sonstiger spezieller Managementsoftware (Contaplus usw.).“

Umfang der Leistung

Dem Versicherten wird ein Fachspezialist zur Verfügung gestellt, der diesen bei der Lösung von Problemen und bei Fragen der Systemverwaltung und der Systemkonfigurierung berät und ihm bei der Benutzung von Anwendungen wie Betriebssystemen, Arbeitsplatz-Software, E-Mail-Programmen, Internet-Browsern, Antivirus-Programmen, Firewalls, Bildbearbeitungsprogrammen und anderen Standardanwendungen hilft.

Unterstützte Betriebssysteme

Für alle Betriebssysteme – Windows und Mac sowie Android und IOS für mobile Geräte (Smartphone und Tablets).

Hardware

Probleme im Zusammenhang mit:

- Desktop-Computern und Laptops.
- Anschlussgeräte wie Drucker, Scanner oder externe Festplattenlaufwerke.
- Multimedia-Player, GPS-Navigationsgeräte.
- Smartphone und Tablets.

Software

- Office-Software: Microsoft Office Suite (Word, Excel und PowerPoint) sowie iWork (Pages, Numbers und Keynote), iTunes, Synchronisation von Apple-Geräten mit iTunes usw.
- Mobile Anwendungen: WhatsApp, Twitter, Facebook, Google Talk, Gmail, Hotmail, Messenger, Shazam, YouTube, Maps, Instagram, Adobe Reader, Spotify, Dropbox, Picasa, Skype, Snapchat, Telegram usw.
- Internetprogramme: Safari, Internet Explorer, Mozilla Firefox, Outlook und Outlook Express, Facebook Messenger, Gmail.
- Multimedia-Programme: iLife (iMovie, iPhoto, iDVD und iWeb), Acrobat, Windows Media Player, Real Audio sowie die marktgängigen Codecs, VLC.
- Bildbearbeitungsprogramme und/oder Programme zur Erstellung von Fotoalben oder zum Download von Fotos. Picasa und Google Earth.
- Komprimierungstools: WinZip und WinRar.
- Kopierprogramme: Nero.
- Antivirenprogramme und Firewalls: Panda, Norton, Symantec, McAfee, Bitdefender, Eset NOD32. Sonstige Software ist nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien inbegriffen.
- Konfiguration und Handhabung von Jugendschutzeinstellungen und Filtern für Minderjährige.
- Hilfe bei der Aktualisierung von POIs für GPS-Geräte.
- Adressbuch-Backup.
- Support für das Smartphone.
- iPhone oder Android (Beratung zum Download und zur Nutzung von Anwendungen), Konfiguration von E-Mail-Konten und mobilen Diensten gemäß Beschreibung im nachstehenden Absatz.

- Verwaltung von Treibern (auf einem der oben erwähnten Geräte).

Enthaltene Dienstleistungen

- Hilfe bei dem Umgang mit Anwendungen, Tools und Verbindungen.
- Installation und Deinstallation von Anwendungen.
- Aktualisierung von Software und Service Packs, sofern der Versicherte Inhaber der entsprechenden Lizenzen ist oder wenn die Aktualisierung kostenlos ist.
- Konfigurierung der Betriebssysteme und Anwendungen.
- Beratung betreffend die Voraussetzungen von Hardware und Software.
- Installierung und Konfigurierung von Anschlussgeräten.

Die Beratung für die Lösung von Störungen erfolgt ausschließlich per Telefon, per Chat oder per Fernsteuerungsverbindung zu der EDV-Anlage des Versicherten, sofern die Internet-Verbindung dies zulässt. **Keinesfalls sind darin die Arbeitszeit vor Ort bzw. die Ersatzteile enthalten, die für eine Reparatur der Anlagen erforderlich sein könnten.**

Bei mobilen Geräten enthaltene Serviceleistungen (Smartphones und Tablets):

- Probleme mit der Internetverbindung.
- Support bei der Konfiguration der Internetverbindung.
- Hilfe bei der Konfiguration von SMS/MMS oder Chat-Programmen wie WhatsApp und Telegram.
- Anfragen im Zusammenhang mit der Akkulaufzeit bei Smartphones.
- Allgemeine Einstellungen:

Installation der Zertifikate zwecks Installation von E-Mail-Anwendungen oder Konfiguration von E-Mail-Konten auf dem Mobiltelefon.

Support bei der Konfiguration und Installation von Anwendungen wie Play Store oder Apple oder bei der Einstellung für die Navigation auf mobilen Geräten (on/off) oder Tethering.

Konfiguration, um eine Internet-Verbindung zwischen mobilen Geräten zu teilen, oder Konfiguration der Bluetooth-Nutzung für File-Sharing, Internet, Freisprechvorrichtung etc.

– **Ausschlüsse:**

Dieser Service beinhaltet keinen Support bei speziell für den Kunden angefertigten Anwendungen und sonstiger spezieller Verwaltungssoftware (z. B. Contaplus).

Nicht enthalten ist der Support für Spiele sowie Foto-, Geschäfts- und Finanzanwendungen.

Der Support für Geräte mit eigener Firmware ist nicht inbegriffen.

Nicht inbegriffen ist der Verlust von Informationen oder Schäden im Computersystem des Versicherten infolge von Handlungen an Geräten, die Viren, schädliche Codes, Trojaner, Würmer etc. enthalten oder damit infiziert sind. Software oder Hardware, die – wissentlich oder nicht – auf dem Computer des Versicherten installiert ist und bösartiges Verhalten aufweist.

Ausgeschlossen ist der Support für Geräte oder Programme, die nicht unter die Deckung dieser Versicherung fallen, sowie Server und Software ohne CDs und Originallizenz.

1. Betreuung vor Ort

Sollte die Störung nicht aus der Ferne behoben werden können oder es sich um eine Störung oder einen Schaden handeln, die bzw. der nicht durch den vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt wird, wird Ihnen der Hausbesuch durch einen Techniker angeboten.

Dieser wird Ihnen einen Kostenvoranschlag für seine Dienste unterbreiten und gegebenenfalls die gewünschten Dienste durchführen. **Die für die Durchführung dieser Arbeiten und**

Dienstleistungen anfallenden Beträge gehen zu Lasten des Versicherten.

Die An- und Abfahrt sowie die erste Stunde Arbeitszeit sind kostenlos; **die Kosten für die darüber hinaus gehende Arbeitszeit und für Ersatzteile gehen zu Lasten des Versicherten.**

2. Wiederherstellung von Daten auf der Festplatte

Auf der Grundlage der vorliegenden Deckung wird per Telefon oder per Chat der Kontakt zu einem Fachspezialisten hergestellt werden, welcher den Versicherten bei der Wiederherstellung von Daten auf jeglichem Speichergerät beraten wird, welches im Eigentum des Versicherten steht, sofern eine solche Wiederherstellung möglich ist.

Wenn ein im Eigentum des Versicherten stehendes Speichergerät beschädigt wurde, sei dies durch physikalische Einwirkung (Brand, Wasserschäden, Unfälle) oder immaterielle Einwirkung (Viren, Benutzungsfehler, menschliches Versagen) und ein Zugang zu den auf dem Speichergerät enthaltenen Daten nicht mehr möglich ist, so ist der Versicherer dazu verpflichtet, das Gerät einer Untersuchung zuzuführen und die darauf enthaltenen Daten vollständig oder teilweise wiederherzustellen, sofern dies möglich ist.

Der Datenwiederherstellungsdienst wird für Speichergeräte geleistet, die nach dem Jahr 2005 hergestellt wurden und die in den EDV-Anlagen des Versicherten verwendet wurden, im Einzelnen für interne Festplatten.

Die Kosten des Transports des Datenträgers von seinem Haushalt bis zur Sammelstelle auf eigenem Staatsgebiet, die dem Versicherten von dem Kundenberater jeweils genannt werden wird, gehen zu Lasten des Versicherten.

Der Versicherer verpflichtet sich, die Daten innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Eingang in der angegebenen Sammelstelle wiederherzustellen, sofern der Datenträger oder

die Speichervorrichtungen dies technisch zulassen und die erforderlichen Maßnahmen für die Rückgabe des Datenträgers an die Adresse des Versicherten zu veranlassen. Die Transportkosten für die Rückgabe werden von dem Versicherer getragen.

Das von dem Versicherer hierfür beauftragte Transportunternehmen wird sich mit dem Versicherten in Verbindung setzen, um entsprechend der Wünsche des Versicherten ein Datum und eine Uhrzeit für die Übergabe zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten vor der Serviceleistung verloren gegangen sind und dass der Versicherer weder für die auf den beschädigten Datenträgern enthaltenen Daten noch für die Wiederherstellung derselben haftet.

Die Deckung ist auf zwei Serviceleistungen pro Vertrag und Jahr begrenzt.

3. Höchstzahl an Computern

Es besteht keine Höchstzahl an Computern für diese Deckung.

Dessen unbeachtet behält sich der Versicherer das Recht vor, von dem Versicherten gegebenenfalls einen Nachweis über sein Eigentum an dem Gerät zu fordern, für welches die Datenwiederherstellung verlangt wird.

4. Online-Backup

Auf der Grundlage der vorliegenden Deckung kann der Versicherte die Installierung, die Konfigurierung und die Programmierung mittels Fernsteuerungssitzung des Systems verlangen, so dass automatisch online eine Sicherungskopie durchgeführt wird, inkrementell **bis zu einer Speicherkapazität von 5 GB.**

Das System ermöglicht einen Zugang zu der Sicherungskopie, der von jedem Computer aus erfolgen kann, der an das Internet angeschlossen ist.

Umfang der Leistung

Es sind folgende Dienstleistungen inbegriffen:

- Die Installierung des Sicherungskopie-Programms durch eine qualifizierte Fachkraft mittels einer Fernsteuerungssitzung.
- Die Konfigurierung des Programms zur automatischen Durchführung der Sicherungskopie.
- Die Beratung über die Verzeichnisse, die in die Sicherungskopie mit eingeschlossen werden sollten.
- Beratung bei der Schaffung eines Benutzernamens und eines Passworts, welche Ihnen Zugang zu dem Dienst und zu den auf der Online-Sicherungskopie gespeicherten Daten verschafft.
- Die regelmäßige Durchführung einer automatischen inkrementellen Sicherungskopie.

5. Software-Download-Service

Dieser Dienst beinhaltet die Beratung per Telefon, per Chat oder per Remote-Zugriff über Auswahl, Download und Ausführung kostenloser Programme, welche der Versicherer aufgrund ihrer Sicherheit und Funktionalität für angebracht hält.

Auf Anfrage wird ein Katalog mit den Programmen zur Verfügung gestellt, die von dieser Deckung erfasst werden.

Der Versicherer schließt jede Haftung für eventuelle Fehler, Schäden, Viren, etc. aus, die aus den herunter geladenen Programmen hervorgehen könnten.

Die Kosten für den Software-Download-Dienst und für entsprechende Lizenzen gehen zu Lasten des Versicherers.

6. Elektronik-Betreuung

Im Rahmen dieser Serviceleistung kann sich der Versicherte telefonisch oder per Online-Chat mit einem qualifizierten Techniker in Verbindung setzen, um innerhalb des Anwendungsbereichs des vorliegenden Versicherungsvertrags allgemeine Unterstützung bei der Benutzung von elektronischen Geräten zu erhalten.

- TDT (Televisión Digital Terrestre) – Digitale Fotokameras

- DVD
- BLU-RAY
- Spielkonsolen
- Digitale Videokameras
- Digitale Bilderrahmen

Voraussetzung für die Leistung dieses Dienstes ist die Verfügbarkeit im Internet der Bedienungsanleitung zu dem betreffenden Gerät in spanischer Sprache.

Der Versicherer leistet ferner Beistand bei Fragen bezüglich:

- Problemen bei der Installation und Konfiguration.
- Schulung.
- Aktuelles auf dem Technologie- und EDV-Markt: Sicherheitswarnungen, Neuigkeiten, wichtige Aktualisierungen.
- Regelmäßige Prüfung und Wartung des Computers.

7. Umfang Informationsservice bei Neuheiten

Dieser Dienst beinhaltet die Zusendung von Informationen über den neuesten Stand auf dem Markt:

- Nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Versicherten wird an diesen eine Zeitschrift mit Informationen verschickt.
- Beantwortung von Fragen zu bestimmten Themen, welche vom Abonnenten gestellt werden.
- Zusendung von Informationen zu Produktvergleichen.
- Zusendung von Warnungen über die letztbekannten Computerviren oder andere Gefährdungen.
- Zusendung von Informationen über Neuigkeiten auf dem Technologie- bzw. EDV-Markt, die für den Nutzer von Interesse sein können.

NICHT GEDECKT SIND:

a. Datenverlust.

b. Die Wiederherstellung von Daten auf anschließbaren und/ oder externen Speichervorrichtungen.

- c. Die Installation von Software, für welche der Versicherte über keine entsprechende Lizenz verfügt.
- d. Beruflich genutzte Geräte.
- e. Entgangener Gewinn des Versicherten, welcher in der Folge des Ereignisses entsteht, das den Regulierungsvorgang auslöst.
- f. Der Datenverlust auf EDV-Anlagen, die Viren, Spionagesoftware, „Peer-to-Peer“-Programme oder jede andere Art von Software oder Hardware enthalten, die sich schädlich auswirkt.
- g. Die Wiederherstellung von Originalverzeichnissen auf Geräten, die nicht in der Leistungsbeschreibung benannt werden.
- h. Schäden auf den Datenträgern, welche die Leistung dieses Dienstes auslösen.
- i. Die Wiederherstellung von Daten auf Trägern, die vor der Übergabe an den Versicherer manipuliert wurden.
- j. Anwendungsserver, Webserver und komplexe Speichersysteme (Raid, Speichervorrichtungen mit mehreren Festplatten etc.).
- k. Jede andere Leistung von Wartungsdiensten und technischem Support von EDV-Anlagen, die nicht ausdrücklich versichert sind.
- l. Die Haftung für die Nichtausführung oder den Verzug in der Ausführung auf Grund von höherer Gewalt, die sowohl technischer Natur sein kann (mangelhafte Internetverbindung, mangelnde Stromversorgung) als auch sonstiger Natur, wie Kriege, Ausnahmezustände, Streik oder außerordentliche Maßnahmen der Staatsgewalt.
- m. Datenträger, die nicht zu den versicherten Gütern des vorliegenden Versicherungsvertrags zählen.

n. Wiederherstellung von Daten, falls dies aus technischen, physischen oder logischen Gründen unmöglich sein sollte.

A.14.3. Rechtsbeistand in Internet-Angelegenheiten

1. Definition

Im Rahmen der vorliegenden Deckung leistet der Versicherer Rechtsberatung in Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Internets und mit Online-Geschäften stehen. Die Beratung erfolgt in geltendem spanischen Recht und nur, sofern dieses anwendbar ist.

2. Deckungen

Die Rechtsberatung erfolgt **ausschließlich telefonisch** und erstreckt sich auf Angelegenheiten in den folgenden Bereichen:

Rechtsberatung und Zugang zu einem Netzwerk von Rechtsanwälten in folgenden Rechtsgebieten:

- Strafrecht.
- Datenschutz.
- Betrug.

Strafverteidigung und Beistand für Festgenommene

Verfahren wegen der Benutzung des Internets (**ausgenommen sind Fälle vorsätzlichen Handelns**).

Rechtsbeistand in Datenschutzangelegenheiten

- Aufsetzung von Schriftsätzen zur Einforderung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Untersagung und Löschung von Daten.
- Aufsetzung von Anzeigeschriftsätzen an die Datenschutzbehörde (Agencia de Protección de Datos).

Umfang der Leistung

Sollte der Versicherte gegebenenfalls die Dienste eines persönlichen Rechtsanwalts wünschen, so wird ihm die Vermittlung an Rechtsanwälte unseres Netzwerks angeboten.

Die Kosten für einen Einzelanwalt gehen zu Lasten des Versicherten.

NICHT GEDECKT SIND:

- a. Es besteht keine Pflicht des Versicherers zur Geschäftsführung oder Mitwirkung bei den Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, welche solche, in dieser Deckung genannten Angelegenheiten nach sich ziehen.
- b. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von ausländischen Gerichten fallen.
- c. Honoraransprüche jeglicher Art, die als Folge der Dienstleistungen von Rechtsanwälten, Prozessvertretern, Notaren, Grundbuchbeamten, Steuerberatern etc. entstehen, welche in solchen Angelegenheiten tätig werden, die von der vorliegenden Deckung erfasst werden und die über die darin vorgesehenen Pflichten zur Belehrung und Orientierung hinausgehen.
- d. Angelegenheiten, die einer schriftlichen Stellungnahme bedürfen, mit Ausnahme der Schriftsätze auf dem Gebiet des Datenschutzes, die vom vorliegenden Versicherungsvertrag gedeckt werden, sowie Angelegenheiten, die einen Ortseinsatz durch unsere Rechtsanwälte und/oder Berater erfordern.
- e. Im Allgemeinen alle Beratungsanfragen, welche die Zahlung von Honoraren erfordern.
- f. Alle weiteren wirtschaftlichen Aufwendungen, die sich als Folge der Beanspruchung ergeben, mit Ausnahme

derjenigen Kosten, die im Abschnitt „Deckungen“ enthalten sind.

Diese Leistung kann werktags von Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

SCHUTZ IN DER DIGITALEN WELT FÜR PRIVATPERSONEN

Diese Leistung umfasst die Löschung von personenbezogenen Daten, welche in Internet-Suchmaschinen, öffentlichen Blogs und einem Großteil der sozialen Netzwerke erscheinen können.

Der Versicherte kann diese Serviceleistung rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, über ein spezielles Formular oder per Telefon beantragen.

Der Versicherer wird dann beim Versicherten die Websites abfragen, auf denen die ungewünschten Informationen erscheinen, um anschließend mit dem Verfahren zu beginnen.

Der Versicherer wird den versicherten Nutzer über das Ergebnis der eingeleiteten Schritte informieren.

Die Deckung ist auf zwei Löschungen pro Vertrag und Jahr begrenzt.

Für die Durchführung dieser Leistung ist es unbedingt erforderlich, dass es sich um personenbezogene Daten sowie um identifizierte oder identifizierbare Personen handelt.

Die Deckung wird für Informationen angeboten, die auf einer bestimmten URL erscheinen.

Bei jeder URL wird von einer unabhängigen Serviceleistung ausgegangen, mit Ausnahme der Fälle, bei denen verschiedene URLs innerhalb derselben Domain auf dieselbe Website verweisen.

Gedeckt sind außerdem Anfragen wegen Identitätsdiebstahl.

Neben den im Rahmen der einzelnen Deckungen genannten Ausschlusstatbeständen sind bei dieser Versicherung folgende Tatbestände generell nicht gedeckt:

- a. Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten, einen Familienangehörigen oder Personen, die mit ihnen zusammen wohnen, vorsätzlich verursacht werden bzw. wenn diese Personen als Täter, Mittäter oder Begünstigte gehandelt haben.
- b. Wertminderungen oder indirekte Verluste durch Schadensfälle.
- c. Schäden, die sich aufgrund des Unterlassens von Reparatur-, Erhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen an den Wohnräumen oder Einrichtungen ereignen, das ganz oder teilweise dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zuzurechnen ist.
- d. Schäden aufgrund von Fermentation, Zersplitterung, Verrostung, Fabrikations- oder Baumängeln und/oder -fehlern.
- e. Schäden, die sich aus der Widmung oder Nutzung der versicherten Wohnräume zu anderen Tätigkeiten als der des Wohnens ergeben.
- f. Aufweichung, Ablösen, Rutschen von Erdteilen des Wohngebäudes, es sei denn, diese ereignen sich infolge der durch diesen Vertrag gedeckten Risiken.
- g. Schadensfälle, die direkt durch mechanische, thermische oder radioaktive Auswirkungen infolge von Transmutation oder nuklearen Reaktionen verursacht wurden, unbeschadet ihrer Ursache.

- h. Schadensfälle infolge von politischen oder gesellschaftlichen Handlungen, öffentlicher Aufruhr, Streiks, internen Unruhen oder Sabotage** (mit Ausnahme der Bestimmungen aus Artikel 3.A.3., Absatz 3), **Bürgerkriegen oder internationalen Kriegen, auch wenn diese nicht offiziell erklärt wurden, bewaffneten Konflikten, öffentlichen oder militärischen Aufständen, Militärputsch, Rebellion, Revolution und Kriegshandlungen aller Art, einschließlich militärischer Manöver zu Friedenszeiten.**
- i. Schäden infolge von Erscheinungen, die gemäß der gültigen Gesetzgebung als außergewöhnliche Risiken eingestuft werden. In keinem Falle streckt der Versicherer Beträge zur Entschädigung für einen durch das Rückversicherungskonsortium gedeckten Schadensfall vor.**
- j. Vom Rückversicherungskonsortium angewandte Abzüge und Selbstbehalt.**
- k. Außergewöhnliche Ereignisse, die nicht vom Rückversicherungskonsortium gedeckt werden, wie in Abschnitt 30 Klausel über den Ersatz von Schäden, Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen, Punkt 2. Ausgeschlossene Risiken, aufgeführt.**
- l. Schadensfälle, die von der nationalen Regierung zur „Katastrophe“ oder zum „nationalem Notstand“ erklärt werden.**
- m. Haftungen, die aus dem Vorhandensein, der Nutzung, der Be- und Verarbeitung, der Herstellung, dem Verkauf, dem Vertrieb, der Lagerung oder der Verwendung von reinem Asbest, Asbestprodukten und/oder Asbest enthaltenden Produkten herrühren.**
- n. Haftpflicht aufgrund von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Störung des natürlichen Zustandes der Luft, des Grundwassers, des**

Meerwassers oder der Binnengewässer, des Bodens und des Unterbodens sowie allgemein der Umwelt infolge folgender Ursachen hervorgerufen werden:

- Emissionen, Abfall, Einspritzen, Ablagerung, undichte Stellen, Entladung, Ausströmen, Ausschütten oder allmähliches Durchsickern von schädlichen Stoffen.
- Strahlungen, Lärm, Schwingungen, Geruch, Hitze, Temperaturänderungen, elektromagnetische Felder oder jegliche andere Art von Wellen.
- Giftiger oder gesundheitsschädlicher Rauch infolge von Brand oder Explosion.

109

o. Übertragbare Krankheiten. Jegliche Verluste, Schäden, Haftungen, Forderungen, Haftungsansprüche, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise mit einer übertragbaren Krankheit bzw. dem Verdacht oder der Gefahr einer solchen Krankheit zusammenhängen, sind ausgeschlossen.

Eine übertragbare Krankheit ist eine Erkrankung, die durch eine Substanz oder einen Erreger von einem beliebigen Organismus auf einen anderen übertragen werden kann, wobei Folgendes gilt:

- die Substanz bzw. der Erreger bezieht sich unter anderem, aber nicht ausschließlich, auf Viren, Bakterien, Parasiten oder andere Organismen oder irgendeine Variante davon, unabhängig davon, ob sie als lebend oder nicht lebend eingestuft werden; und
- die Art der Übertragung, ob direkt oder indirekt, bezieht sich unter anderem, aber nicht ausschließlich, auf die Übertragung durch die Luft, durch Körperflüssigkeiten, von oder auf eine Oberfläche oder einen Gegenstand, ob fest, flüssig

oder gasförmig, oder auf die Übertragung zwischen Organismen; und

- die Krankheit, die Substanz oder der Erreger kann die Gesundheit oder das Wohlergehen des Menschen schädigen oder eine Beschädigung, Beeinträchtigung, einen Wertverlust, eine Minderung der Marktgängigkeit oder einen Nutzungsausfall von Eigentum verursachen.

p. **Cyberangriffe.** Diese Versicherung deckt in keinem Fall Verluste, Schäden, Haftungsansprüche oder Kosten, die direkt oder indirekt mit der Verwendung oder dem Betrieb von Computern, Computersystemen, Softwareprogrammen, Malware, Computerviren oder -prozessen oder sonstigen elektronischen Systemen als Mittel zur Herbeiführung von Schäden zusammenhängen.

q. **Aktivitäten im Internet.** Persönliche und materielle Verluste und/oder Personen- und Sachschäden, die direkt oder indirekt auf „Aktivitäten im Internet“ zurückzuführen sind, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss impliziert keinerlei Ausweitung irgendeiner Deckung der Police. Unter „Aktivitäten im Internet“ ist Folgendes zu verstehen:

- a) Die Nutzung von E-Mail-Systemen durch die Beschäftigten (einschließlich Teilzeitkräfte und Zeitarbeitskräfte) des Versicherten sowie durch andere in die Geschäftstätigkeit des Versicherten eingebundenen Personen,
- b) Der Zugriff auf jegliche öffentliche Internet-Seiten über das Computernetz des Versicherten durch die im vorstehenden Punkt genannten Personen.
- c) Der Zugriff auf das Intranet des Versicherten über ein öffentliches Internet-Netz für die

Kunden des Versicherten bzw. andere, nicht mit dem Versicherten verbundene Dritte. „Intranet“ bezeichnet die betriebsinternen Daten- und Computerressourcen des Versicherten.

d) Der Betrieb und die Pflege der Website des Versicherten.

r. Schäden durch Motten, Würmer, Termiten und sonstige Insekten aller Art sowie Nagetiere.

s. Folgende Risiken sind nicht versichert: - außergewöhnliche Gebäude und/oder solche, die als Gebäude von künstlerischem oder historischem Interesse eingestuft werden, - Wohnmobile, Wohnwagen und/oder -anhänger, - Mobilheime, - für industrielle und/oder kommerzielle Zwecke bestimmte Wohnräume, - Wohngebäude aus Holz oder brennbaren Materialien, - Wohnräume, für die keine Bauerlaubnis und/oder Baugenehmigung vorliegt, - Wohnräume, für die keine Bewohnbarkeitsgenehmigung vorliegt, - Wohnräume, die sich im Bau befinden oder an denen größere Arbeiten durchgeführt werden, - Wohnräume, bei denen nur das Gebäude auf erstes Risiko versichert wird, - Wohnräume in Mehrfacheigentum, - Wohnräume, die für die Vermietung von Zimmern bestimmt sind, - Wiedervermietung der Wohnräume im Falle eines Mieters.

5

AUTOMATISCHE NEUBEWERTUNG

1. Konzepte, auf welche die automatische Wertberechnung Anwendung findet

Die automatische Neubewertung betrifft ausschließlich die Versicherungssummen. **Auf die als Deckungsgrenzen festgelegten Beträge, die in Prozentsätzen ausgedrückten**

Höchstgrenzen und die Selbstbeteiligungen findet die Neubewertung somit keine Anwendung.

Die Versicherungssummen für die Deckung von Gebäude und/oder Hausrat werden bei jedem Ablauf des Versicherungsjahres aktualisiert. Als Wertsteigerungsindex kommt dabei der letzte jährliche Verbraucherpreisindex zur Anwendung, der vom Spanischen Amt für Statistik am 30. September des Vorjahres veröffentlicht wurde.

2. Verzicht auf die automatische Neubewertung

Der Versicherungsnehmer kann der automatischen Neubewertung widersprechen, indem er dies dem Versicherer mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres schriftlich mitteilt. **Dies ist bei einer Versicherung des Gebäudes nicht möglich.**

Falls nur der Hausrat versichert ist und der Versicherte auf die automatische Neubewertung verzichtet, erfolgt die Bewertung der Schäden an den beweglichen Gütern des Hausrats im Schadensfall nach dem tatsächlichen Wert.

VERTRAGSGRUNDLAGEN

6

VERSICHERUNGSKONKURRENZ

Sollten die gleichen Objekte für die gleichen Risiken mit mehreren Versicherungen abgedeckt sein, so trägt der Versicherer im Verhältnis zur eigenen Versicherungssumme zu der Entschädigung bei, ohne dass dabei der Schadensbetrag überschritten werden kann. Falls die Angabe vorsätzlich unterlassen wurde und es im Fall einer Überversicherung zu einem Schadensfall kommt, ist der Versicherer nicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet.

7

RISIKOERKLÄRUNGEN

113

- Der Antrag und der Fragebogen, welche vom Versicherungsnehmer ausgefüllt wurden, sowie das eventuelle Angebot des Versicherers bilden zusammen mit dem vorliegenden Versicherungsvertrag eine Einheit, die Grundlage der Versicherung ist und innerhalb der vereinbarten Grenzen nur die vertraglich festgelegten Risiken deckt.
- Falls der Inhalt des Versicherungsvertrags vom Versicherungsantrag oder von den vereinbarten Klauseln abweicht, kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Vertrags vom Versicherer verlangen, dass der vorhandene Unterschied beseitigt wird. Macht der Versicherungsnehmer dies nicht innerhalb dieser Frist geltend, sind die Bedingungen des Versicherungsvertrags wirksam.
- Der Versicherungsvertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

- Der vorliegende Versicherungsvertrag wurde auf der Grundlage der Erklärungen abgeschlossen, die der Versicherungsnehmer im Antrag und im Fragebogen, die ihm der Versicherer vorgelegt hat, abgegeben hat. Diese Erklärungen haben zur Annahme des Risikos durch den Versicherer, zur Übernahme der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen durch den Versicherer und zur Festsetzung der Versicherungsprämie geführt.
- Bei einem Vorbehalt oder einer ungenauen Angabe vonseiten des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten innerhalb einer Frist von einem Monat ab Kenntnisnahme von dem Vorbehalt oder der ungenauen Angabe kündigen. Ab dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung fallen die Versicherungsprämien des laufenden Versicherungszeitraums in das Eigentum des Versicherers, es sei denn, es liegt Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit seinerseits vor.
- Falls es zum Schadensfall kommt, bevor der Versicherer die im vorstehenden Absatz genannte Erklärung abgibt, vermindert sich die Leistung des Versicherers verhältnismäßig um die Differenz zwischen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Prämie und der Prämie, die gemäß dem wahren Risikoumfang anzuwenden wäre. Wenn der Versicherungsnehmer den Vorbehalt bzw. die ungenaue Angabe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, so ist der Versicherer von der Zahlung der Versicherungsleistung befreit.

- Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer die Existenz anderer Versicherungsverträge, die mit anderen Versicherungsgesellschaften bezüglich desselben Versicherungsgegenstands und für denselben Zeitraum abgeschlossen werden, im Voraus mitzuteilen.
- Der Versicherer behält sich das Recht vor, während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags den Versicherungsgegenstand zu besichtigen. Der Versicherte ist verpflichtet, den vom Versicherer zu diesem Zweck benannten Personen den Zugang zu gestatten und diesen sämtliche vom Versicherer geforderten Daten, Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Falls Änderungen der vom Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss im Fragebogen mitgeteilten Faktoren oder Umstände eintreten sollten, die das Risiko erhöhen und solcher Art sind, dass der Versicherer, wenn er sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätte, den Vertrag nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen hätte, sind diese Änderungen dem Versicherer schnellstmöglich mitzuteilen.

- Falls dem Versicherer während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags eine Risikoerhöhung mitgeteilt wird, kann er innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem ihm die Risikoerhöhung mitgeteilt wurde, eine Änderung der Vertragsbedingungen vorschlagen. In diesem Fall verfügt der Versicherungsnehmer über einen Zeitraum von fünfzehn

Tagen ab dem Empfang dieses Änderungsvorschlags, um ihn anzunehmen oder abzulehnen.

- Im Falle einer Ablehnung oder Schweigens vonseiten des Versicherungsnehmers kann der Versicherer, sobald die genannte Frist abgelaufen ist, den Vertrag kündigen, wobei er jedoch vorher den Versicherungsnehmer benachrichtigen und ihm eine neue Frist von fünfzehn Tagen für die Antwort einräumen muss. Nach Ablauf der fünfzehn Tage und innerhalb der folgenden acht Tage teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die endgültige Kündigung des Vertrags mit.
- Der Versicherer kann den Vertrag ebenfalls mit einer schriftlichen Mitteilung gegenüber dem Versicherten innerhalb von einem Monat ab Kenntnisnahme von der Risikoerhöhung kündigen.

12

FOLGEN BEI UNTERLASSUNG DER MITTEILUNG EINER RISIKOERHÖHUNG

- Falls die Risikoerhöhung nicht mitgeteilt wurde und es zu einem Schadensfall kommt, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit, sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bösgläubig gehandelt haben. Ist dies nicht der Fall, **so vermindert sich die Leistung des Versicherers verhältnismäßig um die Differenz zwischen der vereinbarten Prämie und der Prämie, die angewandt worden wäre, wenn der wahre Umfang des Risikos bekannt gewesen wäre.**
- Falls es während der Gültigkeit des Versicherungsvertrags zu einer Risikoerhöhung kommt, welche zu einer Erhöhung der Prämie führt, und der Vertrag aus diesem Grund aufgelöst wird, steht dem Versicherer, sofern die Risikoerhöhung auf den Versicherten zurückzuführen ist, die gesamte eingenommene Prämie zu. Falls die Risikoerhöhung durch Umstände verursacht wurde, auf die der Versicherte keinen Einfluss hat, so hat er

Anspruch auf Rückzahlung des Anteils der bereits gezahlten Prämie, welcher dem noch nicht abgelaufenen Zeitraum des laufenden Versicherungsjahres entspricht.

13 BEI RISIKOMINDERUNG

- Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte kann während der Gültigkeit des Vertrags dem Versicherer alle Umstände mitteilen, die das Risiko verringern und solcher Art sind, dass der Versicherer, wenn er sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätte, den Vertrag zu für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen abgeschlossen hätte.
- In diesem Fall muss der Versicherer bei Beendigung des von der Prämie gedeckten Versicherungszeitraums den Betrag der künftigen Versicherungsprämie im entsprechenden Verhältnis herabsetzen. Geschieht dies nicht, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag aufzukündigen und die Rückzahlung der Differenz zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die er ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Risikoverringering an den Versicherer zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, zu fordern.

14 BEI ÜBERTRAGUNG

- Bei einer Übertragung des versicherten Gegenstands tritt der Erwerber zum Übertragungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten ein, die gemäß dem Versicherungsvertrag den vorherigen Inhaber trafen.
- Der Versicherte ist verpflichtet, dem Erwerber die Existenz des Versicherungsvertrags für die übertragene Sache schriftlich mitzuteilen. Nach Abschluss der Übertragung muss der Versicherte dies innerhalb von fünfzehn Tagen dem Versicherer bzw. seinen Vertretern mitteilen.

- Der Erwerber und der vorherige Inhaber bzw., falls dieser verstorben ist, seine Erben haften ab dem Zeitpunkt der Übertragung gemeinschaftlich für die Zahlung der fälligen Prämien.
- Der Versicherer ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen ab Kenntnisnahme von der abgeschlossenen Übertragung zu kündigen. Wenn er dieses Recht ausgeübt und den Erwerber schriftlich benachrichtigt hat, bleibt der Versicherer für den Zeitraum von einem Monat ab der Benachrichtigung verpflichtet. Der Versicherer muss den Anteil der Prämie, der dem Versicherungszeitraum entspricht, während dem er infolge der Kündigung das Risiko nicht getragen hat, zurückerstatten.
- Der Erwerber der versicherten Sache ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag aufzukündigen, indem er dies dem Versicherer innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem er von der Existenz des Vertrags erfahren hat, schriftlich mitteilt. In diesem Falle hat der Versicherer Anspruch auf die Prämie, die dem Zeitraum bis zur Kündigung des Vertrags entspricht.
- Die gleichen Regelungen gelten auch bei Tod, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Insolvenz des Versicherungsnehmers oder des Versicherten.

15

ABSCHLUSS UND WIRKSAMKEIT DES VERTRAGES

- Der Versicherungsvertrag wird durch die Einigung abgeschlossen, welche durch die Unterzeichnung des Vertrags bzw. des provisorischen Deckungsdokuments durch die Vertragsparteien erklärt wird. Die vereinbarte Deckung und ihre Änderungen oder Zusätze werden nicht wirksam, solange nicht die Prämie gezahlt worden ist, es sei denn, im Versicherungsschein wurde etwas anderes vereinbart.

- Bei Verzug mit der Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen beginnen die Verpflichtungen des Versicherers um vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem sie erfüllt wurden.

16 VERSICHERUNGSDAUER

- Die Deckungen werden zu der Uhrzeit und an dem Tag wirksam, die im Versicherungsschein angegeben sind.
- Bei Ablauf des im Versicherungsschein genannten Zeitabschnitts gilt der Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr verlängert, und so fortlaufend bei Ablauf jedes Versicherungsjahrs.
- **Die Parteien können der Verlängerung des Vertrags widersprechen, indem sie dies der anderen Partei mindestens (bei Widerspruch des Versicherungsnehmers) einen Monat bzw. (bei Widerspruch durch den Versicherten) zwei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums schriftlich mitteilen. Die stillschweigende Verlängerung gilt nicht für Versicherungen, die für weniger als ein Jahr abgeschlossen werden.**

119

17 ZAHLUNG DER PRÄMIE

1. Zahlungszeit

Der Versicherungsnehmer muss die erste bzw. einzige Prämie bei Abschluss des Vertrags zahlen. Die darauf folgenden Prämien sind bei Beginn der folgenden Versicherungszeiträume zu zahlen.

Falls der Versicherungsvertrag nicht unmittelbar in Kraft tritt, kann der Versicherungsnehmer die Zahlung der Prämie bis zu dem Zeitpunkt hinauszögern, zu dem dieser in Kraft tritt.

2. Zahlungsort

Falls im Versicherungsschein kein Ort für die Zahlung der Prämie festgelegt wird, wird davon ausgegangen, dass diese am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zu leisten ist.

3. Folgen bei Nichtzahlung der Prämie

Falls die erste bzw. einzige Prämie bei Fälligkeit durch Verschulden des Versicherungsnehmers nicht gezahlt wurde, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag aufzulösen bzw. die Zahlung der geschuldeten Prämie auf der Grundlage des Versicherungsvertrags auf dem Vollstreckungsweg einzufordern. In jedem Fall ist der Versicherer, wenn die Prämie nicht vor Eintritt des Schadensfalls gezahlt wurde, von seiner Leistungspflicht befreit, es sei denn, in den Privatbedingungen wurde etwas anderes vereinbart.

Falls eine der folgenden Prämien nicht gezahlt wurde, wird die Deckung des Versicherers einen Monat nach ihrer Fälligkeit ausgesetzt. Wenn der Versicherer nicht während der folgenden sechs Monate nach Fälligwerden der Prämie zur Zahlung der Versicherungsprämie auffordert, gilt der Vertrag als erloschen.

In jedem Falle kann der Versicherer, solange der Vertrag ausgesetzt ist, nur die Zahlung der laufenden Prämie fordern.

Wenn der Vertrag nicht gemäß den vorstehenden Absätzen aufgelöst wurde bzw. erloschen ist, tritt die Deckung durch den Versicherungsvertrag an dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer die Prämie zahlt, um null Uhr erneut in Kraft.

4. Prämienbetrag

Der Betrag der anzuwendenden Gebühren und/oder Prämien wird vom Versicherer jedes Jahr allgemein auf der Grundlage der im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Prinzipien der Billigkeit und Angemessenheit angepasst. Die Kriterien für die Festlegung der neuen Prämie beruhen auf versicherungsmathematischen Studien, welche auf den folgenden Faktoren beruhen:

a. Kosten der Schadensfälle.

b. Schadenshäufigkeit.

c. Kosten der Bearbeitung der Schadensfälle.

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte muss unmittelbar nach Eintritt des Schadensfalls sämtliche Maßnahmen in seinem

Einflussbereich ergreifen, um die versicherten Güter zu retten und die Folgen des Schadensfalls zu minimieren.

18

SCHADENSFÄLLE – BEARBEITUNG

1. Im Falle eines Schadensfalls infolge eines durch den Versicherungsvertrag versicherten Risikos, ausgenommen schwerer Diebstahl, Überfall und Haftpflicht

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte muss unmittelbar nach Eintritt des Schadensfalls sämtliche Maßnahmen in seinem Einflussbereich ergreifen, um die versicherten Güter zu retten und die Folgen des Schadensfalls zu minimieren.

121

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte muss dem Versicherer den Eintritt des Schadensfalls innerhalb einer Frist von maximal sieben Tagen ab dem Datum der Kenntnisnahme anzeigen. Der Versicherer kann Ersatz der Schäden fordern, die aufgrund der Unterlassung dieser Anzeige entstehen, es sei denn es wird nachgewiesen, dass er auf einem anderen Weg Kenntnis über den Schadensfall erlangt hat.

Ebenso ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte verpflichtet, den Versicherer und die juristischen Behörden über den Ort des Schadensfalls, sofern bekannt, ebenso zu informieren wie das Datum und die Uhrzeit des Schadensfalls, seine Dauer, seine bekannten oder vermuteten Ursachen, die Maßnahmen zur Verminderung seiner Folgen, die Umstände, unter denen er erfolgte, die geschädigte Art der Güter sowie die ungefähre Schadenssumme, die sich aus diesen Schadensfall ableitet.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte müssen innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab der Benachrichtigung dem Versicherer eine beglaubigte Abschrift des Protokolls der Erklärung vor Gericht sowie eine Aufstellung der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen Gegenstände sowie der geretteten, zerstörten oder beschädigten Gegenstände mit Angabe ihres Wertes übersenden.

2. Im Falle eines Schadensfalls infolge von Diebstahl oder Raubüberfall und/oder Veruntreuung durch Mitarbeiter

Der Versicherte ist verpflichtet, im Schadensfall alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihm zur Verfügung stehen, um die Schäden zu begrenzen oder zu verringern, die verschwundenen Sachen wiederzuerlangen und zu vermeiden, dass Indizien über die Straftat oder die Täter verloren gehen, bis der Sachverhalt angemessen überprüft wurde.

Der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte müssen den polizeilichen Behörden schnellstmöglich das Eintreten des Schadensfalls unter Angabe des Namens der Versicherung mitteilen. Ebenso muss er dem Versicherer den Fall innerhalb von maximal sieben Tagen ab Kenntnisnahme mitteilen. Der Versicherer kann Ersatz der Schäden fordern, die aufgrund der Unterlassung dieser Anzeige entstehen, es sei denn es wird nachgewiesen, dass er auf einem anderen Weg Kenntnis über den Schadensfall erlangt hat.

Nach Eintritt des Schadensfalles müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Benachrichtigung dem Versicherer eine schriftliche Aufstellung der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen Gegenstände sowie der geretteten Gegenstände zur Verfügung stellen, mit Angabe ihres Wertes und der Schätzung der Schäden.

3. Bei einem Schadensfall, der zu zivilrechtlichen Haftpflichtansprüchen führt

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Verteidigung gegenüber den Haftpflichtforderungen begünstigen, und dabei so sorgfältig vorgehen, als würde keine Versicherung bestehen. Darüber hinaus müssen sie den Versicherer über jede gerichtliche oder amtliche Mitteilung, von der sie Kenntnis erhalten und die eventuell mit dem

Schadensfall in Verbindung steht, unmittelbar nach ihrem Empfang und spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden informieren.

Weder der Versicherte noch der Versicherungsnehmer oder eine sonstige Person in ihrem Namen sind berechtigt, ohne die Zustimmung des Versicherers über Forderungen zu verhandeln bzw. diesen zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Bei Nichterfüllung dieser Pflichten ist der Versicherer berechtigt, in dem Maße, in dem der Versicherte mit seinem Verhalten die finanziellen Folgen des Schadensfalles verschlimmert, die Leistung zu verringern und den Versicherten an der Entschädigung zu beteiligen bzw. vom Versicherten Schadensersatz zu fordern.

123

Wenn die Nichterfüllung durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherten mit der eindeutigen Absicht geschieht, den Versicherer zu schädigen oder zu betrügen, oder wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich in Verschwörung mit den Forderungsstellern oder den Geschädigten zusammenwirkt, ist der Versicherer von der Zahlungspflicht aufgrund des Schadensfalls befreit.

Der Versicherer übernimmt bei allen mit dem Schadensfall zusammenhängenden Handlungen die Leitung und handelt im Namen des Versicherten beim Umgang mit den Geschädigten oder ihren Rechtsnachfolgern. Der Versicherte ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten. Falls sich die Chancen bei der Verteidigung des Schadensfalles aufgrund einer fehlenden Zusammenarbeit verschlechtern oder verringern, kann der Versicherer vom Versicherten im Verhältnis zur Schuld des Versicherten und zum entstandenen Schaden Schadensersatz fordern.

19

VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL

- Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss dem Versicherer alle Informationen über die Umstände und Folgen

des Schadensfalles zur Verfügung stellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kommt es jedoch nur dann zu einem Verlust des Schadensersatzanspruchs, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Sollten mehrere Versicherer bestehen, so muss diese Mitteilung an jeden einzelnen unter Angabe der Namen der anderen Versicherer erfolgen.

- Der Versicherte darf sich der versicherten Gegenstände weder ganz noch teilweise entledigen. Er trägt das Risiko für die Sachen und muss sowohl die vom Schadensfall nicht betroffenen als auch die beschädigten Gegenstände und deren Reste, Verpackungen, Kästen oder Überzüge verwahren. Er muss darauf achten, dass es nicht zu neuen Verlusten oder Schäden kommt. Sollte es zu neuen Verlusten oder Schäden kommen, so trägt der Versicherte die Kosten.

Darüber hinaus haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte die Verpflichtung, die Reste und Spuren des Schadensfalles bis zur Beendigung der Schadensschätzung aufzubewahren, es sei denn es liegt nachweislich eine tatsächliche Unmöglichkeit vor. Diese Verpflichtung führt jedoch auf keinem Fall zu einer speziellen Entschädigung.

- Der Versicherte muss dem Versicherer den Zugang zu dem Eigentum genehmigen, an dem der Schadensfall vorgefallen ist, um alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Schaden so gering wie möglich gehalten wird.
- Die Nichterfüllung der in diesem Absatz genannten Rettungspflicht gibt dem Versicherer das Recht, seine Versicherungsleistung zu mindern, wobei die Schwere der Schäden infolge der Nichterfüllung und der Verschuldensgrad des Versicherungsnehmers oder Versicherten zu beachten sind. Wenn die Nichterfüllung mit der eindeutigen Absicht geschieht, den Versicherer zu schädigen oder zu betrügen, so ist der Versicherer von jeglicher Zahlungspflicht aufgrund des Schadensfalls befreit.

- Die Kosten, die durch die Erfüllung der Schadensabwendungspflicht entstehen, gehen, selbst wenn sie keine oder keine positive Wirkung gehabt haben sollten, bis zu der im Versicherungsvertrag festgelegten Höchstgrenze auf Kosten des Versicherers, sofern sie nicht unangebracht sind und im Verhältnis zu den geretteten Sachen stehen.
- Der Nachweis der Existenz der Gegenstände vor Eintritt des Schadensfalls obliegt dem Versicherten. Trotzdem stellt der Inhalt des Versicherungsvertrags eine Annahme zugunsten des Versicherten da, falls angemessener Weise keine eindeutigeren Nachweise beigebracht werden können.

20

BENENNUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

- Der Versicherer findet sich in Person eines bezeichneten Mitarbeiters schnellstmöglich am Ort des Schadensfalls ein, um die Ursachen und den Ablauf des Schadensfalls festzustellen sowie die im Versicherungsvertrag abgegebenen Erklärungen und die erlittenen Verluste der versicherten Güter zu prüfen.
- Wenn die Parteien zu einem Einverständnis über den Betrag und die Form der Entschädigung gelangen, wird entsprechend den Bestimmungen des **Artikels 23 „Zahlung der Entschädigung“ vorgegangen.**
- Wenn es innerhalb von vierzig Tagen ab Empfang der Schadensanzeige nicht zu einer Einigung kommt, ernennt jede Vertragspartei einen Sachverständigen, wobei deren schriftliche Zustimmung vorliegen muss.
- Sobald die Sachverständigen ernannt sind und ihr Amt angenommen haben, beginnen sie mit ihrer Arbeit.
- In dem Fall, dass die Sachverständigen zu einem Einverständnis gelangen, wird dies in einem gemeinsamen Protokoll aufgenommen. In dem Protokoll werden die Ursachen des Schadensfalls, die Schadensbewertung, die sonstigen Umstände, die die Festsetzung der Entschädigung beeinflussen, und der Vorschlag für die Entschädigungszahlung aufgeführt.

- Wenn eine der Vertragsparteien keinen Sachverständigen benannt hat, muss sie dies innerhalb der nächsten acht Tage tun, nachdem sie von der anderen Vertragspartei, die ihrerseits ihren Sachverständigen bestimmt hat, dazu aufgefordert wird. Tut sie dies nicht innerhalb der letztgenannten Frist, wird davon ausgegangen, dass sie das Gutachten des Sachverständigen der anderen Vertragspartei anerkennt und damit durch dieses gebunden wird.
- Kommt es zu keinem Einverständnis zwischen den Sachverständigen, so ernennen beide Parteien einvernehmlich einen dritten Sachverständigen. Wird keine Einigung erzielt, so kann ein Verfahren zu seiner Ernennung in der Form, die in dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bzw. in den Notargesetzen vorgesehen ist, eingeleitet werden. In diesem Falle erfolgt das Gutachterurteil innerhalb der von den Parteien festgelegten Frist bzw. andernfalls innerhalb von dreißig Tagen ab der angenommenen Bestellung des dritten Gutachters.
- Das Sachverständigengutachten, sei es einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluss entstanden, wird den Vertragsparteien sofort und in unzweifelhafter Form mitgeteilt. Es ist für die Parteien verpflichtend, es sei denn, es wird vor Gericht von einer der Parteien angefochten. Eine Anfechtung muss von Seiten des Versicherers innerhalb von dreißig Tagen erfolgen, während die Frist für den Versicherten einhundertachtzig Tage beträgt, in beiden Fällen zu rechnen ab dem Datum der Mitteilung des Sachverständigengutachtens. Wenn innerhalb der genannten Fristen nicht eine entsprechende Klage eingereicht wird, wird das Sachverständigengutachten unanfechtbar.
- Jede Vertragspartei zahlt das Honorar ihres Sachverständigen. Das Honorar des dritten Sachverständigen und die sonstigen Kosten, einschließlich der Kosten für Aufräumarbeiten, welche die Sachverständigenschätzung verursacht, gehen jeweils zur Hälfte zu Lasten des Versicherten und des Versicherers. Falls jedoch eine der beiden Vertragsparteien die Schätzung erst notwendig gemacht hat, indem sie den Schaden eindeutig

unverhältnismäßig bewertet hat, so ist sie allein für die Zahlung der genannten Kosten verantwortlich.

GEBÄUDE

Das Gebäude einschließlich der Fundamente wird unter Ausschluss des Grundstückswertes nach dem Neubauwert zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bewertet.

Bei den Ersetzungskosten des Gebäudes sind die Honorare für Architekten oder Ingenieure inbegriffen, soweit diese notwendigerweise für den Wiederaufbau anfallen. Dabei darf die Entschädigung des Versicherers in keinem Falle die vertraglich festgelegte Versicherungssumme der Gebäudeversicherung überschreiten.

Falls das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude für den Versicherten nicht brauchbar ist oder es nicht an demselben Standort, an dem es sich vor dem Schadensfall befand, repariert, wiederaufgebaut oder ersetzt wird oder falls eine wichtige Änderung an seinem ursprünglichen Standort vorgenommen wird, schätzt der Versicherer die Schäden auf der Grundlage des tatsächlichen Wertes des Wohngebäudes, und es wird ein entsprechender Abzug aufgrund der Abnutzung, des Alters und der Obsoleszenz vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn der Wiederaufbau aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht an demselben Standort erfolgen kann.

Auf jeden Fall wird die Differenz zwischen dem Wert des Wiederaufbaus und dem tatsächlichen Wert nur dann ersetzt, wenn das beschädigte Wohngebäude innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Schadensfalles wiederaufgebaut wird.

HAUSRAT

Die beweglichen Sachen des **Hausrates** werden nach folgenden Vorgaben geschätzt:

- Wenn der Versicherte auf die automatische Neubewertung verzichtet, nach dem tatsächlichen Wert.
- Wenn der Versicherte nicht auf die automatische Neubewertung verzichtet, nach dem auf dem Markt geltenden Neuwert, ohne dass eine Abwertung aufgrund der Abnutzung oder des Alters vorgenommen wird.

Dies kommt weder bei Personalcomputern und deren Zubehör mit einem Alter von mehr als zwei Jahren zur Anwendung, deren Entschädigung gemäß ihrem tatsächlichen Wert festgelegt wird.

Die Zahlung der Entschädigung kann durch die Reparatur oder Ersetzung des geschädigten Gegenstandes substituiert werden, wenn die Art der Versicherung dies zulässt und der Versicherte damit einverstanden ist.

22

FESTSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- Die Versicherungssumme für die jeweilige Deckung stellt den Höchstbetrag der Entschädigung dar, den der Versicherer in jedem Schadensfall zu zahlen hat.
- Die Versicherung kann nicht zu einer unrechtmäßigen Bereicherung des Versicherten führen. Für die Festsetzung des Schadens wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadensfall berücksichtigt.
- Sollte die Versicherungssumme für jede der im Versicherungsvertrag berücksichtigten Deckungen zum Zeitpunkt des Schadensfalls niedriger als der Wert des versicherten Objekts sein, so entschädigt der Versicherer den verursachten Schaden proportional zur Deckung des versicherten Objekts.

Die Parteien können im gegenseitigen Einverständnis im Versicherungsschein die Anwendung der im vorstehenden Absatz genannten Verhältnisregel ausschließen.

- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, falls zum Zeitpunkt des Schadensfalls ein Überschuss bei der Versicherungssumme für Gebäude und Hausrat existiert, dieser Überschuss auf den Posten, der eventuell ungenügend versichert ist, angewandt wird. Voraussetzung ist, dass die Gesamtprämie, die sich aus der Anwendung der entsprechenden Raten auf die neu aufgeteilten Versicherungssummen ergibt, nicht die Prämie übersteigt, die der Versicherungsnehmer im laufenden Versicherungsjahr gezahlt hat.

Nach einer solchen Aufstellung der jeweiligen Versicherungssummen erfolgt die normale Entschädigung für den Schadensfall gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherungsvertrags.

Dieser Ausgleich wird nur auf Güter einer gleichen Risikostufe angewendet.

Der Wertausgleich wird nicht auf Erstrisikodeckungen angewendet.

- Sollte die Versicherungssumme für jede der im Versicherungsvertrag berücksichtigten Deckungen zum Zeitpunkt des Schadensfalls deutlich höher als der Wert des versicherten Objekts sein, so kann eine der beiden Vertragsparteien die Reduzierung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Dabei muss der Versicherer zu viel gezahlte Beträge zurückerstatten. Sollte ein Schadensfall eintreten, so entschädigt der Versicherer den tatsächlich entstandenen Schaden.

Sollte die Überversicherung auf böse Absicht des Versicherten zurückzuführen sein, so ist der Vertrag unwirksam. Der Versicherer kann in gutem Glauben die Prämien behalten, die in der Vergangenheit und für den aktuellen Zeitraum gezahlt wurden.

Im Schadensfall unterliegt die Entschädigungszahlung folgenden Regelungen:

- Wenn die Festlegung der Schäden durch gütliche Einigung vollzogen wurde, muss der Versicherer die vereinbarte Summe innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen ab dem Datum zahlen, zu dem beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben. Dies geschieht unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Punktes dieses Artikels und unter Hinweis auf die Verpflichtung des Versicherers, den Mindestbetrag zu zahlen, zu dem er verpflichtet ist.
- Wenn die Festlegung der Schäden durch Einigung der Sachverständigen vollzogen wurde, zahlt der Versicherer die von ihnen festgelegte Summe innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab dem Datum, zu dem beide Parteien die Vereinbarung der Sachverständigen angenommen haben, womit die Vereinbarung unanfechtbar wird.
- Wird das Sachverständigengutachten angefochten, muss der Versicherer innerhalb einer Frist von 40 Tagen ab dem Datum der Mitteilung des Schadensfalls den Mindestbetrag dessen zahlen, was er entsprechend den ihm bekannten Umständen schuldet.
- Hat der Versicherer den Schaden nicht innerhalb von drei Monaten nach Schadenseintritt repariert oder ersetzt oder hat er nicht innerhalb von vierzig Tagen nach Empfang der Schadensmeldung die Zahlung des Mindestbetrags dessen, was er eventuell zu zahlen hat, vorgenommen, muss der Versicherer aufgrund ungerechtfertigten Verzugs zusätzlich zur Entschädigungsleistung jährliche Zinsen zahlen, die dem zum Zeitpunkt des Anfalls gültigen gesetzlichen Zinssatz zzgl. 50 % entsprechen.

Jedoch kann nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt des Schadensfalls der Jahreszins nicht unter 20 % liegen.

Dabei gilt als Anfangsdatum für die Berechnung der Zinsen das Datum des Schadenseintritts. Enddatum ist der Tag, an dem die Zahlung erfolgt.

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens durch den Versicherer, wenn die Unterlassung der Entschädigungsleistung bzw. des Mindestbetrags auf einer berechtigten Ursache oder einer Ursache beruht, die ihm nicht zuzuschreiben ist.

- Der Versicherer kann, bevor er die Zahlung der Entschädigung vornimmt, vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherten einen Nachweis darüber fordern, dass die geschädigte Immobilie frei von Grundstückslasten ist.
- Bei Schadensfällen, welche unter die Haftpflicht fallen, bezahlt der Versicherer im Rahmen der Höchstgrenzen und Bedingungen des Versicherungsvertrags die Entschädigung innerhalb von maximal drei Monaten ab dem Eintritt des Schadensfalls.

24

FORDERUNGSÜBERGANG

- Sobald die Entschädigung gezahlt wurde, gehen alle Rechte, Rechtsmittel und Klagen, die dem Versicherten aufgrund des Schadensfalles gegen alle Verursacher oder Verantwortlichen des Schadensfalls, sowie gegen andere Versicherer, falls solche vorliegen, zustehen, bis zum Betrag der Entschädigung auf den Versicherer über, ohne dass eine weitere Abtretung, eine Übertragung, ein Titel oder eine Anweisung erforderlich ist.
- Der Versicherer kann die auf ihn übergegangenen Rechte jedoch nicht zum Nachteil des Versicherten ausüben.
- Der Versicherte haftet dem Versicherer für die Schäden, die er dem Versicherer möglicherweise durch Handlungen und Unterlassungen an dessen Surrogationsrecht zufügt.
- Der Versicherer hat kein Surrogationsrecht gegen Personen, deren Handlungen oder Unterlassungen gemäß dem Gesetz zu der Haftung des Versicherten geführt haben, und auch nicht

gegen den Verursacher des Schadensfalles, der im Verhältnis zum Versicherten Verwandter in gerader Linie oder Verwandter in der Seitenlinie bis zum dritten Verwandtschaftsgrad, Adoptivvater oder Adoptivsohn ist und mit ihm zusammenlebt.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes kommt nicht zur Anwendung, wenn die Haftung für den Schaden auf einer vorsätzlichen Handlung des Versicherten beruht bzw. wenn die Haftung des Versicherten von einem Versicherungsvertrag gedeckt ist. In diesem letztgenannten Fall ist das Surrogationsrecht auf die Deckung durch den Versicherungsvertrag beschränkt.

- Wenn Versicherer und Versicherter gegenüber einem dritten Verantwortlichen konkurrieren, so wird der erhaltene Betrag dem Inhaber des entsprechenden Anspruchs zugeschrieben und bei gemeinschaftlichen Ansprüchen zwischen beiden im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile aufgeteilt.

25

REGRESSANSPRÜCHE

- Der Versicherer kann gegen den Versicherten Regress nehmen in Höhe des Betrages des Entschädigungen, die er infolge des Direktanspruchs des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger zahlen musste, wenn der Schaden des Dritten auf eine vorsätzliche Handlung des Versicherten zurückzuführen ist.
- Der Versicherer kann ebenfalls in den im Versicherungsvertrag vorgesehenen Fällen Ersatz für die Schäden verlangen, die ihm der Versicherte und/oder der Versicherungsnehmer zugefügt hat, und die Entschädigungen zurückfordern, die er an geschädigte Dritte für nicht von der Versicherung gedeckte Schadensfälle zahlen musste.

- Wenn das versicherte Interesse oder Risiko während der Gültigkeit des Vertrags nicht mehr vorhanden sein sollte, ist der Vertrag ab diesem Zeitpunkt erloschen und der Versicherer hat Anspruch auf die im laufenden Versicherungszeitraum nicht verbrauchte Prämie.
- Der Vertrag ist nichtig, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses das Risiko nicht bestand oder der Schadensfall bereits vorgefallen war.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von zwei Jahren, falls es sich um eine Schadensversicherung handelt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Parteien können sie diese in Übereinstimmung mit der gültigen Gesetzgebung einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorlegen.

- Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des Begünstigten an den Versicherer sind an den im Versicherungsvertrag angegebenen Gesellschaftssitz des Versicherers zu richten oder per E-Mail an die vom Versicherer zu diesem Zweck mitgeteilten E-Mail-Adressen zu übermitteln.
- Die Mitteilungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten oder den Begünstigten gelten als wirksam erfolgt, wenn sie an deren Postanschrift, per E-Mail oder an die von ihnen zu Beginn oder im Verlauf des Vertragsverhältnisses

angegebenen Telefonnummern gesendet werden. Zu diesem Zweck müssen die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer des Versicherungsnehmers unverzüglich beim Versicherer aktualisiert werden. Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung für die Folgen einer unterlassenen Aktualisierung der oben genannten Kontaktmöglichkeiten.

- Die von einem Versicherungsvermittler im Namen des Versicherungsnehmers an den Versicherer übermittelten Mitteilungen haben die gleiche Wirkung, als ob sie vom Versicherungsnehmer persönlich übermittelt würden, sofern der Versicherungsnehmer nichts Gegenteiliges angibt. In jedem Fall ist für die Unterzeichnung eines neuen Vertrags oder die Änderung oder Aufhebung des laufenden Versicherungsvertrags durch den Versicherungsmakler die ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers erforderlich.
- Der vorliegende Versicherungsvertrag unterliegt der spanischen Gesetzgebung. Das für Verfahren im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zuständige Gericht innerhalb der spanischen Rechtsprechung ist das Gericht am Wohnsitz des Versicherten. Verfügt der Versicherte über keinen Wohnsitz innerhalb Spaniens, hat er zu oben genanntem Zweck einen formellen Wohnsitz in Spanien anzugeben.

KLAUSEL ÜBER DEN ERSATZ VON SCHÄDEN,
DIE SICH AUS AUSSERGEWÖHNLICHEN
EREIGNISSEN IN SPANIEN ERGEBEN, DURCH
DAS RÜCKVERSICHERUNGSKONSORTIUM
BEI VERSICHERUNGEN MIT KOMBINIERTEN
DECKUNGEN FÜR SACH- UND PERSONENSCHÄDEN
UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN FÜR
LANDFAHRZEUGE

In Übereinstimmung mit der Neufassung der Satzung des Rückversicherungskonsortiums, welche durch das Königliche

Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober verabschiedet wurde, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags, der obligatorisch einen Aufschlag zugunsten der genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts enthalten muss, die Befugnis, mit jeder Versicherungsgesellschaft, welche die von der gültigen Gesetzgebung geforderten Bedingungen erfüllt, die Deckung von außergewöhnlichen Risiken zu vereinbaren.

Das Rückversicherungskonsortium zahlt Entschädigungen bei Schadensfällen, die sich infolge von in Spanien vorgefallenen außergewöhnlichen Ereignissen ergeben und in Spanien befindliche Risiken betreffen, sowie bei Personenschäden bei im Ausland vorgefallenen außergewöhnlichen Ereignissen, sofern der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in Spanien hat, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer hat die entsprechenden Zuschläge zugunsten des Rückversicherungskonsortiums gezahlt und es liegt eine der folgenden Situationen vor:

- a. Das vom Rückversicherungskonsortium gedeckte außerordentliche Risiko wird nicht von der mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungspolice mitversichert.
- b. Die Versicherungsgesellschaft kann ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, obwohl das Risiko von der Versicherungspolice gedeckt ist, weil sie vom Gericht für insolvent erklärt wurde oder einem Auflösungsverfahren unterliegt, in das das Rückversicherungskonsortium eingegriffen hat oder das von diesem übernommen wurde.

Das Rückversicherungskonsortium passt seine Handlungen an die Bestimmungen der genannten Satzung, des Versicherungsvertragsgesetzes (Ley del Contrato de Seguro) 50/1980 vom 8. Oktober, der Verordnung über Versicherungen für außergewöhnliche Risiken (Reglamento de Seguro de Riesgos Extraordinarios), verabschiedet durch die Königliche Verordnung 300/2004 vom 20. Februar, und der Zusatzbestimmungen an.

Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

Unter außerordentlichen Ereignissen werden folgende Ereignisse verstanden:

- a. Folgende Naturerscheinungen: Erdbeben und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen (einschließlich Brandungswellen), Vulkanausbrüche, untypische Wirbelstürme (einschließlich außergewöhnlicher Windstöße mit einer Geschwindigkeit von mehr als 120 km/h und Tornados) und Absturz von Himmelskörpern und Meteoriten.
- b. Ereignisse, die infolge von Terrorismus, Aufstand, Erhebung, Zusammenrottung und öffentlichem Tumult gewaltsam hervorgerufen werden.
- c. Ereignisse oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und Sicherheitseinheiten in Friedenszeiten.

Atmosphärische Erscheinungen, seismische Phänomene, Vulkanausbrüche und Absturz von Himmelskörpern sind auf Ersuchen des Rückversicherungskonsortiums durch entsprechende Berichte des spanischen Meteorologischen Instituts AEMET, des spanischen Instituts für Geografie und sonstiger in diesem Bereich zuständiger Behörden nachzuweisen. Im Falle politischer oder gesellschaftlicher Ereignisse sowie bei Schäden infolge von Ereignissen oder Handlungen der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und Sicherheitseinheiten in Friedenszeiten kann das Rückversicherungskonsortium Informationen über die Ereignisse bei den zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden anfordern.

2. Ausgeschlossene Risiken

- a. **schäden, für die nach dem Versicherungsvertragsgesetz kein Anspruch auf Entschädigung besteht.**
- b. **Schäden an Sachen, die durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert sind, bei dem ein Zuschlag zugunsten des Rückversicherungskonsortiums nicht obligatorisch ist.**

- c. Schäden, die auf einem Mangel oder Fehler der versicherten Sache bzw. einer eindeutig nicht erfolgten Wartung beruhen.**
- d. Schäden infolge von bewaffneten Auseinandersetzungen, auch wenn keine offizielle Kriegserklärung vorausgegangen ist.**
- e. Schäden infolge von Atomenergie, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes 12/2011 vom 27. Mai über Haftpflicht bei nuklearen Schäden oder Schäden durch radioaktive Substanzen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind sämtliche unmittelbaren Schäden an einer versicherten kerntechnischen Anlage gedeckt, wenn sie die Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses sind, das sich auf die Anlage selbst auswirkt.**
- f. Schäden, die auf der bloßen Zeiteinwirkung beruhen, sowie im Fall von ständig ganz oder teilweise versunkenen Sachen Schäden, die auf die bloße Einwirkung des Wellengangs oder normaler Strömungen zurückzuführen sind.**
- g. Schäden infolge von Naturerscheinungen, die nicht im oben stehenden Abschnitt 1.a) aufgeführt sind, und insbesondere Schäden infolge des Ansteigens des Grundwasserspiegels, der Bewegung von Steilhängen, Abrutschen oder Einsenken von Erdmassen, Ablösen von Steinen und ähnliche Erscheinungen, es sei denn, diese Erscheinungen wurden eindeutig durch die Einwirkung des Regenwassers, das außerdem in dem Gebiet zu einer außergewöhnlichen Überschwemmung geführt hat, und gleichzeitig mit dieser Überschwemmung hervorgerufen.**
- h. Schäden, die durch tumultartige Handlungen während Versammlungen und Demonstrationen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des spanischen Gesetzes (Ley Orgánica) 9/1983 vom 15. Juli, in dem das Versammlungsrecht geregelt ist, durchgeführt werden,**

oder während rechtmäßigen Streiks hervorgerufen werden, es sei denn, die erwähnten Handlungen können als außergewöhnliche Ereignisse gemäß dem oben stehenden Abschnitt 1.b) angesehen werden.

- i. Schäden, die durch Bösgläubigkeit des Versicherten herbeigeführt werden.
- j. Schäden im Zusammenhang mit Schadensfällen durch Naturerscheinungen, die zu Schäden an Sachen oder Geldeinbußen führen, sofern das Ausstellungsdatum bzw. Gültigkeitsdatum der Versicherungspolice, falls es nach der Naturerscheinung liegt, nicht aber mehr als sieben Tage vor dem Datum des Eintritts des Schadensfalles liegt, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass ein vorheriger Abschluss der Versicherung aufgrund des Nichtvorhandenseins des Versicherungswerts nicht möglich war. Diese Karenzfrist gilt nicht bei Ersetzung der Police bei der gleichen oder bei einer anderen Versicherungsgesellschaft ohne Fortbestandslösung (jedoch gilt sie für den Anteil, der erhöht wurde, und für neue Deckungen). Die Karenzfrist gilt ebenso nicht für den Anteil der Versicherungssummen, der sich aus der in der Police vorgesehenen automatischen Kapitalaufwertung ergibt.
- k. Schäden, die sich vor der Zahlung der ersten Versicherungsprämie, während der Aussetzung der Deckung durch das Rückversicherungskonsortium gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz oder nach der Aufhebung des Vertrages aufgrund fehlender Zahlung der Versicherungsprämie ereignen.
- l. bei Sachschäden: Mittelbare Schäden oder Verluste, die sich aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden ergeben, mit Ausnahme der in der Verordnung über Versicherungen für außergewöhnliche Risiken als erstattungsfähig genannten Geldeinbußen. Insbesondere

sind weder die Schäden, die sich infolge der Unterbrechung oder der Störung der Außenversorgung mit Strom, Treibgas, Heizöl, Dieselöl oder anderen Flüssigkeiten ereignen, noch sonstige mittelbare Schäden, die nicht im vorstehenden Absatz genannt sind, gedeckt, auch wenn diese Störungen auf eine in der Versicherungsdeckung für außergewöhnliche Risiken enthaltene Ursache zurückzuführen sind.

m. Schadensfälle, die aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Schwere von der nationalen Regierung zur „Katastrophe“ oder zum „nationalem Notstand“ erklärt werden. n. bei Haftpflichtversicherungen für Landfahrzeuge: Die Personenschäden im Zusammenhang mit dieser Deckung.

139

3. Selbstbeteiligung

- I. Die vom Versicherten zu übernehmende Selbstbeteiligung beträgt:
 - a. Bei Sachschadenversicherungen beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherten bei unmittelbaren Schäden sieben Prozent des Wertes der durch den Schadensfall verursachten und zu ersetzenden Schäden. Bei Schäden, die Wohnimmobilien, Eigentümergemeinschaften bzw. durch eine Kfz-Versicherung versicherte Fahrzeuge betreffen, wird jedoch keinerlei Abzug aufgrund einer Selbstbeteiligung vorgenommen.
 - b. Bei der Deckung finanzieller Verluste ist die Selbstbeteiligung des Versicherten, die in der Versicherungspolice für Gewinnausfälle infolge gewöhnlicher Schadensfälle (zeitlich oder mengenmäßig veranschlagt) vorgesehen ist, einschlägig. Bei Bestehen unterschiedlicher Selbstbeteiligungen für die Deckung von Gewinnausfällen infolge gewöhnlicher Schadensfälle gelten die Selbstbeteiligungen, die für die Hauptdeckung festgelegt sind.
 - c. Ist in einer Police eine kombinierte Selbstbeteiligung für Schäden und Gewinnausfälle festgelegt, übernimmt das

Rückversicherungskonsortium die Entschädigung für Sachschäden nach Abzug der anzuwendenden Selbstbeteiligung gemäß Abschnitt a), während für den Gewinnausfall die Selbstbeteiligung angewendet wird, die in der Police für die Hauptdeckung festgelegt ist (verringert um die angewandte Selbstbeteiligung für Sachschäden).

- d. Bei der Deckung von Gewinnausfällen ist die Selbstbeteiligung des Versicherten, die in der Versicherungspolice für Gewinnausfälle bei gewöhnlichen Schadensfällen vorgesehen ist, einschlägig.

II. Bei Personenversicherungen wird kein Abzug aufgrund einer Selbstbeteiligung vorgenommen:

4. Erweiterung der Deckung

- 1. Bei außergewöhnlichen Risiken sind dieselben Sachen oder Personen und die gleichen Versicherungssummen gedeckt, die in den Versicherungspolicen für die Deckung gewöhnlicher Risiken vorgesehen sind. 2. Dessen ungeachtet gilt Folgendes:
 - a. Die Deckung durch das Rückversicherungskonsortium umfasst bei Versicherungspolicen, die eigene Schäden an Kraftfahrzeugen decken, den gesamten Versicherungswert, auch wenn die Versicherungspolice dies nur teilweise tut.
 - b. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich über eine Haftpflichtversicherung für Landfahrzeuge verfügen, umfasst die Deckung für außergewöhnliche Risiken des Rückversicherungskonsortiums den Wert des Fahrzeugs in dem Zustand, in dem sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadensfalls befunden hat (gemäß den allgemeinen marktüblichen Verkaufspreisen).
 - c. Bei Lebensversicherungspolicen, die gemäß den Bestimmungen des Versicherungsvertrags und gemäß den Bestimmungen für Privatversicherungen eine mathematische Rücklage erzeugen, bezieht sich die Deckung durch das Rückversicherungskonsortium auf das Risikokapital für jeden einzelnen Versicherten, d. h. auf

die Differenz der Versicherungssumme und der mathematischen Rücklage, welche die ausgebende Versicherungsgesellschaft festgelegt haben muss. Der Betrag, welcher der mathematischen Rücklage entspricht, wird von der genannten Versicherungsgesellschaft gezahlt.

Schadensmeldung an das Rückversicherungskonsortium

1. Der Antrag auf Entschädigung für Schäden, für deren Deckung das Rückversicherungskonsortium zuständig ist, erfolgt durch Mitteilung des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten der Police bzw. der Person, die im Namen und in Vertretung der genannten Personen handelt oder der Versicherungsgesellschaft oder des für den Versicherungsvertrag zuständigen Versicherungsvermittlers an das Rückversicherungskonsortium.
2. Schadensmeldungen sowie Anfragen zum Verfahren oder zum Status der Bearbeitung des Schadensfalls können wie folgt an das Rückversicherungskonsortium gerichtet werden:
 - Durch Anruf bei der Telefonzentrale des Rückversicherungskonsortiums (**900 222 665** oder **950 367 042**).
 - Über die Webseite des Rückversicherungskonsortiums (**www.conorseguros.es**).
3. Schadensbewertung: Die Schätzung der Schäden, die gemäß den Versicherungsgesetzen und dem Inhalt der Police erstattungsfähig sind, wird vom Rückversicherungskonsortium vorgenommen. Das Rückversicherungskonsortium ist dabei nicht an die Schätzungen gebunden, welche ggf. das Versicherungsunternehmen, das die gewöhnlichen Schäden deckt, vorgenommen hat.
4. Zahlung der Entschädigung: Das Rückversicherungskonsortium zahlt die Entschädigung mittels Banküberweisung an den Begünstigten der Versicherung.

